S.rom. F. 130h Löhe

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Uebersicht
der das Privatrecht betreffenden
Constitutionen
der
Römischen Kaiser
von
Constantin I. bis auf Theodos II. u. Valentinian III.

Eine Einladungsschrift
zu den
auf der Rechtsfacultät zu Wetzlar
im Winter 1811
zu haltenden Vorlesungen
vom
Professor von Löhr.

*

Gedruckt mit Wincklerischen Schriften.

2/1A-D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Das Römische Recht hat durch die Constitutionen der Kaiser sehr viele Veränderungen erlitten. Ganz vorzüglich zeichnen sich durch die Menge und Wichtigkeit dieser Constitutionen die Regierungen der christlichen Kaiser aus: eine Folge davon, daß jetzt der Kaiser die einzige Quelle des geschriebenen Rechts war, und daß die Einführung einer neuen Religion, die geänderten Sitten und Ansichten, der Verfall der Wissenschaften und die damit zusammenhängende Unbekanntschaft mit den Gründen des Rechts, zum Theile auch die Verlegung der Residenz in eine Provinz nothwendig auf manche Änderungen hinführen mußten.

Durch diese Constitutionen erhielt das neuste Römische Recht seine eigenthümliche Gestalt und es war daher ein großer Fehler unserer Rechtsgeschichten, daß sie auf diese Neuerungen fast keine Rücksicht nahmen. Hierdurch mußten sie nothwendig fast allen Nutzen verlieren, da das Band fehlte, wodurch das Alte an das Neuste angeknüpft werden mußte.

Herr Hofrath Ritter Hugo in Göttingen hat das Verdienst zuerst diese Constitutionen mehr berücksichtigt zu haben; allein seine Zusammenstellung ist, wie dies bey einem ersten Versuche nicht anders zu erwarten war, weder vollständig, noch genau. Dies hat den Verf. der folgenden Blätter bey Vorlesungen über die Rechtsgeschichte öfters in die unangenehme

Lage gesetzt, entweder viele Zeit auf Ergänzungen zu verwenden, welche so gegeben oft unrichtig bemerkt werden, langweilig und wenig unterrichtend sind, oder eine Menge Dinge zu übergehen, die doch nicht übergangen werden sollten, besonders, da der Zuhörer nicht leicht sonst woher das Übergangene zu ergänzen im Stande war.

Das beste Mittel dieser unangenehmen Alternative zu entgehen schien ihm eine ziemlich vollständige Zusammenstellung der Constitutionen [die nicht ganz unbedeutenden Rescripte, Decrete und Mandate, welche in den beyden Codices enthalten sind, mit einbegriffen (1)] nach Art der Hugo'schen, aus welcher denn in den Vorlesungen das Wichtigste herausgehoben werden müßte. Die folgenden Blätter enthalten den Anfang einer solchen Arbeit. Sollte jemand dieselben einer Beurtheilung werth halten, so bittet man nicht zu übersehen, daß hier nicht sowohl ein wissenschaftliches Werk geliefert, als einem individuellen Bedürfnisse des Vfrs durch eine geordnete Inhaltsanzeige der meisten das Privatrecht betreffenden Constitutionen der christlichen Kaiser abgeholfen werden sollte. Daß auch nach diesem Gesichtspunkte hier noch manches besser seyn könne, davon ist der Vf. schon jetzt überzeugt; allein bey Arbeiten wie diese ist es nicht möglich sogleich etwas Vollendetes zu liefern.

(1) Denn daß, wie man behauptet hat, nicht alle Constitutionen, welche durch den Codex Theodosianus auf uns gekommen sind, so wenig, wie die im Justinianeischen Codex enthaltenen Constitutionen von Constantin und seinen Nachfolgern Edicte seyen, zeigen eine Menge Stellen. Gothofred, proleg. ad Cod. Theod. c. 2.

Constantin I. (v. 306—337.)

Quellen des Rechts waren jetzt nur Constitutionen und Gewohnheiten. Jene sollen nur alsdann gelten, wenn Tag und Datum bemerkt worden (1), diese, wenn sie nicht gegen Vernunft oder Gesetze anstoßen (2).

Die Sklaverey wird nicht aufgehoben, auch nicht bey christlichen Sklaven, noch bedeutend gemildert. Nur wenn der Unschuldige oder auf ungewöhnliche und grausame Weise Gestrafte an den Folgen der Mißhandlungen stirbt, wird der Herr als Mörder bestraft (3). — Das SCtum Claudianum wird geschärft (4), bald darauf wieder auf den früher Stattgefundenen Fuß gesetzt (5), zuletzt gemildert (6). Die Geliebte eines dem Fürsten gehörenden Sklaven bleibt frey, auch wenn sie den status ihres Geliebten kannte; ihre Kinder werden latini. Bey einer Verbindung mit Sklaven, welche dem Staate oder einer

(1) c. 1. C. Th. 1. 1. (322) — interp. c. 4. C. 1. 23.

(2) c. 2. C. 8. 53. (319.)

(3) c. 1. C. Th. 9. 12. c. 1. C. 9. 14. (319.) c. 2. C. Th. 9. 12. (326.) Wie sehr auch jetzt noch das judicium domesticum statt finde, zeigt unter andern c. 1. C. Th. 13. 3. wo noch der Sklave von dem Herrn für ein an Dritten begangenes Vergehen gestraft werden soll.

(4) c. 1. C. Th. 4. 9. (314.)

(5) c. 2. C. Th. eod. (317.)

(6) c. 3. C. Th. eod. (320.)

Gemeinheit gehören, wird Rücksicht auf Unwissenheit und Alter genommen. — Auch Verbindungen mit eigenen Sklaven werden verboten und mit dem Tode bestraft. Aus denselben erzeugte Kinder werden latini (exuti omnibus dignitatis insignibus *in nuda maneant libertate*) und können weder ex testamento noch ab intestato etwas von ihrer Mutter erhalten. Der Sklave, welcher ein solches Verhältniß anzeigt, wird frey (1). — Wer ein eben gebohrnes Kind auf gehörige Weise kauft und hierüber eine Urkunde ausfertigen läßt, erhält Eigenthum über dasselbe; jedoch so, daß Ingenuität oder Eigenthum eines Dritten nicht ganz erlöschen. Beydes kann noch immer geltend gemacht werden, wenn ein ähnlicher Sklave oder der wahre Werth dem Käufer gegeben wird (2).— Wer einen unbekannten, auch durch Vertrag geschlichteten Mädchen-Raub anzeigt, wird Latine, oder Römischer Bürger, wenn er dieses war (3). — Sklaven, welche Falschmünzer anzeigen, werden Römisch frey (4). — Römische Freyheit entsteht, wenn der Herr seinen Sklaven vor einer

(1) c. 1. C. Th. 9. 9. c. 1. C. 9. 11. (326.)

(2) c. 1. C. Th. 5. 8. (329.) Diese Constitution ist merkwürdig, weil sie eine Bestätigung von ältern, uns unbekannten Constitutionen enthalten soll. In ganz besonderer Beziehung auf die väterliche Gewalt steht übrigens diese Stelle in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht, sondern nur etwa in der sehr interpolirten c. 2. C. 4. 43.

(3) c. 1. C. Th. 9. 24. c. 3. C. 7. 13. (320.)

(4) c. 2. C. Th. 9. 21. c. 2. C. 7. 13. (321.)

christlichen Gemeinde und ihren Vorstehern freyläßt und eine Urkunde hierüber von diesen als Zeugen unterschrieben wird. Bey den Vorstehern selbst bedarf es nur einer bestimmten Willenserklärung (1). — Wer b. f. und justo titulo 16 Jahre im Besitze der Freyheit ist, erlangt diese wirklich (2). — Einen solchen Titel kann die öfters verpönte manumissio a non domino geben (3). — Gegen die Freyheit gilt keine Präscription. (4) — Wenn ein Jude einen Sklaven anderer Religion kauft und beschneidet, so verliert er sein Eigenthum, der Sklave wird frey (5). — Der ingenuus, welcher mit seiner Freyheit unbekannt war, und der als Unmündiger Freygelassene können ad libertatem provociren, auch wenn sie ad actum gerendum verkauft wurden (6). — Bey der vindicatio in servitutem bedarf der angebliche Sklave eines

---

(1) Hierüber wurden drey Constitutionen erlassen, eine, welche wir nicht mehr haben, die c. 1. C. 1. 13. (316.) und die c. 1. C. Th. 4. 7. c. 2. C. 1. 13. (321.) Sozimenus hist. eccl. I. c. 9.

(2) c. 3. C. Th. 4. 8. (331)

(3) c. 1. C. Th. 4. 10. c. 7. C. 7. 10. (319.) Aehnliche Strafen treten immer ein, wenn man einen Sklaven zur Flucht anreizt oder den fugitivus aufnimmt. c. 4. 5. C. 6. 1. Dabey c. 6. C. eod. Etwas gelinder wird die Sache bey dem colonus fugitivus behandelt. c. 1. C. Th. 5. 9.

(4) c. ult. C. 7. 22. (314.)

(5) c. 1. C. Th. 16. 9. (336.) Daß ein Jude keinen Sklaven, welcher kein Jude ist, kaufen dürfe, wird erst von Constantins Söhnen eingeführt.

(6) c. 2. C. Th. 4. 8. (323.) — c. 3. C. 7. 18. c. 7. C. 7. 19. c. 10. C. 8. 47. —

assertor. Hat er keinen, so darf er in der Provinz herumreisen, um einen aufzusuchen. Findet er keinen, so wird er einstweilen, bis ein assertor sich meldet, dem Kläger übergeben. Der assersor cavirt rem salvam fore, der Kläger, er wolle, wenn er Unrecht habe, einen Sklaven, wie den in Anspruch genommenen zur Strafe bezahlen (1). — Wenn eine Mutter in servitutem oder libertatem vindicirt wird, so ist dies präjudiciell für die Kinder, welche nach der L. C. gebohren werden (2).

Verlangt der Leibherr von dem Colonus mehr, als bisher, so kann sich dieser mit Hülfe des Richters gegen diese Anmaßung schützen. (3)

Die Braut eines Soldaten darf binnen den ersten zwey Jahren unter Strafe der Deportation keinen andern heurathen (4). — Deportation hebt die Ehe nicht mehr auf (5), wohl aber einseitige Trennung, was überhaupt niemals im Römischen Rechte aufgehört hat. Dabey treffen jedoch den Verstoßenden bedeutende Strafen, wenn er hierzu keine gesetzlich anerkannte Gründe hatte. Der Mann muß die dos ohne

---

(1) c. 1. C. Th. 4. 8. (322.) Wie wenn post ordinatum liberale judicium noch ein Dritter auftritt? c. 4. C. Th. 4. 8. (332.)

(2) c. 42. C. 7. 16.

(3) c. 1. C. 11. 49. (325)

(4) c. 4. C. Th. 3. 5. int. c. 2. C. 5. 1. (332.)

(5) Nov. 22. c. 13. — c. 24. C. 5. 16. (321) Es ist auffallend, daß sich der hierher gehörende Theil dieser Constitution in der viel mehr enthaltenden c. 1. C. Th. 9. 42., woraus dieselbe genommen ist, nicht findet.

Abzug herausgeben und darf nicht wieder heurathen: thut er es doch, so verliert er sein ganzes Vermögen, die zweyte Ehegattin ihre dos zum Vortheile der Verstoßenen. Trennt sich die Frau ohne Grund, so verliert sie die dos und die lucra nuptialia und wird deportirt (1). — Wenn die Frau eines Soldaten während seiner Abwesenheit einen andern heurathet, so verliert sie ihre dos und leidet eine poena capitalis. Dies tritt jedoch nicht ein, wenn sie in 4 Jahren nichts von ihrem Manne hört, und ihre neue Ehe dem dux anzeigt. (2) — Wenn das Vermögen des Mannes confiscirt wird, so behält die Frau alles Ererbte, Erkaufte, ja selbst das was ihr vor Begehung des Verbrechens von ihrem Manne geschenkt worden ist, insofern es die erlaubten decimae nicht übersteigt. (3) Diese Schenkungen sind jedoch nur alsdann unbedingt wirksam, wenn der Mann

---

(1) c. 1. C. Th. 3. 16. (331.) Die gesetzlichen Gründe sind von Seiten der Frau, wenn der Mann ein Mörder, ein Mathematicus, ein sepulchrorum violator, von Seiten des Mannes, wenn die Frau Ehebrecherin, Kupplerin, mathematica ist.

(2) c. 7. C. 5. 17. (337.)

(3) Eben so soll alles vor Begehung des Verbrechens an emancipirte Kinder Geschenkte nicht confiscirt werden, wohl aber alles Uebrige. War der Mann fiscalischer Beamter und wird er wegen eines Dienstverbrechens verurtheilt, so sind nur die Geschenke ausgenommen, welche er vor Antritt seines Amtes gemacht hat; war er caesarianus, gar nichts. c. 1. C. Th. 9. 42. c. 9. C. 9. 49. (321.) Constantin ist also in einigen Rücksichten strenger, als Hadrian Spartian Hadr. c. 18. fr. 7. §. 3. D. 48. 20. und die Nachfolger desselben t. t. D. 48. 20.

zum Tode oder der Sklaverey verurtheilt worden; wird er deportirt, so sind sie noch in pendenti, weil die Ehe noch fortdauert (1). — Schenkungen unter Brautleuten gelten, wenn die Ehe durch Schuld eines Theiles nicht erfolgt, nur zum Nachtheile des Schuldigen. Wird sie durch den Tod unmöglich, so werden sie zum Vortheile der Descendenten und Ascendenten des Schenkenden vernichtet. (2) In diesem Falle bleibt jedoch die Schenkung des Bräutigams zur Hälfte giltig, wenn er seine Braut geküßt hat. (3)— Auch die donatio ante nuptias bedarf einer insinuatio (4) und nur einer Minderjährigen schadet es nichts, wenn diese unterlassen worden. (5)

Bey dem Concubinate wird der alte Grundsatz erneuert, daß ein Verheuratheter keine Concubine haben dürfe (6), und überhaupt diesem Institute entgegen gearbeitet. Dies geschieht vorzüglich durch das Verbot den Concubinen Kindern irgend etwas zu hinterlassen (7) und durch die Einführung der legitimatio per subsequens matrimonium für eine Zeit. (8)

---

(1) c. 24. C. 5. 16. (321)

(2) c. 2. C. Th. 3. 5. int. c. 15. C. 5. 3. (319.)

(3) c. 5. C. Th. 3. 5. c. 16. C. 5. 3. (336.)

(4) c. 1. C. Th. 3. 5. (319.)

(5) c. 3. C. Th. 3. 5. (330.)

(6) c. 1. C. 5. 26. (320) Paulus II. 20.

(7) c. 1. C. 5. 27. c. 1. C. Th. 4. 6. Nov. 89. c. 12. Libanius de vita sua p. 48.

(8) c. 5. C. 5. 27. Hierdurch sind jedoch keine früher ver-

Wer sich eines absichtlich von seinem Vater oder Herrn ausgesetzten Kindes annimmt, kann es als Sohn oder Sklaven behalten, wie er will, ohne je die Ansprüche der Aussetzenden fürchten zu müssen (1). — Die durch Deportation des Vaters aufgehobene väterliche Gewalt lebt mit der Begnadigung desselben wieder auf; jedoch bleiben die von dem majorennen Sohne in der Zwischenzeit vorgenommenen Handlungen giltig. Das Testament des Sohns dagegen verliert seine Kraft, die Vormundschaft über einen Minderjährigen hört auf, wenn der Vater ein ordentlicher Mann ist (2). — Was die Palatini sich sparen oder vom Kaiser geschenkt bekommen, soll peculium quasi castrense seyn (3). — Vom pecu-

---

botenen Ehen erlaubt worden. Nur wenn connubium zwischen dem Manne und seiner Concubine vorhanden war, konnte diese legitimatio per subsequens matrimonium Statt finden. c. 1. C. 5. 27. (336)

(1) c. 1. C. Th. 5. 7. (331.)

(2) c. 1. C. Th. 9. 43. (321) c. 13. C. 9. 51. Sehr merkwürdig ist es, daß also, wenn der Vater ein Verschwender ist, jetzt ein Unmündiger in potestate einen Tutor haben kann.

(3) c. 15. C. Th. 6. 35. c. 1. C. 12. 31. (320.) Hierauf weißt nach Tribonian schon eine frühere Constitution hin c. 2. C. 12. 29. (319); viel weniger bedeutend ist sie jedoch in ihrer wahren Gestalt. c. 3. C. Th. 6. 35. — Schon Pandecten-Stellen erwähnen das pec. quasi castr. fr. 52. §. 8. D. 17. 2. fr. 32. §. 17. D. 24. 1. fr. 1. §. 6. D. 36. 1. fr. 3. §. 5. D. 37. 1. fr. 7. §. ult. D. 39. 5. Hieraus läßt sich jedoch noch nicht schließen, daß man ein solches peculium vor Constantin gekannt habe. Wer durch Vergleichungen des Theodosianischen und Justinianeischen Codex das Verfahren Tribonians kennen gelernt hat, wird diese Behauptung

lium adventitium ordinarium findet sich die erste Spur. Das mütterliche Vermögen soll der Sohn nicht mehr seinem Vater in dessen Gewalt er sich befindet, sondern sich selbst erwerben: der Vater bekömmt nur den Usufruct, daher soll denn auch bey der Antretung der mütterlichen Erbschaft nie mehr eine cretio vergenommen werden (1). — Auch wenn diese cretio vorgenommen worden ist, erhält der Vater kein Eigenthum (2). — Emancipirt der Vater seinen Sohn, so erhält er ein Drittel des mütterlichen Vermögens eigenthümlich als praemium emancipationis. (3) — Durch Eingehung einer zweyten Ehe verliert der Vater seinen Usufruct. Er bleibt während der Minderjährigkeit seines Sohnes nur Administrator und muß das Vermögen herausgeben, sobald dieser Majorenn wird (4).

---

nicht auffallend finden. Alle Magistratus hatten schon vor Constantin ein peculium militare, weil sie bis dahin wirkliche Soldaten waren; alle übrigen hatten es gewiß nicht: dies beweist schon die Art, wie dieser seine Neuerung rechtfertigt. Merkwürdig ist es, daß Gothofredus hier diese Meinung annimmt, da er sie doch in comm. ad c. 2. C. Th. 1., 2. und c. 3. C. Th. 2. 10. verwirft.

(1) c. 1. C. Th. 8. 18. c. 1. C. 6. 60. (316)

(2) c. 2. C. Th. 8. 18. (319)

(3) c. 1. 2. C. Th. cit. Daß der Vater dieses Drittel schon vor der Emancipation habe veräußern dürfen, scheint eben so unrichtig, als daß er nachher nur wiederrußlich zu veräußern berechtigt gewesen sey.

(4) c. 3. C. Th. 8. 18. (334)

Bey der Tutel über Frauenzimmer wird die Lex Claudia aufgehoben (1). — Dem mündigen Minderjährigen, der keinen Curator hat und nicht für volljährig erklärt worden ist, wird, wenn er einen Prozeß zu führen hat, wenigstens ein Curator ad litem bestellt. (2) — Soll die vom Regenten ertheilte venia aetatis giltig seyn, so wird erfordert, daß man das Privilegium bey dem competenten Richter anzeige (3), daß ein Frauenzimmer 18, ein Mann 20 Jahre alt seyen, bis dahin einen ordentlichen Lebenswandel geführt haben, und daß sie beydes durch Urkunden oder Zeugen, die von keinem geringern Stande seyn dürfen, wie sie selbst, darthun (4). Durch venia aetatis wird der Minderjährige dem Großjährigen gleich: jedoch muß in Urkunden über seine Verträge bemerkt werden, daß einer der Contrahenten ein Minderjähriger sey, der venia aetatis erhalten. Immobilien darf er ohne Decret der Obrigkeit nicht veräußern (5). — Eine minderjährige Frau

---

(1) c. 2. C. Th. 3. 17. (326.) c. 3. C. 5. 30.

(2) c. 1. C. Th. 3. 17. c. 11. C. 5. 34. (319)

(3) d. i. beym P. U., wenn der Impetrant die Würde eines Senators hat, bey dem Vicarius, wenn er perfectissimus ist. Der Navicularius zeigt es bey dem Praefectus annonae, die Ritter und alle übrigen zeigen es bey dem Praefectus Vigilum an.

(4) Auch bey Frauenzimmern scheint die vita honesta erwiesen werden zu müssen. Dadurch aber unterscheiden sie sich wesentlich von den Männern, daß sie auch durch Bevollmächtigte vor Gericht erscheinen können.

(5) c. 1. C. Th. 2. 17. c. 2. C. 2. 45. (324). Merkwürdig ist es, daß von Frauenzimmern, welche venia aetatis

darf ohne Einwilligung ihres Curators und ohne Decret der Obrigkeit veräußern, wenn nur ihr Mann einwilligt und sich durch Unterzeichnung des Kaufcontractes zu Schadloshaltung anheischig macht (1). — Nur alte oder verdorbene Kleider, überflüßiges Vieh und Dinge, die nicht aufbewahrt werden können, soll der Vormund ohne Noth und ohne Decret der Obrigkeit veräußern dürfen (2). — Dieses Decret soll von dem Praetor Constantinianus interponirt werden (3). — Der Vormund muß den entstehenden Schaden ersetzen, wenn er bey einer dem Mündel gemachten Schenkung die nöthigen Formalitäten nicht beobachtet, (4) oder die Annahme einer vortheilhaften Schenkung verweigert (5), und wenn er durch Nichtbezahlen des Canons den Verlust einer Emphyteuse bewirkt (6). — Der Mündel soll nicht allein R. J. I. gegen betrügerischen Verkauf des Vormundes, nicht allein ein interdictum fraudatorium haben, wenn der Vormund seine eigenen Sachen dolose veräußert, um die Ansprüche des Mündels zu vereiteln (7), son-

erhalten haben, verordnet wird: **ut etiam ipsae in omnibus contractibus idem jus habeant, quale viros habere praescripsimus**, da denn doch jetzt und noch lange nachher die **tutela sexus** vorkömmt.

(1) c. 3. C. Th. 3. 1.
(2) c. 22 C. 5. 37. c. 4. C. 5. 72. (326)
(3) c. 18. C. 5. 71. (322)
(4) c. 2. C. Th. 3. 19. c. 21. C. 5. 37. (316)
(5) c. 1. C. Th. 8. 12. (316)
(6) c. 3. C. Th. 3. 19. c. 23. C. 5. 37. (333)
(7) c. 1. C. Th. 2. 16. c. 2. C. 2. 28, (326) [fr. 67. D. 36. 1. fr. 96. D. 46. 3.]

dern auch (wenigstens der Unmündige und Minderjährige) eine generelle gesetzliche Hypothek an dem Vermögen des Vormundes (1). — Bey der actio tutelae soll immer der Magistratus selbst entscheiden (2).

Der Finder eines Schatzes bekommt die Hälfte, wenn er seinen Fund anzeigt, die andere Häfte fällt an den fiscus: über die Größe des Schatzes wird ihm geglaubt. Zeigt er nicht an, so muß er nach einer Untersuchung alles herausgeben (3). — Wer vom Regenten oder fiscus etwas geschenkt erhält oder kauft, soll keine Revocation zu fürchten haben (4). — Gegen Ansprüche Dritter wird er durch den Ablauf von 10—20 Jahren vollkommen gesichert (5). —

---

(1) c. 1. C. Th. 3. 19. c. 20. C. 5. 37. (314). Eine neue, wahrscheinlich wie so manche andere a priori gemachte Entdeckung ist es, daß „das Justinianeische Recht, oder „wahrscheinlich der Teutsche Gerichtsgebrauch das privi„legium exigendi (des ältern Rechts) in eine gesetz„liche, stillschweigende, gegen den Dritten wirkende Hy„pothek, verwandelt habe. Diese merkwürdige Entdeckung ist zu finden in der allgemeinen Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Critik, herausgegeben von den angesehensten Gelehrten Teutschlands. Heft 9. S. 47. Ich führe diese Stelle sehr ausführlich an, um mich gegen alle Vorwürfe des Vfs. zu sichern. Klagte er ja schon einen andern Gelehrten eines Plagiats öffentlich an, weil er ihn bey nicht so ausserordentlichen Dingen, die aus den Quellen selbst, und auch aus andern Schriftstellern sehr wohl geschöpft werden konnten, nicht citirt hatte.

(2) c. 1. C. Th. 4. 5. (331.)

(3) c. 1. C. Th. 10. 18. (315)

(4) c. 2. C. Th. 10. 1. (319) Hierher gehören noch c. 1. C. Th. eod. c. 1—3. C. Th. 10. 8. c. 1. C. 11. 65. c. 1. C. 7. 37.

(5) c. 1. C. Th. 4. 13. (316)

Für rückständige Abgaben ist das ganze Vermögen verpfändet (1). — Das pignus judiciale soll nicht an Zug- und Lastvieh statt finden (2). — Die lex commissoria wird rückwirkend verboten (3). — Alle Emphyteusen gehören noch zu den praediis patrimonialibus principis (4). — Emphyteusen können auch von dem besitzenden Privaten verschenkt werden (5). — Nichtbezahlung des Canons zieht bey Minderjährigen nicht den Verlust des Rechts nach sich (6).

Die Einsetzung catholischer Kirchen (7) wird erlaubt (8) — dagegen die eigener filii naturales verboten (9). — Die poenae coelibatus und orbitatis fallen weg: nur bey Ehegatten, welche orbi sind, bleibt das alte Recht (10). — Die Form der Testamente wird nicht geändert, wohl aber die der Codicille. Diese sollen, wenn sie nicht testamento confirmati sind, wie die Testamente fünf oder sieben Zeugen erfordern (11). — Die privilegirten Testamente der Sol-

(1) c. 4. C. Th. 11. 5. (327) c. 1. C. 10. 21.
(2) c. 1. C. Th. 2. 30. c. 7. C. 8. 17. (315)
(3) c. 1. C. Th. 3. 2. c. ult. C. 8. 35. (320)
(4) Gothofredi Comm. III. 427.
(5) c. 1. C. 11. 61. (315)
(6) c. 2. C. 11. 61.
(7) c. 1, C. Th. 16. 5. c. 1. C. 1. 5. (326)
(8) c. 4. C. Th. 16. 2. c. 1. C. 1. 2. (321)
(9) S. o. S. 8. Not. 7.
(10) c. 1. C. Th. 8. 16. c. 1. C. 8. 58. (320). Auctor vitae Constantini IV. c. 26. Sozimenus hist. eccl. I. 9.
(11) c. 1. C. Th. 4. 4. (326.) Auctor vitae Constant. IV. 26. Nach der Interpretation soll-

daten werden bestätigt (1). — Eine vom Vater auch in einem angefangenen Testamente vorgenommene Theilung seines Vermögens unter seine Kinder in potestate ist giltig (2). — Haben die Kinder das Vermögen der Mutter während ihrem Leben auf ihren Befehl wirklich getheilt, so darf diese Theilung nach ihrem Tode nicht angefochten werden, wenn diese es dabey hat bewenden lassen. (3) — Ist die Mutter von ihren Kindern präterirt, so braucht sie, wenn sie die querela inofficiosi testamenti anstellen will, nicht zu beweisen, daß sie sich gut betragen habe; der Richter muß jedoch hierauf Rücksicht nehmen. Ist sie unschuldig und es sind keine consanguinei da, so wird zu ihrem Vortheile das Testament rescindirt. (4) — Nur fratres consanguinei können die Querel anstellen, nicht uterini, und auch diese nur durante agnatione und wenn ihnen eine turpis persona vorgezogen worden. (5) Dabey sollen sie der Hilfe des Prätors nicht mehr bedürfen (6).

---

es erlaubt gewesen seyn, in einem solchen Codicille einen Erben zu ernennen, wenn kein früheres Testament vorhanden, ungiltig, wenn schon ein solches da ist!

(1) c. 15. c. 6. 21. (334.) Vielleicht, daß dies das erste Gesetz ist, wodurch den Soldaten ein Privilegium gegeben wird, welches nur auf Edicten, die keine Gesetze waren, und auf Instructionen obrigkeitlicher Personen beruhte. Fr. 1. D. 29. 1.

(2) c. 1. C. Th. 2. 24. c. 16. C. 3. 36. (324)

(3) c. 2. C. Th. 2. 24. (327)

(4) c. 2. C. Th. 2. 19. c. 28. C. 3. 28. (321)

(5) Ganz anders nach altem Rechte fr. 6. p. fr. 8. §. 5. fr. 24. 31. §. 1. D. 5. 2. — Wer eine turpis persona sey, wird in der c. 3. C. Th. 2. 19. (332) noch genauer bestimmt. Aus der c. 1 u. 3. cit. ist die c. 27. C. 3. 28. compilirt.

(6) c. 1. C. Th. 2. 19. (319)

Ein Mädchen, welches wider ihren Willen entführt worden ist, kann ihre Eltern nicht beerben. (1) — In den Fällen, wo die Mutter nach dem SCtum Tertullianum das Vermögen bekommen haben würde, wenn sie das jus liberorum gehabt hätte, soll sie auch ohne jus liberorum ein Drittheil bekommen. Dagegen sollen Vatersbrüder, ihre Söhne und Enkel immer zusammen ein Drittheil verlangen können, wenn die Mutter das jus liberorum hat; gleichgiltig, ob sie noch in familia sind oder nicht. Zum Erwerbe dieser Erbschaft soll bey allen genannten simplex hereditatis aditio hinreichen (2). — Das Vermögen des Decurionen, der ohne Erben stirbt, fällt nicht an den fiscus, sondern an die curia (3), — das des Navicularius an das Collegium (4), — das vom Kaiser Geschenkte bey dem Socius liberalitatis principis an den Mitbeschenkten (5). — Wenn ein Freygelaßner wegen Undankbarkeit Latine wird, so succediren ihm nicht seine Kinder, sondern der Patron und dessen Descendenten in der Familie (6). — Gehören zu einer Erbschaft fundi

(1) c. 1. C. Th. 9. 24. (320) Hat sie eingewilligt, auch nur nachher, so trifft sie eine Capitalstrafe.

(2) c. 1. C. Th. 5. 1. (321)

(3) c. 1. C. Th. 5. 2. (319)

(4) c. 1. C. 6. 62. (326)

(5) c. 1. C. Th. 10. 14. (315) Dies wird von Constantins Söhnen in c. 2. C. Th. eod. wiederholt; aus welchen beyden Stellen die c. 1. C. 10. 14. zusammengeschmolzen ist. Uebrigens ließe es sich noch fragen, ob nicht der socius allen Erben mit Ausnahme der Testamentarischen und der Kinder vorgehen sollte.

(6) c. 1. C. Th. 2. 22. (320)

emphyteuticarii, so dürfen die dazu gehörigen Sklaven- und Colonen-Familien bey der Theilung nicht getrennt werden. (1) — Ein decurio, der sich mit einer fremden Sklavin verbindet, wird deportirt und verliert sein Vermögen zum Vortheile der Intestaterben oder der Curia. (2) — Die Delationen werden eingeschränkt (3) — und derjenige, der selbst angiebt, daß er etwas besitze, was er nicht behalten kann, erhält ein Drittel zur Belohnung (4). — Wer bona vacantia nondum nunciata 5 Jahre ruhig besitzt, ist gegen die Ansprüche des fiscus gesichert. (5)

Bey trockenen und nassen Früchten sollen 50 Procent Zinsen genommen werden dürfen; dagegen aber die Annahme der Schuld zu keiner Zeit geweigert werden bey Verlust des Capitals und Zinsen. Bey Geldschulden, auch wenn sie durch Uebergeben taxirter Sachen entstehen, können nur 12 Procent stipulirt werden (6). — Res litigiosae sollen kein Gegenstand des Kaufes und der Obligationen auf ein dare seyn können (7). — Der Verkauf sine censu ist unwirksam und verpönt. (8) — Wenn ein Nu-

(1) c. 1. C. Th. 2. 25. (334) c. 11. C. 3. 38.
(2) c. 6. C. Th. 12. 1. (319) c. 3. C. 5. 5.
(3) c. 1—3. C. Th. 10. 10.
(4) c. 1. C. Th. 10. 11. (317) c. 1. C. 10. 13.
(5) c. 1. C. Th. 4. 15.
(6) c. 1. C. Th. 2. 33. c. 25. C. 4. 32. (325)
(7) c. 1. C. Th. 4. 5. c. 2. C. 8. 37. (321)
(8) c. 1. C. Th. 11. 3. c. 2. C. 4. 47. (319) c. 2. C. Th. 11. 3. (327) c. 2. C. Th. 3. 1. (337). Dies

merarius in der Provinz etwas kauft, so ist dies ungiltig; der Verkäufer bekömmt die Sache wieder zurück, der fiscus das pretium. (1) — Der geringe Kaufpreiß an sich soll nicht bewirken können, daß ein sonst giltig abgeschlossener Kauf angefochten werde. (2) — Die Verpachtung der Zölle soll auf drey Jahre geschehen (3). — Zur Giltigkeit einer Schenkung, sie sey von welcher Art sie wolle, wird erfordert, daß sie nicht gegen die Gesetze anstoße, daß sie freywillig angenommen und daß in Gegenwart von Zeugen ein schriftlicher Aufsatz darüber gefertigt werde, welcher den Namen des Schenkers, die geschenkte Sache und das Recht angibt, welches dieser daran hatte. Hierzu muß noch die Uebergabe der Sache in Gegenwart von Zeugen und ein richterliches Protokoll (die Insinuation) kommen,

wird in der Folge, jedoch ohne Erneuerung der Strafe, von Julian eingeschärft. c. 3. 4. C. Th. 11. 3. c. 7. C. 4. 47. und deßwegen von Theodos I. bestimmt, daß sogleich der Name des Käufers in die tabulae censuales eingetragen werde. c. 5. C. Th. 11. 3.

(1) c. 2. C. Th. 8. 15. (334)

(2) c. 1. C. Th. 3. 1. (319). Dieser Grundsatz wird in der Folge mehrmals eingeschärft, namentlich von Valentinian II. in der c. 4. C. Th. 3. 1. (383) und von Arcadius in der c. 7. C. Th. eod. (396). Offenbar soll hierdurch die Anwendung der c. 2. C. 4. 44., nach welcher das geringe pretium schon den dolus beweisen soll, wenn der Käufer nicht nachzahlen will, verboten werden. Sollte nicht auch daraus, daß nur bey dem Verkaufe sich diese Beschränkungen finden, bey diesem aber öfters, gefolgert werden können, daß die Römer die c. 2. cit. verstanden hätten, wie sie Cujacius erklärt?

(3) c. 1. C. Th. 4. 12. c. 4. C. 4. 61. (321)

wenn die Schenkung bestehen soll (1). — Alles dies soll auch beobachtet werden bey Schenkungen des Vaters bey der Emancipation; selbst wenn der Emancipirte noch infans ist. In diesem Falle soll ein Sklave die Stelle des Beschenkten vertreten, welcher, wenn das Kind großjährig geworden, zur Belohnung frey wird (2). — Die Insinuation soll bey dem judex domicilii oder rei sitae geschehen und in dessen Abwesenheit bey dem Curator civitatis und den Magistratus municipales (3). — Schenkungen zwischen Ältern und Kindern bedürfen keiner Mancipation und keiner Tradition (4); — wohl aber der Insinuation (5). — Wer der Absicht durch Überschreitung seiner Grenzen fremdes Eigenthum zu schmälern überwiesen wird, verliert zu seiner Strafe soviel von dem Seinigen, als er in Besitz genommen hat (6). — Wer sich gewaltsam in den Besitz einer Sache setzt, welche ihm gehört, verliert die Hälfte derselben zum Vortheile des fiscus (7). —

---

(1) c. 1. C. Th. 8. 12. (316) c. 25. C. 8. 54. Auf die im Texte angegebenen Bestimmungen beziehen sich zwey Constitutionen seiner Söhne, nach welchen alle Schenkungen insinuirt werden müssen c. 6. C. Th. 8. 12. (341) und nur die Schenkungen zwischen Eltern und Kindern ohne Tradition oder Mancipation giltig seyn sollen. c. 7. C. Th. 8. 12. (355.)

(2) c. 2. C. Th. 8. 12. (316) c. 26. C. 8. 54.

(3) c. 3. C. Th. eod. (316)

(4) c. 4. C. Th. eod. (319)

(5) c. 5. C. Th. eod. (333) c. 27. C. 8. 54.

(6) c. 2. C. Th. 2. 26 (330) c. 4. C. 3. 39.

(7) c. 3. C. Th. 9. 10. (319)

Ist ein Abwesender gewaltsam entsetzt worden, so kann der Richter ex officio für ihn handeln, es können seine Verwandte, Freunde, Pachter, ja Sklaven, wenn sie dejicirt sind, klagend auftreten, selbst nach Ablauf der für das interdictum de vi bestimmten Zeit. Er selbst kann nach seiner Rückkehr noch klagen, wenn auch das Interdict schon längst verjährt seyn sollte (1). — Wer Immobilien in fremdem Namen besitzt, muß sogleich beym Anfange des Prozesses den Eigenthümer nennen, damit dieser binnen einer zu bestimmenden Frist vorgeladen werden könne, um durch sich selbst oder durch einen Bevollmächtigten auf die Klage zu antworten. Erscheint er hierauf nicht, so wird die longi temporis possessio vom Augenblicke der angestellten Klage unterbrochen. Bleibt er endlich auf neue Edictalladungen aus, so wird der Kläger einstweilen in den Besitz der streitigen Sache gesetzt (2). — Die actio de dolo soll binnen einem annus continuus, welcher vom Augenblicke des begangenen dolus gerechnet wird, angestellt werden. Bey dem Anfange des Prozesses bedarf es keiner litis denunciatio, dagegen muß er binnen zwey Jahren geendigt seyn (3). — Das Recht auf R. J. J. bey Minderjährigen soll jetzt bey Römern 5, bey Italiänern 4, bey Provinzialen 3 Jahre vom Augenblicke der erlangten Volljährigkeit oder der

(1) c. 1. C. Th. 4. 22. (326) c. 1. C. 8. 5.

(2) c. 2. C. 3. 19. (331)

(3) c. 1, C. Th. 2. 15. (319) c. ult. C. 2. 21.

erhaltenen und im Gerichte angezeigten venia aetatis dauern. Es geht auch auf die Erben über, insoweit es dem Erblasser noch zustand. Für diese wird die Zeit von Erwerbung der Erbschaft gerechnet, wenn sie großjährig, von erlangter Volljährigkeit, wenn sie minderjährig sind. (1) — Die Extinctivverjährung trifft auch die Klagen des fiscus. (2)

Was den Prozeß betrifft, so findet sich unter Constantin die erste Spur der episcopalis audientia (3). Personae miserabiles sollen nicht wider ihren Willen von dem ordentlichen Richter vor den Kaiser gezogen werden dürfen; dagegen soll es in ihrer Willkühr stehen, ob sie ihren Gegner bey dem gewöhnlichen Richter oder ob sie ihn bey dem Kaiser belangen wollen: besonders, wenn er von Einfluß ist. (4) — Wer sich einmal bey dem ordentlichen Richter eingelassen hat, kann keine exceptio fori mehr vorschützen (5). — Advocaten, die mit ihren Clienten schändliche Verträge abschließen, verlieren ihre Stelle (6). — Mehrere zusammen Berechtigte oder Verpflichtete sollen nicht einzeln klagen oder belangt werden können (7). —

---

(1) c. 2. C. Th. 2. 16. (312) c. 5. C. 2. 53.
(2) c. 3. C. Th. 10. 1. (312) c. 6. C. 10. 1.
(3) Auctor vitae Const. IV. 27. Sozomenus hist. eccl. I. 9. Nicht aber die c. 1. C. Th. de episcopal. audient; welche, wie alle Constitutionen dieses Anhangs, unächt ist.
(4) c. 1. C. Th. 1. 10. (334) c. 1. C. 3. 14.
(5) c. 4. C. 3. 13. (331)
(6) c. 1. C. Th. 2. 10. (320) c. 5. C. 2. 6.
(7) c. 1. C. Th. 2. 5.

Der Mann kann, wenn er Sicherheit leistet, auch ohne Auftrag die Prozesse seiner Frau führen: hat er aber ein Mandat, so darf er die Grenzen desselben nicht überschreiten (1). — Ist der Procurator durch litis contestatio dominus litis geworden, so kann der Gewaltgeber ohne bedeutende Gründe die Führung des Prozesses nicht selbst übernehmen (2). — Am Sonntage dürfen keine gerichtliche Handlungen vorgenommen werden mit Ausnahme der Manumissionen und Emancipationen (3). — Keine Obrigkeit kann nach eigner Willkühr Ferien anordnen (4).

Bey dem Anfange eines Prozesses kommen sehr häufig auf einseitigen Antrag erlassene Rescripte vor. Diese sollen nicht gelten, wenn sie den Grundsätzen des gemeinen Rechts widersprechen (5) — oder, wenn sie über eine schon rechtskräftig entschiedene Sache erlassen worden (6). — Sie können immer als falsch oder erschlichen angefochten werden, selbst wenn dem Richter die Vollstreckung unbedingt aufgetragen wurde (7). — Wenn der Kaiser in einem Rescripte eine exceptio dilatoria gegeben hat, so kann dagegen supplicirt werden: um Aufhebung einer gestatteten exceptio peremtoria oder gegen allgemeine Rechtsgrundsätze dagegen ist es zu bitten nicht erlaubt (8).

(1) c. 21. C. 2. 13. (312)
(2) c. 22. C. 2. 13. (319)
(3) c. 3. C. 3. 12. c. 1. C. Th. 2. 8. (321)
(4) c. 4. C. 3. 12.
(5) c. 1. C. Th. 1. 2. (315)
(6) c. 3. C. 7. 50. (319) c. 1. C. Th. 4. 16.
(7) c. 3. 4. C. 1. 22. c. 4. C. Th. 1. 2.
(8) c. 3. C. Th. 1. 2. c. 2. C. 1. 19. (325)

Während dem Prozesse kann man nur aus einigen bestimmten Gründen den Kaiser angehen (1). — Rescripte, welche von dem Erblasser noch nicht gebraucht worden sind, können von den Erben noch immer benutzt werden (2). — Causae continentes sollen nicht getrennt werden. Supplicirt jemand hiergegen, so wird er um ⅕. des Gegenstandes des Prozesses gestraft, welches dem Aerarium der Stadt zufällt, wo der erste Prozeß geführt wird. (3)

Die Denunciationen sollen nicht mehr privata auctoritate vor Zeugen; sondern bey dem Praeses provinciae oder bey solchen geschehen, die das jus conficiendorum actorum haben (4). — Wenn Pupillen oder Minderjährige klagen oder belangt werden, so sollen die nach der Denunciation laufenden Fristen nicht eher zu laufen anfangen, als bis allen oder von allen Vormündern förmlich (solenni more) lis denuncirt worden ist. Ist die Vormundschaft nach Provinzen getheilt, so braucht dies nur von und bey denjenigen Vormündern, welche dieser Provinz vorstehen, beobachtet zu werden (5). — Ist nach geschehener litis denunciatio oder Ertheilung eines Rescripts die Zeit verflossen, nach welcher lis contestirt werden muß, so kann nur einmal vom Kaiser und nur auf 4 Monate neue Frist gegeben werden (6). —

(1) c. 6. C. Th. 11. 30. c. 2. C. 1. 21. (316)
(2) c. 2. C. Th. 1. 2. (319)
(3) c. 2. C. Th. 2. 18 (325) c. 10. C. 3. 1.
(4) c. 2. C. Th. 2. 4. (322)
(5) c. 1. C Th. 2. 4. (319) c. 2. C. 5. 40.
(6) c. 1. C. Th. 2. 6. (316)

Sind die vorgeschriebenen Fristen durch Schuld des Richters verstrichen, so muß dieser den hieraus entspringenden Schaden ersetzen (1). — Stirbt eine der Partheyen während dem Laufe der bestimmten Fristen, so werden, nach einem schon lange gegebenen Gesetze, den Erben neue gegeben (2). — Hat sich jemand von dem Regenten einen außerordentlichen Richter geben lassen, so kann nicht er, wohl aber der Beklagte Frist bekommen (3). — Wenn bey der R. J. J. um Frist nachgesucht wird, so soll darauf gesehen werden, ob durch sie die Zeit überschritten wird, binnen welcher der Prozeß beendigt seyn muß, oder nicht. In diesem Falle kann sie beyden Theilen, in jenem nur dem Beklagten gegeben werden. Hat sie dieser erhalten, so nutzt dies auch dem Kläger (4). — Frist kann nicht anders als coram tribunali gebeten und ertheilt werden (5). — Bis nach Ablauf der Frist, wo jedoch auch die dies nefasti gerechnet werden, ist der Richter in der Sache vorzuschreiten nicht berechtigt (6). —

Wenn der Kläger bey einer Realklage nicht beweißt, so soll nun der Beklagte nachweisen, woher er die Sache habe (7). — Die Zeugen müssen vor

(1) c. 2. C. Th. 2. 6. (319)
(2) c. 3. C. Th. 2. 6. (321)
(3) c. 1. C. Th. 2. 7. (314) c. 2. C. 3. 11.
(4) c. 2 C. Th. 2. 7. (327) c. 6. C. 2. 53.
(5) c. 4. C. 3. 11. (318)
(6) c. 3. C. 3. 11. (318)
(7) c. 1. C. Th. 11. 39. (325) Ob diese Constitution allgemein oder nur von besondern Fällen spreche, wie Gothofredus weitläufig zu beweisen sucht, ist eine sehr große

der Abhörung schwören. — Ein Zeuge sollte zuerst wenig Glauben verdienen, nachher gar nicht abgehört werden. — Angesehene sollen mehr Glauben verdienen, wie Geringere (1). — Widersprechende Urkunden heben sich auf (2). — Wird eine Urkunde als falsch angefochten, so soll nicht die Entscheidung des Prozesses ausgesetzt werden, bis das Verbrechen untersucht und bestraft worden ist; sondern es soll umgekehrt erst nach ausgemachter Sache die Criminal-Untersuchung angestellt werden (3). — Beweis durch Urkunden und durch Zeugen haben beyde gleiche Kraft (4). — Der Richter ist verbunden, den Partheyen Zeit zu lassen, die Sache genau zu verhandeln; ja er muß sie noch fragen, ob sie keine Zusätze mehr zu machen hätten, bevor er die Sache entscheidet oder einen Bericht an den Kaiser macht (5). — Wenn bey dem judicium finium regundorum über mehr als fünf Fuß gestritten wird, so entscheidet nicht ein arbiter; sondern der Magistratus. — Ebenso muß der Judex bey dem judicium communi dividendo selbst entscheiden, ob etwas gegeben werden müsse, be-

---

Frage. Für jenes sprechen wenigstens die Allgemeinheit der Ausdrücke und eine ähnliche Verordnung über Urkunden, deren Aechtheit angefochten worden, welche von den Söhnen Constantins erlassen worden ist.

(1) c. 3. C. Th. 11. 39. (334) c. 9. C. 4. 20. can. 3. §. 37. c. 4. q. 3.

(2) c. 2. C. Th. 11. 39. (333) c. 14. C. 4. 21.

(3) c. 2. C. Th. 9. 19. (320) Ganz anders sonst. fr. 7. D. 48. 5. fr. 5. §. 1. D. 48. 6. c. 4. C. 3. 8. c. 20. C. 9. 22.

(4) c. 15. C. 4. 21. (317)

(5) c. 1. C. Th. 2. 18. (321) c. 9. C. 3. 1.

vor er arbitros niedersetzt, durch deren Ermessen die Restitution bestimmt werde (1). — Die Praesides müssen bey schwerer Strafe selbst decretiren; sie dürfen nicht durch ihre assessores decretiren lassen (2). — Der Richter, welcher dolo malo oder aus Gunst falsch urtheilt, wird infam und muß den zugefügten Schaden ersetzen (3). — Die Prozesse des fiscus müssen binnen einem Jahre geendigt seyn (4).

In Fällen, wo die Anwendung des strengen Rechts eine Unbilligkeit zu enthalten scheint, kann nur der Kaiser entscheiden. (5). — Dagegen soll aber auch in der Regel nur in diesen Fällen von dem Unterrichter seine Entscheidung nachgesucht (referirt) werden (6). — Ist von einem niedern Richter appellirt worden, so kann dieser niemals durch eine Relation verhindern, daß die Sache an den Oberrichter gehe (7). — Hat der Judex gesprochen, er werde referiren, so muß er binnen 10 Tagen seine Relation den Partheyen mittheilen, damit sie Refutatorios einreichen können, wenn das Factum unvollständig oder einseitig dargestellt worden ist. Diese Bemerkungen müssen binnen 5 Tagen eingereicht werden: nachher darf sie der Richter nicht mehr annehmen. Alles dies,

(1) c. 3. C. Th. 2. 26. (331)
(2) c. 2. C. 1. 51. (329)
(3) c. 2. C. 7. 49. (312)
(4) c. 4. C. Th. 10. 1. (320)
(5) c. 1. C. 1. 14. (316)
(6) c. 1. C. Th. 11. 29. (313)
(7) c. 13. C. Th. 11. 30. (326) c. 2. C. Th. 11. 29. (319) c. 1. C. 7. 61.

nebst allen Verhandlungen, die bey diesem Gerichte oder sonst statt gefunden haben, müssen an den Kaiser eingeschickt werden (1). — Wer eine Relation versprochen, darf nicht mehr entscheiden (2), — ja er darf, so wenig wie der, von dessen Urtheil appellirt worden ist, keine der Partheyen mehr hören oder sonst zu ihrem Vortheile handlen (3). — In die Refutatorios darf nur aufgenommen werden, was schon vor Gericht angeführt worden. Um hierüber ein Urtheil möglich zu machen, müssen alle Verhandlungen eingeschickt werden (4). — Der Judex muß binnen

---

(1) c. 1. C. Th. 11. 30. (313) Hierbey ist vielleicht noch das Folgende zu bemerken: 1) Unter Valentinian und Valens wird die Verbindlichkeit, den Bericht den Partheyen mitzutheilen, zur unbedingten Pflicht gemacht. c. 3. C. Th. 11. 29. 2) Das Einfordern von Refutatoriis wird theils unter Constantin selbst, c. 8. 11. 14. 16. C. Th. 11. 30. theils unter seinen Söhnen c. 24. C. Th. eod. (348) genauer bestimmt und eingeschärft. s. a. Symmachus lib. 2. ep. 30. lib. 10. ep. 46. 3) Eben so das Einschicken der Acten c. 4. 5. C. Th. 11. 29. (v. Valentinian, Valens und Gratian) c. 8. C. Th. 11. 30. (v. Constantin I.) c. 31. eod. (v. Julian) c. 34. 35. eod. (v. Valentinian u. Valens) c. 34. eod. (v. Arcadius u. Honorius) c. 65. eod. (v. Honorius u. Theodos). 4) Die hier festgesetzten Zeiten werden in der Folge v. Julian geändert, aber von Valentinian, Valens u. Gratian wieder befolgt c. 6. C. Th. 11. 29. eine Stelle, die als die vollständigste über die Relationen merkwürdig ist, wenn sie gleich nichts Neues bestimmt. Aus ihr lernen wir denn auch, daß Relationen bey Appellationen vorkommen können, wenn es gleich nicht möglich ist den Lauf einer interponirten Appellation durch das Versprechen einer Relation in dem im Texte angegebenen Sinne zu hemmen.

(2) c. 2. C. Th. 11. 29. (319) c. 1. C. 7. 61.

(3) c. 5. C. Th. 11. 30. (316) c. 13. C. 7. 62.

(4) c. 11. C. Th. 11. 30. (321) Diese Vollständigkeit wird

20 Tagen a promissa relatione die Acten eingeschickt haben. Ist dies nicht geschehen, so muß er die litis aestimatio zur Strafe an den fiscus bezahlen, welche vom Rationalis binnen 20 Tagen unter Capital-Strafe muß eingetrieben worden seyn. Die Kaiserliche Entscheidung muß eben so schnell unter derselben Strafe, welche den säumigen Magistratus getroffen haben würde, expedirt werden (1). — Ist eine Sache durch ein Rescript auf eine Relation entschieden, so kann sie nie mehr an den Unterrichter zurückkommen: die Entscheidung ist unwiderruflich (2). — Wer durch eine Supplik an den Kaiser einen so entschiedenen Prozeß wieder erneuern will, erreicht nichts, muß aber den Werth des ganzen Gegenstandes zur Strafe an den fiscus bezahlen (3).

Vom Urtheile eines jeden Richters, auch desjenigen, der im Namen des Kaisers urtheilt (qui vice sacra judicat); selbst von dem des P. P. kann appellirt werden (4). — Dies wird in der Folge in Hinsicht des Präfectus Prätorio geändert, für die Proconsuln, Comites und Vicarii ausdrücklich bestätigt. — Von den zuletzt genannten soll die Appellation an den Präfectus Prätorio gehen (5). —

---

sogar unter der Strafe der Infamie verlangt. c. 9. C. Th. eod. c. 15. C. 7. 62.

(1) c. 8. C. Th. 11. 30. (319)
(2) c. 9. C. Th. 11. 30. (319)
(3) c. 6. C. Th. 11. 30. (316) c. 2. C. 1. 21.
(4) c. 11. C. Th. 11. 30. (321) c. 16. C. 7. 62.
(5) c. 16. C. Th. 11 30. (331) c. 19. C. 7. 62.

Wenn der Rationalis zwischen zwey Privaten (in Gemäßheit eines kaiserlichen Auftrags oder in Abwesenheit des P. U.) geurtheilt hat, so geht die Sache an den Praefectus urbi; in Fiscal-Sachen an den Regenten (1) und in der Folge an den Comes S. L. oder R. P. — Von den beyden Prätoren wird an den P. U. appellirt (2). — Wer von einem Zwischen-Urtheile oder von der Execution appellirt, wird gestraft und auch der Richter, welcher dieser Appellation deferirt (3). — Nicht verbotene Appellationen dagegen darf der Richter nicht abschlagen, am wenigsten den Appellanten deßwegen strafen (4). — Verwirft

(1) c. 18. C. Th. 11. 30. (329)

(2) c. 17. c. 7. 62. (326)

(3) c. 2. C. Th. 11. 30. (314) c. 2. 3. C. Th. 11. 36. Diese Verfügungen werden in der Folge noch öfters eingeschärft, nur zuweilen mit einigen Modificationen rücksichtlich der Strafe und zwar von Constantins Söhnen c. 5. C. Th. 11. 36. (341) — c. 26. C. Th. 11. 30. c. 11. C. Th. 11. 36. c. 21. C. 7. 62. (355); von Valentinian und Valens c. 33. C. Th. 11. 30. (364) c. 15. 16. 18. C. Th. 11 36.; von Valens, Gratian und Valentinian II, welche jedoch die Strafen nachlassen c. 37. C. Th. 11. 30. c. 23 — 25. C. Th. 11. 36. c. 5. C. 7. 65. (378). von Gratian, Valentinian II u. Theodos I, welche jedoch nur den Richter von der Strafe befreyen, c. 42. C. Th. 11. 30. (384) c. 30. C. Th. 11. 36. (385) von Honorius und Theodos II. c. 65. C. Th. 11 30. (415)

(4) c. 2. 4. 15. 16. 20. C. Th. 11. 30. c. 12. 19. 20. C. 7. 62. Auch diese Verfügung wird in der Folge oft, zum Theile unter abweichenden Strafen des widerrechtlich handelnden Richters, erneuert, und zwar unter Constantins Söhnen c. 20. 22. 25. C. Th. 11. 30. — c. 21. C. 7. 62. unter Julian c. 29. C. Th. 11. 30. (362) unter Valentinian und Valens c. 32. 33. C. Th. 11. 30. c. 24. C. 7. 62. (364) unter Theodos, Arcadius u.

der Unterrichter die Appellation, so kann sie doch bey dem Oberrichter introducirt werden; doch wird jetzt der Appellant infam, wenn er den Prozeß verliert (1). — Eine Appellation kann auch mündlich interponirt werden (2). — Wer vice sacra urtheilt, ist an dieselben Fristen gebunden, welche für das Auditorium Principis bestimmt sind (3). — Stirbt eine der Partheyen während dem Lauf der Fristen; so erhalten ihre Erben eine neue Frist von vier Monaten (4). — Wenn von dem Kaiser auf eine Appellation oder auf eine Relation ein Rescript erlassen worden, so kann keine neue Frist gestattet werden (5). — Wer ohne Grund appellirt, verliert zum Vortheile des fiscus die Hälfte seines Vermögens und wird auf 2 Jahre relegirt, wenn er reich ist. Ist er arm; so kömmt er auf 2 Jahre in die Bergwerke (6). — Wer da, wo Appellation möglich und nöthig war, diese unterläßt, kann nachher nichts mehr machen. Auch eine Supplik an den Kaiser kann ihm nicht hel-

Honorius c. 51. C. Th. 11. 30 (393) unter Arcadius u. Honorius c. 58. 59. C. Th. 11. 30. c. 30. C. 7. 62. (399) c. 60. C. Th. 11. 30. (400) unter Honorius u. Theodos II. c. 67. C. Th. 11. 30. (423)

(1) c. 16. C. Th. 11. 30. (331) c. 19. C. 7. 62.

(2) c. 7. C. Th. 11. 30. (317) c. 14. C. 7. 62.

(3) c. 3. C. Th. 11. 30. (315)

(4) c. 1. C. Th. 11. 35. (321) c. ult. C. 7. 66.

(5) c. 5. C. 3. 11. (322)

(6) c. 1. C. Th. 1. 5. (331). Dies ist ein Bruchstück einer auf Entfernung mehrerer Mißbräuche bey Prozessen sehr ernstlich hinarbeitenden Constitution. c. 1. C. Th. 1. 7. c. 16. 17. C. Th. 11. 30. c. 1. C. Th. 11. 34. c. 3. C. 1. 21. c. 4. C. 3. 13.

fen; sondern zieht vielmehr die Infamie als Strafe nach sich (1). — Nur wenn man aus Furcht vor dem Richter nicht appellirt und hierüber eine öffentliche Erklärung gegeben hat, kann man in bestimmten Fristen die Urtheile einiger Richter (derjenigen, die nicht im Namen des Kaisers urtheilen und des Vicarius) durch eine Supplik bey dem Kaiser anfechten. — Wer ohne Grund sich auf eine solche Furcht bezieht, wird relegirt und verliert sein ganzes Vermögen an den fiscus. Hierüber cognoscirt der Kaiser und der Präfectus Prätorio, wenn er dazu einen Auftrag bekommen hat (2).

Constantins Söhne und zwar:
Constantin II, Constantius und Constans v. 337—340.
Constantius und Constans von 340—350.
Constantius allein v. 350—361.

Unter diesen soll die Rechtswissenschaft eine ganz neue Gestalt bekommen haben, indem, wie man sich ausdrückt, die Formular-Jurisprudenz aufgehoben worden seyn soll. Wie groß und wie bedeutend diese Veränderung gewesen sey, bleibt jedoch, einer Stelle des Justinianeischen Codex unerachtet (3), sehr un-

---

(1) c. 17. C. Th. 11. 30. (331) c. 3. C. 1. 21.
(2) c. 1. C. Th. 11. 34 (331)
(3) Juris formulae aucupatione syllabarum insidiantes cunctorum actibus, radicitus amputentur. c. 1. C. 2. 58. (342)

gewiß. Soviel ist sicher, daß schon vorher das Recht sehr viel von seiner Förmlichkeit verloren hatte und daß auch nachher noch gar Manches, auch die Impetratio formulae bey Prozessen, übrig blieb. Nur von den Erbes-Einsetzungen, den Legaten und der B. P. wissen wir gewiß, daß bey ihnen jetzt etwas gemildert worden (1) ist.

Juden sollen keinen Sklaven einer andern Religion kaufen, keinen besitzen können, welcher ein orthodoxer Christ ist. — Beschneidung eines Sklaven anderer Religion ist ein Capital-Verbrechen. Der Kauf eines orthodoxen Christen zieht Confiscation des Vermögens nach sich (2).

Die Ehe mit des Bruders oder der Schwester Kinde (3), so wie die eines Juden mit einer Christin werden unter Todesstrafe verboten (4). — Die Ehe mit dem Bruder des verstorbenen Mannes und der Schwester der verstorbenen Frau wird untersagt (5). —

(1) c. 9. C. 6. 9. c. 15. C. 6. 23. (339) c. 21. C. 6. 37. (339) Vielleicht, daß diese Constitutionen mit der angeführten c. 1. ursprünglich eine Verordnung ausgemacht haben: ließt man nämlich in jener Constantio II. et Constante Coss. statt Constantio III. et Constante II, so treffen Jahr und Monat zusammen. Daß diese an das Volk, jene an den Gouverneur v. Phönizien gerichtet ist, steht nicht im Wege.

(2) c. 2. C. Th. 16. 9. (339) Diese Verfügung wird v. Baronius Constantin I. zugeschrieben und in das Jahr 336 gesetzt. Erneuert durch c. 5. C. Th. 3. 1. (Or. 384.)

(3) c. 1. C. Th. 3. 12. (339)

(4) c. 6. C. Th. 16. 8. (339)

(5) c. 2. C. Th. 3. 12. (355). Was nachher von Theodos I. c. 5. C. 5. 5., von Arcadius c. 3. C. Th. 3. 12., von Theodos II. c. ult. C. Th. eod. von Zeno c. pen. C. 5. 5. und endlich von Anastas c. ult. C. 5. 5. erneuert worden ist.

Die actio de moribus kann nicht von den Erben und nicht gegen die Erben angestellt werden (1).

Auch der Großvater und die Großmutter müssen da, wo es nothwendig ist, für ihre Enkel Tutoren bitten, wenn sie auf die Succession in das Vermögen derselben Ansprüche machen wollen (2).

Verschnittene können testiren, wie jeder andere (3). — Die Erbes-Einsetzung braucht nicht mehr befehlsweise und förmlich zu geschehen (4). — Selbst, wenn der Kaiser zum Erben eingesetzt worden, darf das Testament wieder geändert werden (5). — Auch bey Legaten und Fideicommissen soll es auf die Worte nicht ankommen (6). — Die querela inofficiosi testamenti und inofficiosae donationis fallen weg, wenn die Ergänzung des Pflichttheils verordnet worden (7). — Die ganze querela inofficiosae donationis soll sich nach der Analogie der querela inofficiosi testamenti richten (8). — Auch bey

---

(1) c. 1. C. Th. 3. 13. (349). Dies ist jedoch nichts Neues. fr. 15. §. 1. D 24. 3.

(2) c. 1. C. Th. 3. 18. (357) f. a. fr. 2. §. 28. D. 38. 17. — Ob jetzt schon derjenige, der dieß vernachläßigt, infam und unfähig zu testiren geworden sey, ist ungewiß. Nov. Th. 5.

(3) c. 5. C. 6. 22. (339)

(4) c. 15. C. 6. 23. (339)

(5) c. 6. C. 6. 22. (355)

(6) c. 21. C. 6. 37. (339)

(7) c. 4. C. Th. 2. 19. (361). Dies ist allerdings eine Neuerung. fr. 8. §. 8. D. 5. 2. das fr. 25. D. eod. ist daher nothwendig interpolirt.

(8) c. 1. C. Th. 2. 20. c. ult. C. 3. 29. (361). Daraus folgt jedoch nicht, wie Gothofredus und viele be-

Bestellung einer übermäßigen dos soll eine querela inofficiosae dotis angestellt werden können (1). — Hat die Mutter, welche zur zweyten Ehe schreitet, bey Bestellung der dos weder den Pflichttheil ihrer Kinder verletzt, noch gegen die L. Julia u. Papia Pappaea (die L. decimaria) gehandelt; so können die Kinder die dos nicht anfechten (2). — Einem Soldaten succedirt, wenn er ohne Hinterlassung von Erben stirbt, die vexillatio (3), einem cohortalis die cohortales in derselben Provinz (4). — Damit ein filius familias eine ihm deferirte Erbschaft seinem Vater erwerbe, bedarf es keiner Cretio mehr. — Dagegen wird das Vermögen nur alsdann dem Vater erworben, wenn der Sohn das 6te Jahr zurückgelegt hat oder nachher zurücklegt: stirbt dieser vor erreichtem 7ten Jahre, so fällt das Vermögen an diejenigen zurück, die es erhalten haben würden, wenn der Sohn gar nicht da gewesen wäre. — Auch die dem Sohne

haupten, daß durch sie in der Regel die ganze Schenkung vernichtet werden könne.

(1) c. 1. C. Th. 2. 21. (358) c. 1. C. 3. 30. Es ist zweifelhaft, ob in dieser Stelle von einer dos die Rede sey, welche der Vater seiner Tochter zum Nachtheil ihrer Geschwister, oder von einer solchen, welche die Mutter dem zweyten Gatten zum Nachtheile der Kinder erster Ehe constituirt. Nach Tribonian bezieht sich diese Constitution auf den letzten Fall.

(2) c. 2. C. Th. 2. 21. (360)

(3) c. 1. C. Th. 5. 4. (345) c. 2. C. 6. 62. Daß der fiscus das von den Soldaten hinterlassene erblose Vermögen nicht bekomme, ist wohl schon älter. fr. 6. §. 7. D. 28. 3. fr. 4. §. 17. D. 40. 5. Nur die Personen, welche ihm vorgezogen werden, scheinen geändert.

(4) c. 3. C. 6. 62. (349)

erworbenen bona materna fallen nach dessen Tode nicht auf den Vater; sondern auf die mütterlichen Verwandten, wenn der Sohn vor Erreichung des 7ten Jahres stirbt (1). — Wer aus Mangel an Geschäftskenntniß oder sonst einem Grunde die B. P. nicht in den bestimmten Fristen agnoscirt, verliert dadurch sein Recht nicht (2). — Die B. P. soll auch im voraus, ohne Beobachtung von Förmlichkeiten, bey jeder Obrigkeit, selbst bey den duumviris agnoscirt werden können: nur die alten Fristen müssen noch beobachtet werden (3). — Den Capitalverbrechern, mit Ausnahme der Magier und Majestätsverbrecher, sollen die Descendenten und Ascendenten bis zum dritten Grade vor dem fiscus succediren (4), was jedoch bald wieder aufgehoben wird (5). — Die Delationen von bonis caducis werden gegen Mißbräuche gesichert und eingeschränkt (6).

---

(1) c. 4. C. Th. 8. 18. (339). Außer dieser sehr lückenhaften Stelle findet sich eine zweyte, noch mehr lückenhafte über die cretio die c. 5. C. Th. eod. (349). Diese scheint jedoch keine Neuerungen; sondern nur Erläuterungen zu enthalten. In ihr findet sich 1.) die berüchtigte c. 3. C. 6. 14. sodann 2.) der Grundsatz, daß wenn der mütterliche Großvater seinem Enkel in potestate patris etwas hinterlasse, dies dem Vater bey Erbschaften von dem Augenblicke der cretio, bey Legaten von dem Augenblicke ubi dies legati cessit erworben werde. 3.) Hört die väterliche Gewalt vor diesen Augenblicken auf, so kann sich der Sohn jetzt dieses selbst erwerben. — c. 15. C. 6. 30.

(2) c. 8. C. 6. 9. (339)

(3) c. 9. C. 6. 9. (339)

(4) c. 2. C. Th. 9. 42. (356)

(5) c. 3. C. Th. eod. (357)

(6) c. 4. C. Th. 10. 10. (338) c. 7. eod. (345) c. 8. eod. (352)

Wenn auch geringe obrigkeitliche Personen, ihre Frau oder jemand als Freund von ihnen etwas kaufen; so verlieren sie Sache und Kaufgeld zum Vortheil des Verkäufers (1). — Bey Verkauf eines Grundstückes kann man sich die dazugehörigen Leibeignen (coloni) nicht vorbehalten (2). — Juden dürfen keine Sklaven kaufen, welche eine andere Religion haben, thun sie es doch, so verlieren sie das Eigenthum an denselben zum Vortheile des fiscus, ja ihr ganzes Vermögen, wenn es ein orthodoxer Christ ist (3).— Baares Geld soll kein Gegenstand des Handels seyn (4).— Ist dem fiscus ein Vermögen zugefallen, so verschenkt der Kaiser hieraus wohl bewegliche Sachen: Grundstücke und servos rusticos verschenkt er dagegen nicht (5). — Hat der Kaiser dieselben Sachen mehrmals verschenkt, so hat der früher Beschenkte den Vorzug vor dem spätern (6). — Der Vater soll nach der Verordnung von Diokletian und Maximian noch ferner berechtigt seyn, die Schenkungen an Emancipirte ganz zu widerrufen, wenn sich diese undankbar betragen (7); die Mutter dagegen kann nur die Hälfte von dem, was zur Zeit der Litis Contestation vorhanden ist, revociren, und auch diese nur, wenn sie Römische Bürgerin und

(1) c. 11. C. 2. 20. (353)
(2) c. 2. C. 11. 47. (357)
(3) c. 2. C. Th. 16. 9. (339)
(4) c. 1. C. Th. 9. 23. (356)
(5) c. 4. C. Th. 10. 8. (346)
(6) c. 5. C. Th. 10. 10. (340)
(7) c. 2. C. Th. 8. 13. (349)

nicht zur zweyten Ehe übergeschritten ist (1); dabey darf sie sich nicht schlecht aufgeführt haben. Die actio revocatoria geht weder activ noch passiv auf die Erben (2). — Auch die Mutter soll, wenn die eben angegebenen Bedingungen vorhanden, die ganze Schenkung revociren dürfen (3). — Wenn der Patron seinem Freygelassenen sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben geschenkt hat, so kann er die Schenkung, wenn ihm nachher Kinder geboren werden, revociren (4). — Die palatini und agentes in rebus können wegen Malversationen immer auf das doppelte, zuweilen sogar auf das vierfache belangt werden. (5) — Ueber die Verjährung der Klagen wird mancherley bestimmt, wovon wir jedoch nicht vollständig unterrichtet sind. (6)

---

(1) Dies ist allerdings eine Zurücksetzung der zweyten Ehe, aber nicht die erste Spur derselben, wie man dieses zu nehmen scheint. Schon unter Constantin I. finden wir eine solche c. 3. C. Th. 8. 18.

(2) c. 1. C. Th. 8. 13. (349) c. 7. C. 8. 56. Diese Stelle hat unstreitig mit der vorigen ursprünglich zusammengehangen.

(3) c. 4. C. Th. 8. 13. (358)

(4) c. 3. C. Th. 8. 13. (355) c. 8. C. 8. 56.

(5) c. 3. C. Th. 2. 1. (357) c. 2. C. Th. 6. 29.

(6) Was darüber gesagt wird, ist das Folgende: den Klagen seyen Fristen, den actiones in rem speciales insbesondere eine Zeit von 30 Jahren vorgeschrieben worden. c. 1. C. Th. 4. 14. C. 2. 3. C. 7. 39. Persönliche Klagen dagegen sollten in 40 Jahren nicht erlöschen, wenn dies nicht das alte Recht erheische; doch solle der Richter ein langes ungegründetes Stillschweigen gegen die Kläger berücksichtigen dürfen. c. 2. C. Th. 4. 13. Bey Klagen des fiscus soll die exceptio vetustatis nicht statt finden. c. 7. C. Th. 10. 1. Daß hier kein genauer Zusammenhang sey und daß die Bestimmung der Zeiten große Schwierigkeiten habe, bedarf wohl keiner Erinnerung.

Die Jurisdiction des Prätors wird neu bestimmt und festgesetzt, daß Emancipationen, Manumissionen, Prozesse über Freyheit und Sklaverey, Ertheilung der restitutio in integrum, Ernennung von Tutoren und Curatoren vor ihn gehören sollen (1). — Die Actores rei privatae stehen unter demselben Gerichte, wie die Provinzialen (2). — Die Soldaten haben in civilibus kein eigenes forum (3). — Auch die palatini und die agentes in rebus stehen, wenn sie gefehlt haben, unter der gewöhnlichen Obrigkeit (4). — Dem Richter wird zur Pflicht gemacht Sorge dafür zu tragen, daß die Advocaten keine zu große Honorarien nehmen (5).

Zum Nachtheile des fiscus oder gegen allgemeine Rechtsgrundsätze zu suppliciren ist verboten (6). — Die Richter, welche die Kaiserlichen Rescripte gar nicht, oder zu spät exequiren, werden gestraft (7). — Wenn der fiscus gegen einen Privaten klagt, so hat er von der denunciatio litis bis zur contestatio sechs Monate (die gewöhnliche Frist des fiscus); klagt dagegen ein Private gegen den fiscus, so finden 4 Monate (die gewöhnliche Zeit unter Privaten) Statt. Beyde Theile können jedoch nach den Umständen giltig um Verlängerung nachsuchen (8). —

(1) c. 16. C. Th. 6. 4. (359) c. 1. C. 1. 39.
(2) c. 1. C. Th. 2. 1. (349)
(3) c. 2. C. Th. 2. 1. (355)
(4) c. 3. C. Th. 2. 1. (357)
(5) c. 2. C. Th. 8. 10. (344) c. 2. C. 12. 61.
(6) c. 3. C. 1. 19. (354)
(7) c. 5. C. Th. 1. 2. (357)
(8) c. 3. C. Th. 2. 7. (340) c. 6. C. 3. 11.

Die Verfügung Constantins I., daß, wenn eine der Partheyen während dem cursus temporum stirbt, die Erben derselben eine neue Frist von 4 Monaten bekommen sollten, wird erneuert und bestimmt, daß diese Frist von dem Tode des Erblassers gerechnet werden soll. — Dieser letzte Satz wird jedoch bald dahin geändert, daß sie dem großjährigen Erben von der Antretung der Erbschaft, dem minderjährigen von Bestellung des Vormundes an laufe. Dabey soll der Gegner von diesem Factum sogleich in Kenntniß gesetzt werden (1). — Führt jemand eine Urkunde für sich an, welche der Gegner für verdächtig erklärt, so muß dieser vor allem die Unächtheit darthun; kann er dies nicht, so muß jener die Ächtheit erweisen. (2)

Aus welchen Provinzen an den Praefectus Urbi (3), aus welchen an den Praefectus praetorio appellirt werde, wird bestimmt (4). — Senatoren sollen nicht mehr, wie bisher (5), gegen die Urtheile des Praefectus Urbi Appellation einlegen dürfen.— Diese Beschränkung wird jedoch bald wieder aufgehoben (6). — Auch gegen die Urtheile des P. U. und des Proconsul kann derjenige suppliciren, welcher aus Furcht die Appellation unterlassen hat, gerade so, wie nach der Verordnung von Constantin I. gegen die Urtheile des Vicarius und unter denselben Be-

(1) c. 4. C. Th. 2. 6. (338)
(2) c. 4. C. Th. 11. 39. (346)
(3) c. 23 C. 7. 62.
(4) c. 27. C. Th. 11. 30. (357)
(5) fr. 38. D. 4. 4. c. 11. C. Th. 11. 30.
(6) c. 23. C. Th. 11. 30. (345)

bingungen. Hierüber erkennen der Kaiser und der Praefectus Praetorio (1). — Die Appellation wird bey Prozessen mit dem fiscus oder über res patrimoniales principis den Privaten, wenn die Schuld deutlich ist, untersagt (2), in andern Fällen dagegen gestattet. Hier wird jedoch verordnet, daß der Appellant sogleich von dem Proconsul nach Constantinopel geschickt werde, damit er binnen 20 Tagen vor dem Comes sacrarum largitionum seine Appellation rechtfertige. Kömmt er nicht oder kann er nicht rechtfertigen, so wird er dem Präfectus Urbi zur Bestrafung übergeben; rechtfertigt er sie dagegen; so wird er an den Proconsul zurück verwiesen (3). — Bey den Appellationen ob debitum fiscale sollen nicht immer 30, sondern nach den Umständen 20—40 Tage Frist seyn. (4)

---

(1) c. 2. C. Th. 11. 34. (355) In Rücksicht auf Präsides und Consulares wird hierbey noch ausdrücklich das alte Recht bestätigt.

(2) c. 6. C. Th. 11. 36, (342) Unter Constantin I. finden wir keine Spur einer solchen Verfügung, wohl aber Stellen, die das Gegentheil sagen. c. 8. 14. 18. C. Th. 11. 30. Dagegen sprechen diesen Satz mehrere Constitutionen seiner Söhne ganz allgemein aus: c. 6. C Th. 10. 1. c. 6. 8. 9. 10. 12. 13. C. Th. 11. 36. und ebenso mehrere von Valentinian I. c. 18 19. 21. C. Th. 11. 36. von Theodos I. c. 27. C. Th. 11. 36., von Valentinian II. c. 30. C. Th. eod., von Honorius c. 32. C. Th. eod. — Hiermit contrastirt es freylich sehr, daß auch Constantins Söhne, c 21. C. Th. 11. 30., selbst nach der oben angeführten Verordnung c. 26. 28 C. Th 11. 30., daß Theodos I. und Valentinian II. c. 39 41. 45. 46. 49. C. Th. 11. 30., daß Honorius c. 64. C. Th. 11. 30., daß Valentinian III. c. ult. C. Th. eod., diese Appellationen eben so unbedingt anzuerkennen scheinen. Die im Texte angegebene Unterscheidung ist wohl die einzige Art, wie dieser Widerspruch gehoben werden kann: und hierauf weisen denn auch mehrere der angeführten Stellen hin.

(3) c. 21. C. Th. 11. 30. (340)

(4) c. 28. C. Th. 11. 30. (359)

Julian (v. 361—363.)

Alte Gewohnheiten, welche nicht mit dem öffentlichen Wohl im Widerspruche stehen, sind zu beobachten. (1)

Durch eine uns unbekannte Constitution Constantins I. oder seiner Söhne war bey dem SCtum Claudianum eine verschiedene Beurtheilung eingeführt worden, je nachdem der Sklave ein procurator oder actor war, oder nicht. Diese Verschiedenheit soll wegfallen und das Frauenzimmer in allen Fällen erst nach einer dreymaligen Denunciation ihre Freyheit verlieren. Nur bey dem Sklaven des fiscus oder einer Stadt soll die Neuerung gelten (2).

Die durch Constantin eingeführten strengen Strafen einer willkührlichen Trennung der Ehe werden aufgehoben (3). — Dabey sollten die Retentio-

(1) c. 1. C. Th. 5. 12. (363) Versteht man die c. 2. C. 8. 53. so, als wenn keine Gewohnheiten gegen Gesetze gelten sollten, (welchen Sinn sie denn wohl unstreitig nach Constantins Absicht, wenn auch nicht in Justinians Compilation hat); so scheint sie durch diese Constitution wieder aufgehoben zu seyn, und es zeigt sich denn auch hier, wie bey den meisten Verordnungen von Julian, das Bestreben, das alte Recht gegen die Neuerungen seiner Vorfahren in Schutz zu nehmen.

(2) c. 4. C. Th. 4. 9. (362)

(3) Ein alter Schriftsteller bey Augustin (quaestiones ex utroque testamento quaest. 115. 144.) sagt, es sey durch ein Edict von Julian eingeführt worden, daß die Weiber ihre Männer wegschicken könnten.

nen bey der Rückgabe der dos ganz nach den alten Grundsätzen statt finden, ohne daß man befugt sey durch Verträge etwas Besonderes zu bestimmen (1).

Die Verordnung Constantins I., daß minderjährige Weiber mit Einwilligung und unter Bürgschaft ihres Mannes veräußern dürften, wird aufgehoben (2).

Was unter der Regierung von Constantius für eine Vorsprache bey dem Kaiser gegeben worden, kann nicht zurückgefordert werden; ja man muß es dem Empfänger wieder herausgeben, wenn dieser es wieder restituirt haben sollte. Für die Zukunft wird der contractus suffragii untersagt (3).

In unbedeutenden Sachen soll der Präses das Recht haben judices pedaneos zu ernennen (4). — Wenn einer von mehreren Berechtigten oder Verpflichteten allein klagt oder belangt wird, so kann, gerade wie vor Constantin I. (5), hieraus keine exceptio dilatoria abgeleitet werden (6). — Wenn der Procurator durch die litis denuntiatio dominus litis geworden; so hört das Mandat durch den Tod

(1) c. 2. C. Th. 3. 13. (363)
(2) c. 3. C. Th. 3. 1. (362)
(3) c. 1. C. Th. 2. 29. (362) Unter Constantius war es sehr gewöhnlich, daß man auf bezahlte Vorsprache eine Stelle bekam. Nach seinem Tode kamen die Egyptier, um das Gegebene zurückzufordern. Um der Impetuosität dieser zu entgehen, mag wohl die im Texte angeführte Verordnung gegeben worden seyn. Ammian. XXII. 6. u. Libanius.
(4) c. 1. b. C. Th. 1. 7. (362) c. ult. C. 3. 3.
(5) fr. 31. 44. D. 5. 1. fr. 39. §. pen. D. 26. 7. fr. 9. D. 40. 12.
(6) c. 1. C. Th. 1. 5. (362) c. 1. C. 3. 40.

des Mandanten ebensowenig auf, wie es schon früher (1) durch den Tod des Mandatars vernichtet wurde (2). — Urkunden haben wenig Bedeutung, wenn andere, die dagegen sprechen, angeführt werden (3).

Der Richter, welcher eine Relation versprochen, muß diese unter schwerer Strafe binnen 30 Tagen mit den Verhandlungen und refutatoriis einschicken; dabey muß der Tag bemerkt werden, wo er sie dem gerulus übergeben (4). — Dasselbe wird für die Appellation von dem Vicarius urbis bestimmt (5). Wer binnen den bestimmten Fristen nicht appellirt, muß schweigen. Die Behauptung, man habe aus Furcht vor dem P.U., dem Proconsul, dem Comes orientis, dem Vicarius nicht appellirt, wird nicht berücksichtigt. — Wer durch Gewalt an der Appellation gehindert worden, muß binnen den gesetzlichen Fristen contestatione publica proposita sich an den Regenten wenden. Dies gilt für Appellation (6).

Jovian (v. 363—364.)

Von den wenigen Constitutionen dieses Kaisers betrifft keine, soviel wir wissen, das Privatrecht.

(1) fr. 8. §. 3. D. 17. 1. c. 11. C. 3. 13. Dagegen fr. 4. §. ult. D. 49. 1.
(2) c. 1. C. Th. 2. 12. (363) c. 23. C. 3. 13.
(3) c. 5. C. Th. 11. 39.
(4) c. 31. C. Th. 11. 30. (363)
(5) c. 29. C. Th. 11. 30. (362)
(6) c. 30. C. Th. 11. 30. (362) c. 2. C. 7. 67. [fr. ult. D. 4. 2. fr. 7. 25. D. 49. 1.]

Valentinian I. (im Occident) und Valens (im Orient) (v. 364—367.)

Wenn ein Weib, welches nach dem SCtum Claudianum Sklavin geworden, sich während der Minderjährigkeit ihres Herrn frey zu machen sucht; so soll dies der Praeses provinciae hindern (1). — Eine Frau, die ex SCto Claudiano Sklavin geworden, kann nie mehr Ansprüche auf Freyheit machen: ihre Kinder werden Sklaven (2).

Die Verordnung Valentinians, nach welcher es erlaubt seyn soll zwey Weiber zu gleicher Zeit zu haben (3), ist unächt (4).

Minderjährige (Kinder von Senatoren) sollen in weniger bedeutenden Fällen unter der häußlichen Zucht ihrer Verwandten stehen (5).

Was für eine Form derjenige zu beobachten habe, welcher einen fundus patrimonialis oder emphyteuticarius vom Fürsten zu erlangen wünscht, wird festgesetzt (6) und zu gleicher Zeit die Verhältnisse desjenigen genauer bestimmt, welcher ein solches Grundstück erhalten hat. Dieser ist verbunden den fundus zu behalten (7), den Canon zur gehörigen

---

(1) c. 5. C. Th. 4. 9. (Occ. 365)
(2) c. 6. C. Th. 4. 9. (Occ. 366)
(3) Socrates hist. Eccl. IV. 13.
(4) Baronius ad A. C. 370. p. 272. Lowth ad Socratem l. c.
(5) c. 1. C. Th. 9. 13. (Occ. 365) c. 1. C. 9. 15.
(6) c. 2. C. 11. 65. (Occ. 364)
(7) c. 3. C. 11. 61.

Zeit ordentlich zu bezahlen (1) und deswegen auch Sicherheit durch Bürgen zu stellen (2), auch, wie schon Julian verordnet hat, zu leiden, daß die kaiserl. Herden auf diesen Grundstücken weiden (3). Dagegen hat er aber auch nicht zu fürchten, daß ihm der Canon erhöht (4) oder das Grundstück wieder abgenommen werde, wenn er nur seinen Verbindlichkeiten gehörig Genüge leistet (5); selbst wenn ein anderer mehr geben wollte. Kaiserliche Rescripte, welche einem Unschuldigen das Gegebene entziehen, sind ungiltig (6).

Es war die Frage entstanden, ob durch die Constitution Constantins über das Erbrecht der Mutter bey Concurrenz mit dem Oheime (S. 16.) auch etwas an ihrem Verhältnisse zu den Brüdern ihres Sohns geändert worden; diese Frage entscheidet Valens verneinend (7). — Die Kinder der Verbrecher succediren, wenn man die der Hochverräther ausnimmt, ihren Eltern vor dem fiscus (8).

---

(1) c. 3. C. Th. 11. 19. (Occ. 364) c. 4. C. 11. 64. (Occ. 365)

(2) Nur die comites consistoriani sind ausgenommen, was nachher auch durch Constitutionen von Gratian und Honorius bestätigt worden ist c. 1. C. Th. 10. 5.

(3) c. 1. 2. C. Th. 7. 7. (Occ. 365) c. 1. C. 11. 60.

(4) c. 1. 2. C. Th. 7. 7.

(5) c. 3. C. 11. 61. (Occ. 365) was nachher auch durch Constitutionen von Gratian (368. 377) Theodos I. (380) und Honorius (400) bestätigt worden ist. c. 4. 5. C. 11. 61. c. 3. 5. C. Th. 10. 3.

(6) c. 3. C. 11. 61.

(7) c. 2. C. Th. 5. 1. (Or. 365)

(8) c. 6. C. Th. 9. 42. (Occ. 364)

Wer bona caduca oder vacantia vom Regenten geschenkt verlangt, muß, bevor seine Bitte erfüllt werden kann, erst den delator vor Gericht stellen, damit dieser beweise (1).

Das Verbot, daß keine obrigkeitliche Person während ihrem Amte etwas kaufe, wird genauer bestimmt (2), und zwar soll es 1.) auf alle obrigkeitlichen Personen gehen mit Ausnahme der gewöhnlichen Officiales, welche auf Lebenslang angestellt werden; sodann 2.) auf alle Arten von Sachen, selbst bewegliche; nur älterliche Güter, die vom fiscus verkauft werden, sind ausgenommen; endlich 3.) auf alle Arten von Kauf, selbst auf Subhastationen. Ist diesem Verbote zuwider gehandelt, so ist der Verkäufer berechtigt die verkaufte Sache während den 5 ersten Jahren vom Käufer, ohne zur Restitution des Kaufpreises verbunden zu seyn, ja von jedem Dritten zu vindiciren: macht er dieses Recht während dieser Zeit nicht geltend; so fällt die Sache an den fiscus (3). — Wer mit Verwaltern fiscalischer Sachen für den fiscus beschwerende Verträge abschließt,

(1) c. 9. C. Th. 10. 10. (Occ. 364) Dies war schon früher von Constans c. 7. eod. und von Constantius c. 8. eod. verordnet worden und wird noch sehr häufig eingeschärft. c. 12. 13. 18. 20. 22. 28. 30. eod. c. 2. C. Th. 10. 12. c. 1. C. Th. 10. 13.

(2) Das war schon früher bey obrigkeitlichen Personen. fr. 62. D. 18. 1. fr. 46. §. 2. D. 49. 14. ja bey Soldaten fr. 13. D. 49. 16. und selbst bey Vorstehern v. pagis, die sogar in einem andern Distrikte während ihrer Administration nicht kaufen durften. c. 1. C. Th. 8. 15.

(3) c. 3. C. Th. 8. 15. (Occ. 364) c. 4. 5. C. Th. eod. (Occ. 365)

ist zu einer poena quadrupli gehalten (1). — Zum Vortheile derjenigen, welche precario oder als Repräsentanten des Eigenthümers besitzen, soll die durch Constantins Söhne eingeführte 40jährige Extinctivverjährung nicht gelten (2). — Wer vom Feinde geraubt worden ist, bekömmt, sobald er zurückkömmt, alles wieder, was er besessen hat; auch das vom Kaiser Verschenkte und auch das, was der fiscus besitzt. Anders beym Überläufer (3).

Alle Municipal-Obrigkeiten sollen das Recht haben Protokolle aufzunehmen (4).

Die defensores civitatum (welche von Valentinian im J. 365. eingeführt oder mit Anweisung eines neuen Wirkungskreises wieder hergestellt worden sind) sollen in kleinern Sachen (d. i. bis zu 50 Solidis) selbst entscheiden; die größern dagegen an die ordentlichen Gerichte verweisen (5). — Die possessorischen Interdicte müssen da angestellt werden, wo die Gewaltthätigkeit begangen worden ist (6). — Wenn jemand de re privata principis klagend auftreten will, so übernimmt der Rationalis (ohngefähr das, was früher der procurator Caesaris) die Vertheidigung; der gewöhnliche Richter entscheidet (7). — Die Advocaten sollen keine Sachen ohne Grund ab-

(1) c. 10. C. Th. 10. 1. (Occ. 365) c. 8. C. 10. 1.
(2) c. 2. C. 7. 39. (Occ. 365)
(3) c. 1. C. Th. 5. 5. (Occ. 366) c. 19. C. 8. 51. [fr. 14. D. 4. 6. fr. 19. §. 4. fr. 20. D. 49. 15.]
(4) c. 2. C. 1. 56. Occ. 366)
(5) c. 1. C. 1. 55. (Occ. 365)
(6) c. 1. C. 3. 16. (Occ. 366)
(7) c. 5. C. Th. 2. 1. (Occ. 365)

weisen, keine beschwerende Verträge mit ihren Clienten schließen, nicht schimpfen, den Prozeß nicht absichtlich verlängern. Die honorati urbis Romae dürfen keine Honorare annehmen; die honorati überhaupt dürfen nicht in Secreto judicis sitzen, wenn ein Prozeß behandelt wird, wo sie bedient sind (1): noch vielweniger dürfen sie Advocat uud Richter zu gleicher Zeit seyn (2). — Einer von mehreren Mitberechtigten oder Zusammenverpflichteten kann im Namen aller auch ohne Auftrag klagen und auf eine angestellte Klage antworten, wenn er nur post litem denunciatam de rato oder judicatum solvi cavirt (3). — Der Judex soll, postquam se recepit keine Schriften mehr annehmen, noch anders, als wie öffentlich und und in conspectu officii decretiren (4). — Der Judex muß seine Urtheile öffentlich, pro tribunali oder apertis Secretarii foribus intro vocatis omnibus sprechen (5).

Aus den Constitutionen über unstatthafte Appellationen verdient vielleicht eine ihrer Vollständigkeit wegen noch eine besondere Erwähnung (6). Nach dieser

---

(1) Dies muß man nicht mit dem folgenden Satze gleichbedeutend nehmen. Alle honorati hatten das Recht, den Sitzungen beyzuwohnen, ohne deßwegen assessores zu seyn.

(2) c. 6. C. 2. 6. (Occ. 365) c. 2. C. Th. 2. 10.

(3) c. 2. C. Th. 2. 12. (Or. 364) c. 2. C. 3. 40.

(4) c. 3. C. Th. 1. 7. (Occ. 365)

(5) c. 2. C. Th. 1. 7. (Occ. 364)

(6) c. 18. C. Th. 11. 36. (Occ. 365) — Ueber Annehmen und nicht annehmen der Appellationen sprechen übrigens aus dieser Regierung c. 32. 33. C. Th. 11. 30. c. 24. C. 7. 62. c 15. 16. C. Th. 11. 36.

sollen Appellationen unzuläßig seyn und auch vom Richter nicht angenommen werden dürfen 1.) ante definitivam sententiam. Hiervon finden jedoch Ausnahmen Statt a) wenn das Zwischen-Urtheil von einem incompetenten Richter (welcher übrigens post litem contestatam nicht mehr verworfen werden kann) gesprochen; b) wenn eine exceptio peremtoria verworfen; c) wenn rechtlich verlangte Fristen nicht gestattet und endlich d) wenn Frist zur Beyschaffung von Urkunden oder Zeugen verweigert worden. Sodann kann nicht appellirt werden 2) ab executione, es sey denn, daß der executor die Grenzen des Urtheils überschreite, ferner 3) in fiscalibus vel manifestis debitis, 4) in criminalibus confessis negotiis und endlich 5) in causis momenti (1). — Sind dem Appellanten die Fristen ohne seine Schuld verstrichen, so muß er um neue nachsuchen bey Strafe der Desertion, und zwar binnen 3 Monaten, wenn von dem Rector provinciae an den August oder den, qui via sacra judicat; binnen 30 Tagen, wenn von einem Magistratus municipalis oder judex pedaneus an den judex

---

(1) Dieser letzte Satz wird unter Valentinian I, Valens und Gratian (Occ. 374) auf das interdictum quorum bonorum angewendet c. 22. C. Th. 11. 36. und unter Valentinian II. Theodos und Arcadius (Occ. 386) neuerdings allgemein ausgesprochen c. 1. C. Th. 11. 37. c. 1. C. 7. 60. wenn diese Stelle nicht den Sinn hat, daß die Appellation in causis momenti keinen suspensiv-Effect habe. Dahin gehören wohl auch c. 26. C. Th. 11. 36. c. 6. C. 7. 65. v. Gratian, Valentinian II. u. Theodos I. (Occ. 379).

(den Gouverneur) appellirt worden ist (1). — Von der erhaltenen reparatio muß er den Appellaten binnen derselben Zeit in Kenntniß setzen (2). — Ist die erneuerte Frist ohne Schuld der Partheyen durch Krankheit oder Geschäfte des Richters verstrichen, so kann ausnahmsweise sogar noch einmal reparatio gegeben werden (3). — Dies jedoch nur, wenn auch der Richter ohne Schuld ist; ist er dies nicht, so wird keine neue Frist, wohl aber eine Klage gegen den Richter gegeben, wie dies schon früher von Constantin I. verordnet worden (4). — Die Partheyen dürfen ihrer Sache nicht nachreisen: thun sie es doch; so müssen sie die Hälfte des Prozeßgegenstandes an den Fiscus bezahlen (5). — Der Richter, welcher

(1) c. 1. C. Th. 11. 31. (Occ. 364)

(2) c. 3. C. Th. 11. 31. (Occ. 368) Diese Constitution gehört eigentlich schon in den folgenden Abschnitt, allein da sie von demselben Valentinian I. herrührt, wie die c. 1. cit. und ganz dasselbe nur mit einem kleinen Zusatze wiederholt, so muß sie wohl hier angeführt werden. Sie ist noch dadurch merkwürdig, daß sie uns die Notiz gibt, daß bey Appellationen vom Judex pedaneus (delegatus) an den Judex (delegans); so wie in dringenden Fällen das tempus exequendae appellationis 2 Monate gewesen. s. a. c. 10. 19. 41. 63. 67. C. Th. 11. 30. c. ult. C. Th. 11. 31. c. 2. C. Th. 12. 1. — Die c. 4. C. Th. 11. 31. (Occ. 369) ebenfalls von Valentinian I. (Valens und Gratian) enthält nur eine Wiederholung der eben bemerkten Grundsätze. Merkwürdig ist vielleicht der Schluß . . . denuncient; aut certe cavillatione submota, his quae statuta sunt obsecundent.

(3) c. 2. C. Th. 11. 31. (Occ. 365)

(4) c. 1. C. Th. 11. 32, (Occ. 365)

(5) c. 34. C. Th. 11. 30. (Occ. 364) Eine Verordnung, welche in der Folge von Theodos I. c. 47. eod.,

binnen 30 Tagen die Sache cum relatione nicht an den Oberrichter einschickt, wird nicht allein, wie bisher, mit Geldstrafen belegt; sondern auch infam (1). — Wer gegen ein Urtheil des Präfectus Prätorio supplicirt, kann, wenn er verliert, sich nicht nochmals dieses Rechtsmittels bedienen (2).

Valentinian I., Valens und Gratian (Mitregent von Valentinian v. 367—375.)

Wenn Patronen ihren Freygelassenen eine Verbindung mit kaiserlichen Sklavinnen oder Leibeigenen nachsehen, so verlieren sie ihre Patronat-Rechte (3). — Die Kinder, welche aus einer Ehe mit einer dem Kaiser gehörenden Leibeigenen gezeugt werden, sind leibeigen, auch wenn der Vater ein Decurio ist (4).

Die Ehe eines Barbaren mit einer Römerin und umgekehrt wird als ein Capitalverbrechen verboten (5). — Eine Wittwe unter 25 Jahren darf sich nicht willkührlich verheurathen, auch wenn sie emancipirt ist; sie bedarf vielmehr der Einwilligung ihres Vaters. Lebt dieser nicht mehr, so haben diejenigen Verwandte,

---

Honorius c. 54. eod., von Theodos II. c. 66. eod., jedoch mit einigen Modificationen erneuert worden. (eigentlich von Relationen)

(1) c. 34. C. Th. 11. 30. (Occ. 364) Diese Frist von 30 Tagen, welche von Julian eingeführt, findet sich auch in c. 32. C. Th. eod. u. c. 24. C. 7. 62. (364)

(2) c. 5. C. 1. 19. (Occ. 365)

(3) c. 2. C. 6. 4. (Occ. 367)

(4) c. 29. C. 10. 31. (Occ. 368)

(5) c. 1. C. Th. 3. 14. (Occ. 370)

welche keine Ansprüche auf die Succession machen können, zu entscheiden, ob ein vorhandener Freyer annehmbar sey oder nicht. Bey mehreren gleich vortheilhaften hat die Wittwe die Wahl. Ueber die verweigerte Einwilligung der Verwandten entscheidet auf Verlangen der Richter (1). —

Emancipirte, welche sich undankbar gegen ihren Vater betragen, können deßwegen wieder in die väterliche Gewalt revocirt werden (2).

Geistliche und Mönche können von ihren geistlichen Freundinnen (clerici et continentes a mulieribus quibus se privatim sub praetextu religionis adjunxerunt) weder Geschenke, noch Legate bekommen, noch zu Erben eingesetzt werden. Alles, was ihnen direct oder mittelbar zugewendet worden ist, fällt an den Fiscus. Nur wenn sie Intestat-Erben sind, können sie als solche das ihnen Zugedachte erhalten (3).— Diese Verordnung wird vielleicht sehr

(1) c. 1. C. Th. 3. 7. (Occ. 371.) c. 18. C. 5. 4. Diese Constitution scheint der Inscription und dem Zusammenhange nach nur auf die Ehen der Töchter der Senatoren und angesehener Familien zu gehen. Ihr Zweck ist, Machinationen und Mißheurathen zu entfernen, weßwegen sie auch sehr gegen Kuppeley eifert. Sie ist merkwürdig, 1) weil nach ihr schon über die Ehen von Unverheuratheten etwas ähnliches bestimmt gewesen seyn soll, was auch die c. 1. C. 5. 4. (von Sever) bestätigt: ferner 2) weil nicht, wie überhaupt im Theodosianischen Codex, die Einwilligung der Mutter erfodert wird, welche doch die c. 1. u. 20. C. 5. 4. ausdrücklich verlangen.

(2) c. 1. C. Th. 8. 14. (Occ. 367.) c. 1. 8. 50. Diese Constitution, welche freylich einen neuen Beweis liefert, daß man in den spätern Zeiten die väterliche Gewalt fast für so drückend ansah, wie die Sklaverey, ist auch dadurch merkwürdig, daß sie sich auf frühere Gesetze beruft.

(3) c. 20. C. Th. 16. 2. (Occ. 370.)

bald auch auf Bischöffe und Nonnen ausgedehnt (1). — Wer legitime Descendenz, Vater oder Mutter hinterläßt, darf seine Concubine oder ihre Kinder auf $\frac{1}{12}$ einsetzen oder ihnen sonst soviel zuwenden. Hinterläßt er keine der zuerst genannten Personen, so kann er den natürlichen Kindern oder ihrer Mutter $\frac{1}{4}$ seines Vermögens geben (2). — Erbes-Einsetzungen und sonstige Verfügungen zum Vortheile des Kaisers oder der Kaiserin werden nach dem gemeinen Rechte beurtheilt (3) — Auch der Kaiser und die Kaiserin sollen, wie dies schon ältere Gesetze bestimmten, ein Testament machen und dies auch wieder ändern können (4).

Wer in einer öffentlichen Versteigerung Sachen gekauft hat, welche dem Eigenthümer von dem Fiscus wegen Schulden an diesen verkauft worden sind, ist sicher; auch wenn der Eigenthümer minderjährig war. Selbst ein gegen ihn impetrirtes kaiserliches Rescript ist ohne Wirkung (5). — Auch wegen rückständigen Abgaben können keine Forderungen an ihn gemacht werden (6). — Ein Curiale soll keine städtischen Güter miethen dürfen, auch keine einer fremden Stadt (7).

(1) c. 22. C. Th. 16. 2. (Occ. 372.)
(2) c. 1. C. Th. 4. 6. (Occ. 371.) Von dieser Verordnung wird die erste Hälfte von Arcadius (403) erneuert c. 2. C. 5. 27. jedoch gedenkt er der Aeltern nicht und bestimmt, daß die Concubine allein nur $\frac{1}{24}$ erhalten könne.
(3) c. 7. C. 6. 22. (Occ. 371.)
(4) c. 7. C. 6. 22. (Occ. 371.)
(5) c. 1. C. Th. 10. 17. (Occ. 369.) c. 5. C. 10. 3.
(6) c. 2. C. Th. 10. 17. (Or. 370.) c. 6. C. 10. 3.
(7) c. 2. C. Th. 10. 3. (Occ. 372.)

Landleute können in causis pecuniariis vor dem defensor litigiren (1). — Der Richter soll sorgen, daß beyde Theile gleich gute Advocaten haben — weigert sich ein Advocat ohne Grund einen Prozeß zu übernehmen, so verliert er seine Stelle (2).

Bey klaren Handschriften fällt die Nothwendigkeit der Denunciation hinweg (3). — Einer Urkunde muß so lange geglaubt werden, bis der Gegner die Unächtheit nachweißt (4). — Der Richter muß nach vorhergegangener reiflicher Überlegung das Urtheil aufschreiben und diesen Aufsatz den Partheyen selbst ablesen. Nur illustres dürfen das Urtheil durch Jemand aus dem Officium ablesen lassen. Was so bekannt gemacht worden ist, kann nachher von dem Richter selbst nicht mehr geändert werden (5). — Ist das Urtheil nicht schriftlich aufgesetzt worden, so ist es nichtig (6). — Der m. f. possessor muß die fructus percepti und percipiendi doppelt herausgeben vom Anfange des Besitzes, der b. f. possessor vom Anfange des Prozesses. Der Erbe haftet eben so gut, wie sein Erb-

(1) c. 3. C. 1. 55. (Or. 368.)
(2) c. 7. C. 2. 6. (Occ. 370.)
(3) c. 3. C. Th. 2. 4. (Occ. 371.)
(4) c. 6. C. Th. 11. 39. (Occ. 369.) Hierdurch wird also die Verordnung von Constantius (c. 4. C. Th. eod.) wieder aufgehoben.
(5) c. 2. C. 7. 44. (Occ. 371.) Eigentlich nur eine Erneuerung und genauere Bestimmung von dem, was schon durch Valerian u. Gallien verordnet worden c. 1. C. eod.
(6) c. 1. C. Th. 4. 17. (Occ. 374.) c. 3. C. 7. 44. Hiervon sind durch Justinian zwey Ausnahmen eingeführt worden Nov. 17. c. 3. Nov. 83. pr.

lasser (1). — Die Prozeßkosten trägt der Unterliegende immer, auch wenn der Richter darauf nicht gesprochen. Wegen diesen muß bey Anfang des Prozesses von beyden Seiten Caution gestellt werden (2).

Eine Relation an den Kaiser soll eine vollständige Geschichtserzählung enthalten und diesem ungeachtet müssen die Acten vollständig beygelegt werden. (3)

Hat der discussor (Eintreiber von Gefällen) jemand schuldig befunden, so hat keine Appellation Statt, wenn die Sache klar ist (4): — ist sie dies nicht, so geht die Appellation in der Diöcese Rom an den P. U. oder den Vicarius urbis nach Willkühr des Appellanten (5). — Sind die zur Introduction der Appellation bestimmten Fristen verflossen, so soll der Appellat (wohl das Recht haben) sich (zu) erkundigen, ob der Appellant binnen den drey ihm hierzu gestatteten Monaten um neue Frist nachgesucht (6). — Kann der Appellant den Appellaten nicht finden, um ihm die erhaltene reparatio anzuzeigen; so gilt es

---

(1) Dies galt, wenigstens in Rücksicht auf die fructus percepti, schon nach altem Rechte. Festus v. vindiciae Paulus V. 9. §. 12. fr. 6. D. 3. 5. fr. 9. §. 6. D. 10. 4. fr. 6. §. ult. D. 17. 1. fr. 12. §. 1. D. 20. 5. fr. 19. D. 22. 1. Jedoch wohl nur a lite contestata.

(2) c. 1. C. Th. 4. 18. (Occ. 369.) c. 2. C. 7. 51.

(3) c. 4. C. Th. 11. 29. (Occ. 369.) c. 9. C. 7. 61. Die übrigen hierher gehörigen Verfügungen s. o. S. 27. Not. 1.

(4) c. 21. C. Th. 11. 36. (Occ. 374.)

(5) c. 36. C. Th. 11. 30. (Occ. 374.) welche mit der vorigen Stelle ursprünglich zusammenhing. Uebrigens s. o. S. 40. Not. 2.

(6) c. 5. C. Th. 11. 31. (Occ. 368.) — über diese reparatio cursus s. o. S. 50.

für eine Denunciation, wenn er cum officio publico zu dem Hause des Appellaten geht, einem seiner Leute eine Anzeige übergiebt und hierüber von der Municipal-Obrigkeit ein Protokoll ausfertigen läßt. Stellt sich hierauf nach Ablauf der neuen Frist der Appellat nicht, so darf der Judex, wenn die Sache eilt, in contumaciam nach den Acten entscheiden (1). — Erscheint der Appellant nicht, so wird ohne weiteres das frühere Urtheil bestätigt (2).

Valens (Or.), Gratian und Valentinian II. (Occ.) — (v. 375—378.)

Das, vorzüglich seit Constantin I. so sehr verpönte Verbrechen des Mädchenraubs wird in 5 Jahren verjährt und zwar so, daß nach Ablauf derselben auch keine Frage über die Giltigkeit der Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten, keine über die Legitimität der aus dieser Ehe erzeugten Kinder aufgeworfen werden kann (3).

Wein, Oehl und Thran dürfen nicht an die Barbaren verkauft werden (4).

Niemand kann in eigner Sache Richter seyn (5).

---

(1) c. 5. C. Th. 11. 31. (Occ. 368.)
(2) c. 6. C Th. 11. 31. (Or. 373.)
(3) c. 3. C. Th. 9. 24. (Occ. 377.)
(4) c. 1. C. 4. 41.
(5) c. 1. C. Th. 2. 2. (Occ. 376.) Diese Stelle spricht sowohl von dem Judex Ordinarius (dem Praeses) als dem judex delegatus (dem judex pedaneus des neuern Rechts): sie argumentirt von der Möglichkeit Zeugniß abzulegen und wird daher von Tribonian in zwey Theile zerschnitten c. 1. C. 3. 5. c. 10. C. 4. 20.

Wenn in einem Prozesse ein Falsum zur Sprache kömmt; so steht es in der Willkühr des Beschuldigenden, ob er civiliter oder criminaliter klagen will (1). — Hierbey steht es ihm jedoch frey, wenn er das erste gewählt hat, auch finita causa noch criminaliter zu klagen (2).

Eine Appellation ab interlocutoria ist in der Regel ungiltig, jedoch straflos (3). — Ist durch sie eine exceptio peremtoria verworfen werden, so ist jetzt die Appellation giltig; doch darf deswegen an den Regenten nur einmal appellirt werden. — Daher sollen denn auch alle exceptiones peremtoriae zusammen vorgeschützt werden: ist dies nicht geschehen, so wird zwar die nicht vorgeschützte Exception nicht verloren; vielmehr behält der Richter noch immer das Recht sie zuzulassen: nur an den Kaiser kann nicht mehr appellirt werden, wenn er sie verwirft (4). — Ab executione kann nur appellirt werden, wenn der Executor das Urtheil überschreitet. — In diesem Falle wird die Sache selbst sequestrirt, wenn sie beweglich, die Früchte, wenn sie unbeweglich ist. — Wer in den erlaubten Fällen von einer interlocutoria oder der Execution freventlich appellirt, muß 50 Pfund Silber Strafe bezahlen (5).

(1) c. 4. C. Th. 9. 19. (Occ. 376.) c. pen. C. 9. 22.
(2) c. 1. C. Th. 9. 20. (Occ. 378.) c. 1. C. 9. 31.
(3) c. 23. C. Th. 11. 36. (Occ. 378.) Diese Stelle gehört mit den folgenden zu einer Constitution.
(4) c. 37. C. Th. 11. 30. c. 24. C. Th. 11. 36. (Occ. 378.)
(5) c. 25. C. Th. 11. 36. (Occ. 378.) c. 5. C. 7. 65.

Gratian, Valentinian II. (Occ.) u. Theodos I. (Or.) [v. 379—383.]

Der Sklave, welcher einen Deserteur anzeigt, wird frey (1). — Junge und gesunde Bettler werden Sklaven des Angebers, wenn es Sklaven, Leibeigene desselben, wenn es Freye sind. Dem Eigenthümer oder Leibherrn, der hierdurch verliert, bleibt der Regreß gegen die, welche sie zum Betteln verführt oder sie gehegt haben (2).

Schon unter den vorigen Kaisern war gegen die nicht orthodoxen Christen geeifert worden; jetzt fängt man ihnen und den Apostaten die Gemeinschaft des Römischen Rechts zu entziehen an. Vielleicht, daß die sie betreffenden Verfügungen am Besten in der Lehre vom status ihre Stelle finden. Die erste Verfügung dieser Art ist von Theodos aus den Zeiten des Conciliums zu Constantinopel: nach ihr sollen alle Manichäer, welchen Namen sie sich auch geben, infam und von der Gemeinschaft des Römischen Rechts ausgeschlossen seyn. Daher sollen sie keine letztwillige Verfügung zu machen und nichts zu verschenken berechtigt seyn; daher soll keine Disposition zu ihrem Vortheile gemacht werden können. Alles, was ihnen hinterlassen wird und alles, was sie nach ihrem Tode hinterlassen, fällt an den fiscus. Von ihren eignen Kindern können sie nicht beerbt werden, wenn auch diese Manichäer sind.

(1) c. 4. C. Th. 7. 18. (Occ. 380.) c. 4. C. 7. 13.
(2) c. 1. C. Th. 14. 18. (Occ. 382.) c. 1. C. 11. 25.

Diese Lex soll selbst auf vergangene Fälle angewendet werden (1). — Alles dies soll auch bey den Manichaeis solitariis gelten, nur daß bey ihnen Intestat-Erbfolge eintritt (2). — Ebenso haben die Apostaten kein jus testandi (3) und zwar sind die, welche schon getauft waren (christiani fideles), ganz von der Gemeinschaft des Römischen Rechts ausgeschlossen. Waren sie dagegen erst catechumeni, so sind sie dieses zwar nicht: testiren können aber auch diese nur zum Vortheile ihrer Kinder oder vollbürtigen Geschwister (germani), und auch nur von diesen Personen kann ihnen in einem Testamente etwas hinterlassen werden (4). — Alle, welche Juden, Heiden, Manichäer werden, haben kein Recht zu testiren. Dieselbe Strafe trifft diejenigen, welche sie hierzu bestimmt haben. Das Testament derselben kann jedoch nur in den 5 ersten Jahren nach ihrem Tode und nur von demjenigen angefochten werden, welcher ihre Apostasie während ihrem Leben nicht kannte. Wer diese kennt, muß schon bey ihren Lebzeiten gegen sie klagen, wenn er nachher ihr Testament anfechten will (5).

War bey Abschluß von Sponsalien eine arra gegeben worden und die Braut geht ab; so restituirt sie nur das Empfangene, wenn sie vor dem 10ten Jahre verlobt wurde; von der poena quadrupli

(1) c. 7. C. Th. 16. 5. (Or. 381.)
(2) c. 9. C. Th. 16. 5. (Or. 382.)
(3) c. 1. C. Th. 16. 7. (Or. 381.)
(4) c. 2. C. Th. 16. 7. (Or. 383.)
(5) c. 3. C. Th. 16. 7. (Occ. 383.) c. 2. C. 1. 7.

ist sie frey. War sie älter wie 10, aber jünger wie 12; so ist nur ihr Vater die Strafe zu zahlen verbunden, wenn sie unverheurathet, auch sie, wenn sie Wittwe (1) war. War sie älter als 12 Jahre, so ist der Vater verbunden, wenn er den Vertrag abgeschlossen hat, das Mädchen dagegen, wenn er von der Mutter, dem Tutor oder dem Curator abgeschlossen worden ist. Ist sie zur Annahme der arra gezwungen worden, so hat sie gegen diese Personen den Regreß (2). — Wenn der Administrator einer Provinz, wenn einer der Seinigen oder seiner Freunde von ihm unterstützt, mit einer Provinzialin Sponsalien abschließen; so kann diese nicht allein ungestraft abgehen, sondern auch jetzt noch die arra behalten. Geht sie nicht ab, so kann nach geendigter potestas die Ehe giltig vollzogen werden (3). — Kein judex darf weder für sich noch für andere Zwang anwenden, um eine Heurath zu Stande zu bringen. Ist es geschehen, so wird er gestraft (4): ist es versucht worden, so werden die Bedrohte und die Ihrigen nach vorhergegangener öffentlicher Contestation, für welche die defensores Sorge zu tragen haben, seiner Jurisdiction entzo-

(1) Wie dies der Fall seyn konnte, ist freylich unbegreiflich: die Worte der Constitution sind aber deutlich.

(2) c. 6. C. Th. 3. 5. (Or. 380.) int. c. 3. C. 5. 1.

(3) c. 1. C. Th. 3. 6. (Or. 380.) c. 1. C. 5. 2.

(4) d. i. er muß 10 Pfund Gold Strafe bezahlen, und wird unfähig, dieselbe Stelle wieder sogleich zu begleiten: ja er wird auf 2 Jahre aus der Provinz entfernt, wenn er nur Erneuerung verlangt.

gen (1). — Schreitet die Frau während dem Trauerjahre zur zweyten Ehe, so wird sie infam [und verliert alle Vorzüge ihres Standes. Diese Infamie kann selbst von dem Kaiser nicht nachgelassen werden (2). — Nur allein alsdann, wenn sie den Kindern erster Ehe die Hälfte ihres Vermögens abtritt, ist Abolition möglich (3)]. Sodann darf sie ihrem zweyten Manne nicht mehr als $\frac{1}{3}$ ihres Vermögens auf irgend eine Weise zuwenden. Alles, was ihr in einem letzten Willen hinterlassen wird, ist zum Vortheile der Testaments- oder Intestat-Erben ungiltig. Alles, was ihr von ihrem ersten Manne hinterlassen worden, fällt auf die decem personae und wenn keine von diesen vorhanden ist, an den fiscus. Zur Intestat-Succession wird sie nur bis zum dritten Grade zugelassen (4). — Heurathet die Frau nach dem Trauerjahre wieder, so ist ihr dies, wenn sie keine Kinder hat, eben so wenig nachtheilig, wie dem Manne, der sich wieder vermählt. Hat sie Kinder, so verliert sie das Recht über alles das, was sie von ihrem ersten Manne erhalten hat, zu disponiren; sie muß dieß vielmehr einem der Kinder erster Ehe hinterlassen, welches sie zu wählen berechtigt ist. Ihre Kin-

(1) Und zwar werden sie dem Vicarius, wenn der Rector Provinciae, dem Rector Provinciae, wenn der Vicarius verdächtig ist, untergeordnet. Sind es beyde, so kommen sie unmittelbar unter den Praefectus Praetorio zu stehen. — c. 1. C. Th. 3. 11. (Or. 380.) c. 1. C. 5. 7.

(2) c. 1. C. Th. 3. 8. (Or. 381.) c. 2. C. 5. 9.

(3) c. 4. C. 6. 56. (Or. 380.)

(4) c. 1. C. 5. 9. (Or. 380.)

der kann sie ex testamento und ab intestato beerben; jedoch erhält sie nur den Usufruct von ihrer Portion, wenn noch Kinder erster Ehe da sind (1). — Die Frau soll nicht mehr, wie bisher, wegen der Rückgabe der dos von ihrem Manne sponsores oder fidejussores anzunehmen berechtigt seyn (2).

Auch das, was das Kind in potestate von seinen Groß- und Ur-Groß-Aeltern mütterlicher Seite geschenkt bekömmt oder ererbt, soll peculium adventitium seyn (3).

Wenn einem Minderjährigen ein Curator (ad litem) gegeben, so kann sich dieser nach Anfang des Prozesses seinem Amte unter dem Vorwande nicht entziehen, als habe er einen andern substituirt (4).

Wer einen Schatz findet, gibt an den fiscus davon nichts ab. Der Eigenthümer des Grundstücks erhält ein Viertel (5).

Eben so gut, wie der Kaiser, können auch die höhern Staatsbeamten zu Erben eingesetzt werden (6). — Wer ungiltige Legate oder Fideicommisse anerkennt, muß sie erfüllen (7). — Wenn eine res li-

(1) c. 2. C. Th. 3. 8. (Or. 382.) c. 3. C. 5. 9.

(2) c. 1. C. 5. 20. (Or. 381.) Diese Verordnung des Theodos I. wird in der Folge (392.) von ihm selbst c. 1. C. Th. 3. 15. und nachher auch von Justinian bestätigt c. 2. C. 5. 20.

(3) c. 6. C. Th. 8. 18. (Occ. 379.) Was nachher von Honorius (395) nochmals und mit dem Zusatze verordnet wird, daß dagegen nicht solle supplicirt werden dürfen. c. 7. C. Th. 8. 18. c. 2. C. 6. 60.

(4) c. 12. C. 5. 34. (Or. 381.)

(5) c. 2. C. Th. 10. 18. (Or. 380.) was Theodos später (390) nochmals erneuert. c. 3. eod.

(6) c. 16. pr. C. 6. 23. (Or. 380.)

(7) c. 16. §. 1. C. 6. 23. (Or. 380.)

tigiosa oder ein chirographum ambiguum legirt sind, so bekömmt der Legatar die aestimatio litis und der Erbe führt auf eigene Gefahr den Prozeß fort (1). — Codicille werden mit denselben Förmlichkeiten eröffnet, wie Testamente (2). — Durch Appellation kann die Eröffnung eines Testaments und die immissio ex edicto D. Hadriani nicht gehindert werden (3). — Die querela inofficiosi testamenti soll auch gegen das Testament der Eltern fünf Jahre lang angestellt werden können (4). — Einer emancipirten Tochter, selbst wenn sie contracta fiducia emancipirt worden ist, succediren ihre Kinder vor dem Vater (5). — Wenn die Mutter, welche während dem Trauerjahre heurathete, ihren Kindern die Hälfte ihres Vermögens abgetreten, so beerbt sie hierin keins derselben, solange noch ein Kind erster Ehe vorhanden ist (6).

Ist die Strafe der Deportation gegen jemand erkannt; so erhält der Fiscus $\frac{1}{2}$, wenn Kinder, $\frac{2}{3}$, wenn Ascendenten, $\frac{5}{6}$, wenn keine von beyden da sind. Der Deportirte erhält von dem Reste $\frac{1}{6}$: das übrige $\frac{1}{3}$ theilen die Kinder nach den gewöhnlichen Regeln der Succession, nur daß emancipati und Enkel von einer Tochter auch gerufen sind und daß, wie bey der B. P., die dos conferirt werden muß.

(1) c. 3. C. 8. 37. (Or. 380.)
(2) c. 4. C. 6. 32. (Occ. 379.)
(3) c. 26. C. Th. 11. 36. (Occ. 379.) c. 6. C. 7. 65.
(4) c. 5. C. Th. 2. 19. (Occ. 383.)
(5) c. 3. C. Th. 5. 1. (Occ. 383.) c. 4. C. 6. 57.
(6) c. 4. C. 6. 56. (Or. 380.)

Sind keine Kinder, aber beyde Aeltern da, so theilen diese ihr $\frac{1}{6}$ zu gleichen Theilen, wenn die Mutter das jus liberorum hat: hat sie dieses nicht, so bekommt sie nur $\frac{1}{24}$. Ist nur ein Theil vorhanden, so bekommt dieser immer das ganze $\frac{1}{6}$. — Beym Crimen Majestatis können nur die Kinder etwas und auch diese nur $\frac{1}{6}$ erhalten (1). — Ist jemand mit einer Todesstrafe belegt worden, so succediren zuerst die Kinder und Enkel in sein ganzes Vermögen, welche in der Klasse unde liberi B. P. würden haben agnosciren können. Sind keine solche da, so sind zweytens die Enkel von der Tochter zum ganzen Vermögen gerufen. Hierauf kommen drittens die Urenkel vom Sohne. Diese bekommen die eine Hälfte, der Fiscus die andere. Viertens wird der Vater und die Mutter zu $\frac{1}{3}$, der Fiscus zu $\frac{2}{3}$ gerufen. Sind beyde Aeltern vorhanden, so wird das $\frac{1}{3}$ unter ihnen getheilt, wenn die Mutter das jus liberorum hat: hat sie dieses nicht, so bekömmt sie $\frac{1}{12}$. Der Vater allein bekommt das ganze $\frac{1}{3}$, die Mutter nur, wenn sie das jus liberorum hat: ohne jus liberorum erhält sie $\frac{1}{6}$. Nach den Aeltern kommen fünftens die Geschwister ex eadem familia auf $\frac{1}{4}$ und endlich sechstens der Großvater und die Großmutter väterlicher Seite auch auf $\frac{1}{4}$, worin sie sich auf ähnliche Weise theilen, wie die Aeltern. Mit diesen zugleich werden die Geschwister gerufen, die nicht in familia sind. Ist keine der genannten Personen da;

(1) c. 8. C. Th. 9. 42. (Or. 380.) c. 8. C. 9. 49.

so fällt das ganze Vermögen an den Fiscus. (1) — Auch der posthumus geht, wenn kein Majestäts-Verbrechen begangen worden, dem Fiscus vor; wenn nur die Frau, welche sich zur Zeit des Todes ihres Mannes schwanger fühlte, die gehörigen Solennitäten beobachtet hat (2).

Kein Private darf mit Purpur färben oder gefärbte Tücher verkaufen unter Capitalstrafe (3). — Nur der comes commerciorum darf sericum von den Barbaren kaufen (4) — dagegen darf ein Curiale allerdings fremde Geschäfte besorgen (5). — Die Schenkungen der Provinzialen an die Gouverneure und an alle, die diesen auf irgend eine Weise angehören, sind verboten. Sie können in den ersten 5 Jahren nach Niederlegung des Amtes angefochten werden sowohl von dem Schenker selbst, als wie von seinen Erben; von diesen jedoch nur, wenn der Schenker vor geendigter Potestas des Beschenkten stirbt. Bey dieser actio revocatoria fällt die Nothwendigkeit der Denunciation hinweg (6). — Wer in Ge-

(1) c. 9. C. Th. 9. 42. (Or. 380.)
(2) c. 10. C. Th. 9. 42. (Or. 383.)
(3) c. 1. C. 4. 40.
(4) c. 2. C. 4. 40.
(5) Man hat das Gegentheil aus der c. 92. C. Th. 12. 1. (Or. 382.) c. 34. C. 10. 31. folgern wollen; allein diese verpönt nur das Bebauen fremder Ländereyen.
(6) c. 6. C. Th. 8. 15. (Or. 380.) Diese und die frühern Verordnungen S. 46. werden in der Folge von demselben Theodos für einen besondern Fall c. 7. C. Th. eod. und von Arcadius (397.) ganz allgemein erneuert. c. 8. C. Th. eod.

mäßheit eines Vergleichs seine Ansprüche durch die stipulatio aquiliana nachgelassen hat, hat die Wahl, ob er es bey dem Vergleiche bewenden lassen oder nach Herausgabe des Empfangenen und Bezahlung der Strafe seine Ansprüche verfolgen will (1). — Auch derjenige, welcher mit Rücksicht auf ein erhaltenes Rescript oder eine interlocutoria seinen Gegner dejicirt, verliert seine Ansprüche (lite multatur). — Erlauben sich Vormünder so etwas, so schadet dies dem Mündel nichts; dagegen müssen sie das in Besitz genommene herausgeben und werden, mit Confiscation des Vermögens noch deportirt (2). — Das beneficium cessionis bonorum findet nur alsdann Statt, wenn man durch Zufälle außer Stand gesetzt worden zu bezahlen (3). — Ueber Moratorien im Allgemeinen ist nichts verordnet (4).

Das ganze Verfahren soll nichtig seyn, wenn nicht gleich bey dem Anfange des Prozesses untersucht worden, ob die vorkommenden Procuratoren ein gehöri-

---

(1) c. 40. C. 2. 4. (Or. 381.)

(2) c. 2. C. Th. 4. 22. (Occ. 381.) c. 6. C. 8. 4. Dies wird in einer Constitution von Honorius (397.) c. 5. C. Th. eod. wiederholt.

(3) c. 1. C. Th. 4. 20. (Occ. 379.)

(4) Man versteht sehr oft die c. 6. C. Th. 1. 2. (Or. 382.) so: als wenn die Bedeutenheit der Moratorien ganz aufgehoben worden wäre; allein diese sagt nur, daß, wenn offenbare Schuldner des Fiscus vom Regenten Frist erhalten haben, dies ihnen nichts helfen soll; sie hat also mit der c. 7. eod. fast denselben Sinn. Auch Tribonian zieht diese Stelle (c. 4. C. 1. 19.) auf Moratorien und verdreht sie ganz, wenn er hinzufügt: nisi fidejussio idonea super debiti solutione praebeatur.

ges Mandat haben (1). — Ein Bischoff muß und darf honoris causa nicht Zeuge seyn (2). — Ein Urtheil, welches von dem incompetenten Richter gefällt worden, ist ungiltig (3). — Der Richter soll bey Abfassung des Urtheils mit Ueberlegung zu Werke gehen und die Sache vollständig entscheiden (4). — Auch illustres sollen das Urtheil schriftlich aufzusetzen und selbst abzulesen verbunden seyn (5). — Sind nach dem Urtheile zwey Monate ohne Zahlung verflossen und hat der Creditor während den ersten 3 Monaten den verurtheilten Schuldner zur Zahlung vergeblich aufgefordert; so muß dieser 24 p. c. vom Capital und 12 p. c. von den rückständigen Zinsen zahlen. Diese Zinsen können nur durch Zahlung oder gerichtliche Deposition sistirt werden (6).

---

(1) c. 3. C. Th. 2. 12. (Or. 382.) c. 24. C. 2. 13.: „praeteritis autem his nec dici controversiae „solent, nec potest esse judicium."

(2) c. 8. C. Th. 11. 39. (Or. 381.) c. 7. C. 1. 2. Wahrscheinlich war diese Constitution ursprünglich nicht allgemein, sondern sie bezog sich auf die Untersuchung der bey dem zweyten Concilium zu Constantinopel vorgefallenen Streitigkeiten.

(3) c. 2. C. Th. 4. 16. (Occ. 379.) c. 4. C. 7. 48. Dieser Satz ist alt fr. 6. §. 10. D. 28. 3. allein er wird jetzt mit Rücksicht auf die Verwirrungen, welche unter den mehreren Behörden in Rom entstanden waren, neu eingeschärft.

(4) c. 3. C. Th. 4. 17. (Or. 382.)

(5) c. 2. C. Th. 4. 17. (Or. 382.)

(6) c. 1. C. Th. 4. 19. (Or. 380.) In dieser Stelle kommt der folgende Satz vor: extrinsecus scilicet medietatem debiti, de quo litigatum est, sicut prius constitutum est, inferens. Was heißt dies?

Auch von einem Urtheile, wodurch eine mulcta aufgelegt wird, kann appellirt werden (1). — Bey Fiscal-Schulden geht die Appellation vom comes aerarii an den comes S. L. (2) — Hat der Appellant nach Ablauf der Frist binnen 3 Monaten keine reparatio nachgesucht, weil er wegen Krieg dies nicht konnte, so schadet ihm dies nichts (3).

Valentinian II. (Occ.), Theodos I. und Arcadius (Or.) (v. 383—392.)

Auch die kaiserlichen Constitutionen soll jeder zu kennen und anzuwenden verbunden seyn (4).

Die Kinder, welche ihre Aeltern wegen Armuth als Sklaven verkauft haben, sollen frey werden; auch ohne Restitution des Kaufpreises (5). — Die Verhältnisse der Colonen werden mannigfach bestimmt (6).

Auch die Eunomianer werden von der Gemeinschaft des Rechts ausgeschlossen und intestabiles (7). —

---

(1) c. 38. C. Th. 11. 30. (Occ. 380.) c. 25. C. 7. 62. [fr. 2. D. 49. 3. fr. 244. D. 50. 16.] Ist diese Strafe wegen Ungehorsam aufgelegt worden, so fällt nach einer Verfügung von Theodos (383.) das Recht zu appliren hinweg. c. 28. C. Th. 11. 36.

(2) c. 39. C. Th. 11. 30. (Occ. 381.)

(3) c. 7. C. Th. 11. 31. (Occ. 379.)

(4) c. 2. C. Th. 1. 1. (391.) c. 12. C. 1. 18. Diese Constitution bezieht sich vorzüglich auf die neuen Verordnungen von Theodos (perpensas serenitatis nostrae longa deliberatione constitutiones).

(5) c. un. C. Th. 3. 3. (Or. 391.)

(6) c. 1. C. 11. 50. c. 1. C. 11. 52. c. 1. 2. C. 11. 63. c. 2. C. Th. 5. 9. c. 5. C. 11. 67.

(7) c. 17. C. Th. 16. 5. (Or. 389.) Diese Verfügung wird unter Theodos, Arcadius u. Honorius

Die Verordnungen gegen die Manichäer werden erneuert (1). — Ein Apostate verliert alle Vorzüge des Standes, er wird infam (2) und unwiederruflich intestabilis. Selbst Reue hilft ihm nichts (3).

Die Ehe zwischen Juden und Christen wird wie ein adulterium (4); — die Ehe zwischen Geschwisterkindern unter schwerer Strafe verboten (5). — Wenn eine Ehe gegen die Gesetze oder gegen Mandate eingegangen wird, so werden die dos und donatio ante nuptias confiscirt. Nur wenn diese Ehe aus Irrthum oder von Minderjährigen abgeschlossen worden ist und nach erfahrnem Irrthum oder Erreichung der Majorennität sogleich aufgehoben wird, tritt diese Strafe nicht ein (6). — Durch das Ueberschreiten

(Or. 394.) von dem ersten zum Theile aufgehoben c. 23. eod. aber schon das Jahr darauf von Arcadius wieder bestätigt c. 25. C. Th. eod., dann wieder aufgehoben c. 27. eod., endlich erneuert c. 36. eod.

(1) c. 18. C. Th. 16. 5. (389.)

(2) c. 5. C. Th. 16. 7. (Occ. 391.)

(3) c. 4. C. Th. 16. 7. (Occ. 391.) c. 3. C. 1. 7.

(4) c. 2. C. Th. 3. 7. c. 5. C. Th. 9. 7. c. 6. C. 1. 9. (Or. 388.)

(5) Von demselben Theodos wahrscheinlich in dem J. 384. oder 385. Ambros. epist. ad Paternum 60. no. 8. Augustin de civitate Dei XV. c. 16. — c. 1. C. Th. 3. 10. c. 3. C. Th. 3. 12. Nach der letzten Constitution behauptet man, daß Theodos auch die schon vorher verbotenen Ehen mit Bruders oder Schwester Kindern, so wie mit des Bruders Wittwe neuerdings verboten habe. Daß das letzte der Fall, ist gewiß c. 5. C. 5. 5.; ob auch jenes, ist zweifelhaft. — Die auf diese Ehen gelegte Strafe soll das Lebendig-Verbrannt werden gewesen seyn. — Merkwürdig ist es vielleicht, daß das Recht um Dispensation nachzusuchen hier nicht, wie dies sonst zu geschehen pflegt, entzogen worden ist.

(6) c. 4. C. 5. 5.

zur zweyten Ehe verliert die Frau den Ususfruct, welcher ihr von ihrem Manne erster Ehe an seinem Vermögen hinterlassen worden ist (1).

Die Mutter kann, wenn sie will, die Tutel über ihre Kinder bekommen, wenn sie majorenn und kein tutor testamentarius oder legitimus vorhanden ist, der dem Seinigen vorstehen kann und wirklich die Tutel übernimmt. Damit sie jedoch wirklich Vormünderin werde, wird erfordert, daß sie, nach vorhergegangener Erklärung vor Gericht, sie wolle keine zweyte Ehe eingehen, von dem Präfectus Prätorio bestätigt werde (2). — Wird die Bestellung eines Tutors durch die Obrigkeit nothwendig; so ernennen ihn der Präfectus Urbi und der Prätor tutelaris mit Zuziehung von zehen Senatoren ohne Rücksicht auf den Ordo, wozu der Tutor gehört und ohne Verantwortlichkeit. Auch mehrere Tutoren können, wenn

(1) c. 1. C. 5. 10. (Or. 392.) Diese Constitution, obschon sie ausdrücklich sagt: de usufructu vero rerum ante nuptias donatarum, ea observari quae anteriores constitutiones decreverunt, sancimus, scheint mißverstanden worden zu seyn und so finden wir unter Arcadius u. Honorius (c. 1. C. Th. 3. 9. [Or. 3'8.]) eine neue Verordnung, durch welche nochmals bestimmt wird, daß die Frau nur den ihr hinterlassenen Usufruct, nicht aber den Usufruct an den lucris nuptialibus verlieren solle, welcher letzte Satz unter Honorius und Theodos (Occ. 412.) nochmals eingeschärft wird. c. 3. C. Th. 3. 8.

(2) c. 4. C. Th. 3. 17. (Or. 390.) c. 2. C. 5. 35. Daß sie der zweyten Ehe eidlich entsagen müsse, wird nur in der sehr interpolirten Stelle im Justinianeischen Codex gesagt. Im Codex Theodosianus heißt es nur: fateantur actis, ad alias se nuptias non venire. — Merkwürdig ist es, daß jetzt die Tutel der Mutter den Uebergang von der tutela legitima zu der dativa macht.

es die Umstände erfordern, gegeben werden: hierbey wird jedoch erfordert, daß einem derselben mit Beystimmung der genannten Personen durch ein Decret des Präfectus Urbi die Führung der Geschäfte vorzüglich übertragen werde (1).

Wer ein Grundstück von den dazugehörigen Leibeignen gekauft hat, kann es nie verjahren (2). — Wenn jemand ein verlassenes Grundstück 2 Jahre lang ruhig bebaut hat, so kann ihn der vorige Besitzer nicht mehr vertreiben (3). — Schreitet die Mutter, welche die Vormundschaft ihrer Kinder übernommen hat, zur zweyten Ehe; so ist auch das Vermögen des Stiefvaters den Kindern erster Ehe verpfändet (4) — Wer vom Regenten oder einer Stadt ein Gut in emphyteusin bekommt, muß sein Vermögen für die richtige Bezahlung des Canons verpfänden, wenn es hinreichende Sicherheit gibt, oder Bürgen stellen, wenn dies nicht der Fall ist (5).

Diaconissinnen dürfen in ihrem Testamente zum Vortheile der Kirchen, Geistlichen und Armen nichts

(1) c. 3. C. Th. 3. 17. (Or. 389.) c. 1. C. 5. 33. Obschon diese Constitution im Theodosianischen Codex auf keine Art von Unmündigen besonders bezogen wird; so scheint sie doch nach einigen Ausdrücken nur von den Kindern der illustres verstanden werden zu können. Diese Beschränkung wird dadurch noch wahrscheinlicher, weil diese Stelle von Tribonian in den Titel de tutela vel cura illustrium eingetragen worden ist. Dagegen spricht nun freylich das Ende der in der vorigen Note angeführten Constitution.

(2) c. 2. C. 7. 38. (Or. 387)

(3) c. 8. C. 11. 58.

(4) c. 4. C. Th. 3. 17. (390) c. 2. C. 5. 35.

(5) c. 7. C. 11. 61. (Or. 386)

verfügen (1). — Was dem Kaiser oder seiner Familie in einem Testamente hinterlassen worden ist, hat Wirkung: was diesen dagegen auch in giltigen Codicillen zugewendet worden, fällt auf die nächsten Verwandten des Erblassers. Nur zum Vortheile von Privaten sollen Codicille vorkommen können (2). — Auch die Großmutter väterlicher und die Großältern mütterlicher Seite sollen von ihren Enkeln ab intestato beerbt werden, wenn diese nicht von ihren Aeltern juste exheredirt worden sind: ja sogar auf einen Pflichttheil sollen in diesem Falle die Enkel Ansprüche haben. Bey der Intestat-Succession erhalten diese Enkel, wenn sie mit ihren Oheimen und Tanten concurriren, $\frac{2}{3}$ von dem, was ihr Vater oder ihre Mutter erhalten haben würden: concurriren sie mit andern Verwandten, so bekommen sie $\frac{3}{4}$ von dem Vermögen, diese $\frac{1}{4}$. (3)

---

(1) c. 27. C. Th. 16. 2. (Or. 390) Zur Erläuterung muß hier das Folgende bemerkt werden. Diaconissinnen konnten in der jetzigen Zeit nur Wittwen von 60 Jahren werden, welche eheliche Kinder hatten. Diese mußten sogleich bey Uebernahme ihres Amtes ihre Güter an ihre Kinder abtreten und diesen deßwegen, wenn sie minderjährig waren, einen Curator erbitten. Die Einkünfte dieser Güter konnten sie dagegen frey benützen und auch die Mobilien blieben ihnen; über beydes sollten sie jedoch (weil man hier Inductionen und mißverstandene Frömmigkeit fürchtete,) weder inter vivos noch m. c. zum Vortheile der Kirchen, Geistlichen und Armen disponiren dürfen. Diese Verordnung von Theodos modificirte er jedoch in demselben Jahre (390) noch dahin, daß Diaconissen den eben Ausgenommenen Mobilien inter vivos zu schenken berechtigt seyn sollen. c. 28 C. Th. 16. 2.

(2) c. 2. C. Th. 4. 4. (Or. 389)

(3) c. 4. C. Th. 5. 1. (Occ. 389) c. 9. C. 6. 55. §. 15. 16. J. 3. 1.

Wer in Zukunft mehr als 12 p. c. Zinsen nimmt, soll das Vierfache, wer sie bisher genommen hat, das Doppelte ersetzen (1). — Reliquien sollen kein Gegenstand des Kaufes seyn (2). — Immobilien und Sklaven können von einem Curialen nur mit einem richterlichen Decrete giltig veräußert werden. Fehlt dies, so muß der Käufer die Sache wieder restituiren, ohne zur Zurückforderung des Preißes berechtigt zu seyn (3). — Will der Käufer eines b. f. verkauften fugitivus das pretium wieder haben, so muß er den Sklaven wirklich wieder herausgeben (4). — Das jus protimiseos der Anlieger und Miteigenthümer fällt weg (5). — Wer sich eigenmächtig in den Besitz einer Sache setzt, verliert den Besitz und seine Ansprüche, wenn er diese hatte: ist dies nicht der Fall; so muß er nicht allein die Sache, sondern auch den Werth derselben als Strafe heraus-

(1) c. 2. C. Th. 2. 33. (Or. 386.)

(2) Nemo Martyrem distrahat, nemo mercetur. c. 7. C. Th. 9. 17. (Or. 386.) c. 3. C. 1. 2.

(3) c. 1. C. Th. 12. 3. (Or. 386.) c. 1. C. 10. 33. Diese Verordnung ist in der Folge wiederholt, erläutert, ausgedehnt und wieder beschränkt worden vom Theodos II. c. 2. C. Th. 12. 3., Valentinian III. Nov. Val. 10. c. 2. C. 10. 33., Maiorian Nov. Major. 1., Zeno c. 3. C. eod. und Justinian Nov. 38. 101. s. a. c. 8. C. Th. 3. 1. c. 161. C. Th. 12. 1. c. 17. C. 4. 44.

(4) c. 1. C. Th. 3. 4. (Or. 386.) c. 5. C. 4. 58.

(5) c. 6. C. Th. 3. 1. Occ. 391.) c. 14. C. 4. 38. Bis auf Diocletian hatte überhaupt kein solches jus protimiseos statt fr. 26. D. 50. 17. Plin. ep. VII. 11. c. 3. C. 4. 52. Nachher wurde es jedoch, vielleicht von Constantin I., bey dem in so manchen Rücksichten das consortium bedeutend war, eingeführt.

geben (1). — Gegen die actio finium regundorum gilt keine Extinctiv-Verjährung, auch wenn die Grenzen um mehr als 5 Fuß verrückt worden sind (2). — Bey der cessio bonorum braucht keine besondere Form mehr beobachtet zu werden (3).

Die Officiales Rationalis stehen in allen Sachen unter diesem (4). — Dingliche Klagen sollen an dem Orte, wo sich die in Anspruch genommene Sache befindet, angestellt werden (5). — Jeder Prozeß muß in der Regel bey Strafe des Verlusts bey dem ordentlichen Richter des Beklagten angefangen werden (6). —

(1) c. 3. C. Th. 4. 22. (Occ. 389.) c. 7. C. 8. 4. Diese Constitution, welche bey Gelegenheit eines besondern Falles (Nach der Niederlage des Maximus war sein und mehrerer seiner Anhänger Vermögen confiscirt worden. Hieraus eigneten sich nun Manche eigenmächtig Dinge zu unter dem Vorwande, als habe sie ihnen der Tyrann geraubt) die im Texte angegebenen Grundsätze allgemein aufstellte; enthält eigentlich nichts ganz Neues, wie man dieses so oft behauptet. Sie ist im Grunde nur eine Anwendung des Decrets v. Marc Aurel über Selbsthilfe, welches schon Constantin bey Anliegern angewendet hatte c. 2. C. Th. 2. 26. Der aufgestellte Grundsatz wird wiederholt von Valentinian III. Nov. Th. 19. u. Zeno c. 34. C. 4. 65. c. 10. C. 8. 4. — §. 1. J. 4. 2. §. 6. J. 4. 15.

(2) c. 4. C. Th. 2. 26. (Occ. 385.) c. 5. C. 3. 39.

(3) c. 2. C. Th. 2. 20. (Or. 386.) c. 6. C. 7. 71.

(4) c. 10. C. 3. 26. (Occ. 385.)

(5) c. 3. C. 3. 19. (385.) ungefähr so, wie schon früher die Bitte um missio in possessionem c. 1. C. 3. 20. (v. Valerian u. Gallien) und die Interdicte c. 1. C. 3. 16. (v. Valentinian u. Valens 366) an den Judex rei sitae gewiesen wurden.

(6) c. 6. C. Th. 2. 1. (Occ. 385.) Die gestattete Ausnahme ist nicht ganz deutlich. Die Stelle sagt: exceptis his, quibus extra ordinem subvenitur. Dies kann auf die personae miserabiles gehen und auch auf die,

Die dies nefasti (die Ferien) werden genauer bestimmt (1). — Auf die gehörig geschehene litis denunciatio oder die Edition des gehörig impetrirten Rescripts muß nothwendig die litis contestatio nach Ablauf der gesetzlichen Termine erfolgen. Selbst der Kaiser kann dies nicht ändern (2). — Die Frist, welche nach Edition des Rescripts bis zur litis contestatio gegeben wird, fällt in causis momenti weg (3). — Bey der Verhandlung von Prozessen über ein debitum fiscale vor dem Rationalis muß der advocatus fisci gegenwärtig seyn (4). — Die presbyteri können Zeugen seyn und sind, wenn sie als solche producirt werden, von der quaestio frey, der die Layen und niedern Geistlichen unterworfen sind (5). — Apostaten und Wiedertäufer können nicht Zeugen seyn (6). — Die Prozesse des Fiscus müssen bey jedem Richter, wenn man den Comes S. L. und R. P. ausnimmt, unbedingt in zwey Monaten, wenn der Prozeß in derselben Provinz,

welche vom Regenten ein Rescript erhalten haben. Die Interpretation versteht es von dem ersten Falle und hiernach würde denn gerade das Bitten um einen außerordentlichen Richter durch diese Constitution abgeschnitten werden sollen. Nimmt man diese Erklärung als richtig an, so wird es auch deutlich, warum gerade hier dem Richter, welcher den Prozeß verzögert oder Gehör versagt, und seinem Officium so bedeutende Strafen angedroht werden.

(1) c. 2. C. Th. 2. 8. c. 7. C. 3. 12. (Occ. 389.) c. 8. C. 3. 12. (Or. 392.)

(2) c. 4. C. Th. 2. 4. (Occ. 385.)

(3) c. 5. C. Th. 2. 4. (Occ. 389.)

(4) c. 41. C. Th. 11. 30. (Occ. 383.) c. 4. C. 2. 9.

(5) c. 10. C. Th. 11. 39. (Or. 385.) c. 8. C. 1. 2.

(6) c. 11. C. Th. 11. 39. c. 4. C. Th. 16. 7. c. 3. C. 1. 7.

in 4 Monaten, wenn er in einer benachbarten, in 6 Monaten, wenn er in einer provincia transmarina geführt wird, geendigt seyn (1). — Ein Urtheil, das nicht aufgeschrieben worden ist, ist ungiltig (2), und kann nur wie eine interlocutoria betrachtet werden (3). — Ein Urtheil, welches in Gegenwart der Partheyen publicirt worden ist, kann von dem Richter, der es gefällt hat, nicht mehr geändert werden (4). — Die Verordnung Valentinians I., daß bey einer Relation an den Kaiser keine der Partheyen ihrer Sache nachreisen dürfe, wird dahin modificirt, daß es ihnen frey stehen soll, wenn sie nach Ablauf eines Jahres noch keine Entscheidung erhalten haben, die Sache zu sollicitiren. Hierbey müssen sie jedoch eine Abschrift aller Verhandlungen und des Berichts des Richters mitbringen (5).

Bey Appellationen fallen die Sponsionen (6) hinweg; dagegen muß derjenige, welcher ohne Grund appellirt hat, immer eine Strafe von 50 Pfund Silber an den Fiscus bezahlen (7). — Aus diesem

(1) c. 41. C. Th. 11. 30. (Occ. 383.) c. 13. C. Th. 10. 1. (Occ. 385.)
(2) c. 4. C. Th. 4. 17. (Occ. 384.)
(3) c. 40. C. Th. 11. 30. (Occ. 383.)
(4) c. 5. C. Th. 4. 17. (Or. 386.)
(5) c. 47. C. Th. 11. 30. (Or. 386.) Die Verordnung Valentinians wurde in der Folge, man weiß nicht wann, im Allgemeinen, hierauf von Honorius (395.) c. 54. C. Th. 11. 30. und von Theodos II. (419.) c. 66. eod. bestimmt mit der eben angegebenen Beschränkung bestätigt.
(6) Paulus V. 33. — c. 6. §. ult. C. 7. 62.
(7) c. 43. C. Th. 11. 30. (Or. 384.) [c. 40. 50. 65. C. Th. 11. 30. c. 15. 16. 30. C. Th. 11. 36. Symmach. X. ep. 29. 51.]

Grunde darf denn auch eine einmal interponirte Appellation nicht mehr zurückgenommen werden. Leidet dies der Richter, so müssen sowohl er, wie sein Officium die genannte Strafe bezahlen (1). — Wenn der Besitzer zweymal überwunden zum zweytenmale appellirt, so verliert er den Besitz der Sache (2). — Bey den Appellationen in causa fiscali wird sowohl in Rücksicht auf den Zug derselben, als auf die Zeit, in welcher über die Appellation erkannt seyn muß, Manches bestimmt (3).

Theodos I., Arcadius und Honorius. [v. 392—395.] (4).

Ein Gesetz soll nur auf zukünftige Fälle gehen (5). — Ein Privilegium ist ungiltig, wenn es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht gegeben werden durfte (6).

(1) c. 48. C. Th. 11. 30. (Occ. 387.)
(2) c. 1. C. Th. 11. 38. (Or. 391.)
(3) c. 41. C. Th. 11. 30. (Occ. 383.) c. 13. C. Th. 10. 1. (Occ. 385.) c. 45. 46. C. Th. 11. 30. (Occ. 385.) c. 49. C. Th. 11. 30. (Occ. 389.)
(4) Diese Angabe ist nicht ganz genau, indem Honorius nicht gleich nach dem Tode von Valentinian II. (15. May 392); sondern erst im Anfange des folgenden Jahres zum Mitregenten angenommen wurde. Da jedoch aus der Regierung von Theodos u. Arcadius nur wenige Constitutionen vorhanden sind, so ist diese mit der folgenden zusammengenommen worden: eben so, wie oben die wenigen Constitutionen, die von Valens u. Gratian existiren, mit bey denen von Valens, Gratian u. Valentinian II. aufgezählt worden sind.
(5) c. 3. C. Th. 1. 1. (393) Dieser nicht neue Grundsatz wird wiederholt von Theodos II. c. 7. C. 1. 14.
(6) Generale praeceptum beneficio speciali antepo-

Wer sich 20 Jahre als frey gerirt, oder unter den Augen seines anmaßlichen Herrn öffentliche Aemter bekleidet hat, bedarf nicht, wie andere, einen assertor (1).

Das connubium soll auch bey Juden nach den Grundsätzen des Römischen Rechts beurtheilt werden (2). — Die Frau bekommt immer den Stand, das forum, das domicilium ihres Mannes (3). — Die actio de dote und die actio rerum amotarum sollen nicht mehr, wie bisher, vor, sondern nach der adcusatio adulterii angestellt werden (4). — Die Retentionen wegen Schenkungen (5) und wegen impensae utiles fallen weg; dem Manne wird nur eine Klage gestattet (6).

Die Bedingungen, unter welchen eine missio ex edicto Carboniano nachgesucht werden kann, werden genauer bestimmt (7).

Der contractus suffragii wird eingeführt (8), und die Extinctiv-Verjährung bey dem judicium finium regundorum auf 30 Jahre gesetzt (9).

---

nendum est. c. 4. C. Th. 1. 1. (393.) Dieser Grundsatz wird sehr häufig in einzelnen Fällen eingeschärft.

(1) c. 5. C. Th. 4. 8. (393.)
(2) c. 7. C. 1. 9. (393)
(3) c. 7. C. Th. 2. 1. c. 9. C. 10. 39. c. 13. C. 12. 1. (392)
(4) c. 7. C. Th. 9. 7. (392) c. 33. C. 9. 9.
(5) c. 5. C. Th. 8. 13. (393)
(6) c. 4. C. Th. 2. 12. (393)
(7) c. 1. C. Th. 4. 3. (392) c. 2. C. 6. 17.
(8) c. 2. C. Th. 2. 29. (394) c. 1. C. 4. 3.
(9) c. 6. C. 3. 39. (392)

Frauenzimmer können nicht für Andere bey Gericht auftreten (1). — Gewisse angesehene Personen dürfen in ihren Prozessen bey Strafe des Verlusts nicht selbst, sondern nur durch Procuratoren vor Gericht erscheinen (2). — Die Appellation geht von dem ordentlichen Richter an den Präfectus Prätorio, auch wenn der Appellant Soldat ist (3). — In zweyter Instanz kann über nichts entschieden werden, was nicht schon in erster Instanz vorgebracht und verhandelt worden ist (4).

Arcadius (im Orient) und Honorius (im Occident) v. 395—402.

Rescripte auf eine Relation können in andern auch ähnlichen Fällen nicht angewendet werden (5).

Nur nach vorhergegangener dreymaliger Denunciation kann ein Frauenzimmer ex SCto Claudiano Sklavin werden (6).

Jeder soll, ohne Rücksicht auf sein Alter, um das jus liberorum nachzusuchen berechtigt seyn (7).

---

(1) c. 5. C. 2. 12. (393) Anwendungen dieses Satzes sind, daß Frauenzimmer keine missio ex edicto Carboniano für Andere nachsuchen c. 1. C. Th. 4. 3. und bey der vindicatio in libertatem nicht als assertor da stehen können c. 5. C. Th. 4. 8.

(2) c. 25. C. 2. 13. (392)

(3) c. 4. C. 1. 26. (393.)

(4) c. 52. C. Th. 11. 30. (393) Was in der Folge von Justinian wiederholt wird c. 4. C. 7. 63.

(5) c. 9. C. Th. 1. 2. (Or. 398.) Dieser ganz neue Grundsatz wird in der Folge auch von Valentinian III. eingeschärft c. 2. 3. C. 1. 14.

(6) c. 7. C. Th. 4. 9. (Or. 398.)

(7) c. 1. C. Th. 8. 17. (Or. 396.)

Die Strafen blutschänderischer und verbotener Ehen werden gemildert. Die poena ignis fällt weg, das Vermögen wird nicht mehr confiscirt, vielmehr behält es der Verbrecher bis zu seinem Tode und auch nachher fällt es nur an den Fiscus, wenn keine legitime Descendenten, keine Ascendenten, keine Geschwister, kein Onkel und keine Tante vom Vater her vorhanden sind, welche bey Begehung des Verbrechens nicht mitgewirkt haben. Zum Vortheile dieser Personen gilt sogar ein Testament. Dem andern Ehegatten und den Kindern aus einer widerrechtlichen Verbindung kann dagegen weder inter vivos noch m. c., weder unmittelbar noch mittelbar etwas zugewendet werden (1).

Der Tutor muß sogleich nach seiner Bestellung (eodem momento, quo fuerit ordinatus) dem Judex wegen Verfertigung des Inventariums eine Anzeige machen. Dies Inventarium muß hierauf alsbald in Gegenwart der Angesehensten des Orts, des Defensors und öffentlicher Personen (praesentibus primatibus, defensore, officiis etiam publicis) gemacht werden. Das gefundene Gold,

---

(1) c. 3. C. Th. 3. 12. (Or. 396.) c. 6. C. 5. 5. Es ist nicht ganz genau, wenn man den Inhalt dieser Constitution so angibt, als sey die Ehe unter Geschwister Kindern weniger streng, aber die mit des Bruders Wittwe, wie ein Incest verboten worden. Dies war diese schon früher. Ueberhaupt ist hier nicht von einzelnen Eheverboten, sondern von der Milderung der Strafen bey allen Arten von verbotenen Ehen die Rede und so hat Tribonian ganz Recht, wenn er den Anfang der Stelle so interpolirt, wie er dies wirklich gethan hat.

Silber, und was sonst von Werth vorhanden ist, wird versiegelt an einem sichern vom Judex zu bestimmenden Orte hinterlegt, und nicht zum Ankauf von Immobilien verwendet oder auf Zinsen ausgeliehen, es sey denn, daß der Mündel keine andere hinlängliche Revenüen habe (1).

Keiner der Beamten, denen die Aufsicht über die res patrimoniales principis übertragen ist, kann ein praedium emphyteuticarium miethen (2).

Einem Apostaten können seine Aeltern, Geschwister, Kinder und Enkel ab intestato und ex testamento succediren (3). — Wenn sich jemand gegen das Leben eines Staatsbeamten verschwört, so verliert nicht allein er sein Leben und Vermögen; sondern auch seine Söhne werden völlig unfähig, irgend etwas zu ererben, seine Töchter können nur von ihrer Mutter ex testamento oder ab intestato ihren Pflichttheil erhalten. Nur der Mitverschworne oder Gehülfe, der die noch unbekannte Verschwörung anzeigt, ist von diesen Strafen frey (4). — Ein Testament ist als solches giltig, wenn es von 5 oder 7 Zeugen auf Aufforderung und unter den Augen des Testators unterschrieben und besiegelt worden ist; auch wenn dieser

(1) c. 4. C. Th. 3. 19. (Or. 396.) c. 24. C. 5. 37.
(2) c. 6. C. Th. 10. 3. (Occ. 401.) c. 1. C. 11. 72.
(3) c. 6. C. Th. 16. 7. (Or. 396.)
(4) c. 3. C. Th. 9. 14. (Or. 397.) c. 5. C. 9. 8. Es ist sehr gewöhnlich, diese Verordnung auf die Kinder aller Majestäts-Verbrecher zu beziehen. Wie unrichtig dies sey, zeigt Gothofredus in Comm. ad L. Quisquis ad L. Juliam Majestatis.

es ein Codicill nennt oder im Eingange eine unrichtige Anzahl von Zeugen anführt (1). — Ein Testament wird ungiltig, wenn es an einem andern Orte eröffnet wird, als wo es hinterlegt worden (2). — Nicht allein die sua ist ihre dos profectitia zu conferiren verbunden, wenn sie ab intestato succediren will (3); sondern auch ihre Kinder, sobald diese mit ihren Oheimen oder Tanten concurriren (4). — Das interdictum quorum bonorum soll auch der heres und diejenigen, welchen der Kaiser bona caduca oder vacantia geschenkt hat, anstellen können. Gegen den Mann findet es selbst wegen seinen eignen Sachen Statt, welche die Frau zu der Zeit ihres Todes im Besitz hatte (5). — Güter müssen erst incorporirt seyn, bevor man sie sich von dem Kaiser erbitten oder wenigstens die Concession von Wirkung seyn kann (6).

Schuldner von Minderjährigen, deren Aeltern Senatoren waren, müssen allerdings Zinsen zahlen, wenn sie diese versprochen haben (7). — Wenn ein Groß-

---

(1) c. 3. C Th. 4. 4. (Or. 396.) c. 17. C. 6. 23. Merkwürdig ist es vielleicht, daß Arcadius ausdrücklich sagt, er wiederhole nur, was schon in Constitutionen von Constantin I. u. Theodos I. enthalten sey.

(2) c. 4. C. Th. 4. 4. (Or. 397.) c. 18. C. 6. 23. Hierbey wird sich ausdrücklich auf eine alte Sitte bezogen.

(3) c. 1. C. Th. 4. 2. (Or. 396.)

(4) c. 5. C. Th. 5. 1. (Or. 396.)

(5) c. 1. C. Th. 4. 21. (Occ. 395.) c. 3. C. 8. 2.

(6) c. 2. C. Th. 10. 9. (Occ. 395) Dies wird in der Folge unter Honorius u. Theodos II. c. 3. C. Th. 10. 9. (Occ. 418) und unter Theodos II. u. Valentinian III. erneuert. c. 5. C. Th. 10. 8. (Or. 435)

(7) c. 3. C. Th. 2. 33. (Or. 397.) Durch eine frühere Constitution, von der man nicht weiß, wann sie gegeben wor-

jähriger einem freywillig eingegangenen und eidlich bestätigten Vergleiche oder pactum de non petendo auf irgend eine Weise entgegenhandelt, so wird er infam, er verliert sein Klagerecht und muß die versprochene Strafe, so wie alles Empfangene, seinem Mitcontrahenten herausgeben (1). — Wenn dem Kaiser eine Bittschrift um ein Rescript eingereicht worden, so bewirkt dies, so wie die litis contestatio, daß die Klagen auf die Erben übergehen, welche sonst nicht übergegangen seyn würden (2).

Ueber widerrechtliche Handlungen und geringe Verbrechen, wo keine inscriptio, cognosciren der defensor oder der assertor pacis (Irenarcha) (3). — Durch Uebereinkunft beyder Theile kann auch einem Bischofe die Entscheidung einer Civil-Sache übertragen werden. Dieser ist jetzt wie ein arbiter zu betrachten (4). — Ganz auf dieselbe Weise kön-

---

den, war es den Senatoren untersagt, Zinsen zu nehmen, Chrysostomus homilia ad Matthaeum 57. Hierauf bezieht sich unsere Constitution und eine spätere, die diesen Grundsatz mildert.

(1) c. 5. C. Th. 2. 9. (Or. 395.) c. 41. C. 2. 4. Diese Constitution ist merkwürdig als die erste Verordnung, welche eine Strafe auf die Verletzung eines jusjurandum promissorium setzt.

(2) c. 8. C. Th. 1. 2. (Or. 395.) c. 1. C. 1. 20. Das Nachsuchen der formula actionis bey obrigkeitlichen Personen, selbst bey dem P. P. hat diese Wirkung nicht.

(3) c. 8. C. Th. 2. 1. (Occ. 395.) c. 8. C. 8. 4. c. 16. C. 9. 2. c. 1. C. 9. 37. Die vor diese gehörenden Sachen sind die actio de servo corrupto, das furtum, die rapina (parvulae etiam terrae fimi ut et parvulae casae. — Was ist das?), das interdictum de vi, die abactio animalis.

(4) c. 7. C. 1. 4. (Occ. 398.) Dies ist, soviel wir nach den oben S. 21. Not. 3. angeführten Schriftstellern urtheilen

nen die Juden, die sonst dem Grundsatze nach unter den allgemeinen Gesetzen und der gewöhnlichen Behörde stehen, auf ihre Patriarchen compromittiren (1). — Es wird neuerdings und strenger verboten, eine causa civilis, ohne dazu durch ein Rescript des Kaisers ermächtigt zu seyn, vor einen judex militaris zu bringen (2). — Ein Soldat kann nicht Procurator in einem fremden Prozesse seyn (3). — Wenn in einer provincia transmarina die Beweise aufgesucht werden müssen, so kann doch, auch in den wichtigsten Sachen, nie mehr als 9 Monate Frist gegeben werden (4). — Nach Ablauf der Fristen kann durch Uebereinkunft der Partheyen die Verhand-

können, eine blose Wiederholung von Constantins Verordnung, welche auch unter Arcadius, Honorius u. Theodos II. (Occ. 408.) nochmals erneuert worden ist. c. 8. C. 1. 4. Eine eigentliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe giebt es übrigens jetzt und noch lange nachher eben so wenig, wie ein besonderes Forum für die Geistlichkeit; und selbst da, wo sie es sich anmaßen, wird immer durch den Kaiser dieser Anmaßung alsbald entgegen gearbeitet. Nur in Sachen, die die Religion oder die kirchliche Disciplin betreffen, wohin alle geringere Vergehen der Geistlichen gerechnet werden, hatten die Synoden das Recht zu entscheiden: größere Verbrechen gehörten vor die gewöhnliche Obrigkeit c. 12. 23. 41. ult. C. Th. 16. 2. c. 1. C. Th. 16. 11. Nov. Val. 12. pr. Ambrosius ep. 32. (ed. Paris 1614 ep. 13.) Harduin Concil. Tom. I. p. 811. 812. 1347. 1348.

(1) c. 10. C. Th. 2. 1. (Occ. 398.) c. 8. C. 1. 9.

(2) c. 9. C. Th. 2. 1. (Or. 397.) Aehnlich hiermit ist vielleicht die c. 5. C. 3. 13. (Occ. 397.)

(3) c. 6. C. Th. 2. 12. (Occ. 395.) Dies ist eigentlich nur eine Erneuerung von dem, was schon längst, vielleicht von Alexander Sever, verordnet worden c. 7. 9. C. 2. 13. c. 5. C. 4. 6. §. 11. J. 4. 13. Ambrosius lib. 1. officiorum c. 36.

(4) c. 4. C. Th. 2. 7. (Occ. 399.) c. 7. C. 3. 11.

lung der Sache vor dem Richter höchstens noch 2 Monate hinausgeschoben werden (1). — Nur allein bey der hereditatis petitio soll von dem Besitzer die editio tituli verlangt werden können (2). — Urtheile dürfen auch Griechisch abgefaßt werden (3). — In deutlichen Sachen darf der Richter nicht an den Kaiser referiren (4). — Der Appellant soll das Recht haben, die eingelegte Appellation binnen den ersten 3 Tagen fallen zu lassen (5).

Arcadius (Or.), Honorius (Occ.) u. Theodos II. (Or.) v. 402—408.

Die Wiedertäufer (Donatisten), Manichäer, Phryger und Priscillianisten haben nicht allein keine Gemeinschaft des Römischen Rechts, sondern sie werden auch als Capitalverbrecher behandelt. Ihr Vermögen fällt an den Fiscus. Nur allein die Kinder gehen demselben bey den zuerst genannten, auch die Ascendenten und Geschwister bey den übrigen vor: doch auch nur, wenn sie orthodox sind (6).

Die Ehe unter Geschwister-Kindern wird wieder erlaubt (7).

---

(1) c. 1. C. Th. 11. 33. (Or. 396.)
(2) c. 12. C. Th. 11. 39. (Or. 396.) c. 11. C. 3. 31.
(3) c. 12. C. 7. 45. (Or. 397.)
(4) c. 55. C. Th. 11. 30. (Occ. 396.)
(5) c. 56. C. Th. 11. 30. (Or. 396.) S. 77.
(6) c. 4. C. Th. 16. 6. (Occ. 405.) c. 40. C. Th. 16. 5. (Occ. 407.) c. 4. C. 1. 5.
(7) c. 19. C. 5. 4. (Or. 405.)

Die infantia wird auf 7 Jahre bestimmt und festgesetzt, daß der Vater berechtigt seyn solle, für seinen filius familias infans die hereditatis aditio und agnitio der B. P. vorzunehmen. Der infantia major muß dies selbst. Beyde sind an den Termin von einem Jahre gebunden (1). — Der filius familias muß nie mehr cerniren (2).

Senatoren sollen 6 Prozent Zinsen zu nehmen berechtigt seyn (3). — Palatini rei privatae dürfen nicht kaufen, wenn bewegliche, ihrer Aufsicht untergebene Sachen verkauft werden (4).

In Civil-Sachen wird in der Regel jeder durch einen Procurator zu handeln berechtigt erklärt (5). — Die Nothwendigkeit der Litis Denunciatio soll wegfallen bey Klagen aus deutlichen Handschriften, bey Fideicommissen, bey Interdicten, bey der querela inofficiosi testamenti, der actio tutelae und negotiorum gestorum, endlich in allen Prozessen, deren Gegenstand keine 100 solidi beträgt (6). — Die Appellationen an den Proconsul von Africa werden genauer bestimmt (7). — Wenn von einem von dem P. P. niedergesetzten judex pedaneus appellirt wird, so ist die gewöhnliche Frist in derselben oder ei-

(1) c. 8. C. Th. 8. 18. (Or. 407.) [fr. 9. D. 29. 2. fr. 5. D. 50. 17. c. 3. C. 6 9. c. 1. C. 6. 56.]

(2) c. 8. C. Th. 8. 18. (Or. 407.) c. 17. C. 6. 30.

(3) c. 4. C. Th. 2. 33. (Or. 405.)

(4) c. 18. C. 4. 44. (Occ.)

(5) c. 26. C. 2. 13. (Or. 405.)

(6) c. 6. C. Th. 2. 4. (Or. 406.) c. 4. C. 8. 1. — s. a. c. 3. 5. C. Th. eod. c. 1. C. Th. 4. 21. c. 2. 5. C. Th. 4. 22. c. 1. C. Th. 4. 23. — fr. 7. D. 5. 2.

(7) c. 62. C. Th. 11. 30. (Occ. 405.)

ner benachbarten Provinz 2, in einer entfernten 6 Monate. Erstreckung findet in jenem Falle auf 30 Tage, in diesem Falle auf 3 Monate Statt (1).

Honorius (im Occident) und Theodos II. (im Orient). v. 408 — 423.

Den Juden wird der Besitz der christlichen Sklaven gestattet (2). — Nur durch Kauf und Schenkung können sie keinen erwerben. Die Folge eines solchen Geschäfts ist Freyheit des Sklaven (3). — Wer sich eines ausgesetzten Sklaven oder Freygelassenen annimmt, wird Herr oder Patron, wenn er bey dem Finden des Kindes Zeugen zusammengerufen hat, und in Gegenwart dieser eine Urkunde hierüber aufgenommen worden ist, welche nachher von dem Bischofe beglaubigt wurde (4). — Freygelassene sind den Erben des Patrons dieselbe Ehrfurcht schuldig, wie dem Patron, und können daher auch von diesen wieder in servitutem revocirt werden (5). — Ist ein Leibeigener von dem Grundstücke, wozu er gehörte, weggegangen, so kann der Leibherr 30 Jahre lang die

---

(1) c. 63. C. Th. 11. 30. (Or. 405.)
(2) c. 3. C. Th. 16. 8. (Occ. 415.) c. 4. C. Th. eod. (Or. 417.) Dabey dürfen jene jedoch diese an der Ausübung ihrer Religion nicht hindern, und unter Todesstrafe nicht zum Uebertritte zur jüdischen Religion zwingen: ja selbst freywillig kann der Sklave eines Juden nicht Jude werden.
(3) c. 4. C. Th. 16. 8. (Or. 417.) u. c. 5. C. Th. eod. (Or. 425.) v. Theodos II. u. Valentinian III. Aus c. 1 — 4. C. Th. eod. ist compilirt c. 1. C. 1. 10.
(4) c. 2. C. Th. 5. 7. (Occ. 412.) c. 2. C. 8. 52.
(5) c. 2. C. Th. 4. 11. (Occ. 423.) c. 3. C. 6. 7. — c. ult. C. Th. 9. 6. c. 12. C. 4. 20.

Wiedererstattung desselben, seiner Kinder und seines Vermögens verlangen. Bey einer Leibeigenen dauert dieses Recht nur 20 Jahre, auch können, wenn sie sich nicht an einen Freyen, sondern an einen andern Leibeignen verheurathet haben sollte, nur sie und ⅓ der Kinder (oder vielmehr andere Leibeigene an ihrer Stelle) zurück verlangt werden (1). — Flüchtlinge und solche, welche der Sklaverey der Barbaren entloffen, dürfen unter keinem Vorwande zurückgehalten werden. Was man ihnen gegeben, kann man nicht zurückfordern, sondern nur etwa was man um sie los zu kaufen verwendet hat. Dieses müssen sie im Nothfalle auch abarbeiten; jedoch können sie nie länger als 5 Jahre hierzu angehalten werden (2).

Die frühern Strafgesetze werden gegen die Eunomianer erneuert (3) — und auf alle heretici ausgedehnt (4).

(1) c. 1. C. Th. 5. 10. (Occ. 419.) s. a. Nov. Valent. 8. 9. 12.
(2) c. 2. C. Th. 5. 5. (Occ. 409.) c. 20. C. 8. 51. Sirmondus in append. ad Cod. Th. no. 16. Um diese Zeit waren die Scythen und Gothen in Illyrien eingefallen. Viele Einwohner wurden zu Sklaven gemacht, viele liefen weg. Diese letzten wurden jetzt häufig von denen, zu welchen sie sich geflüchtet hatten, als Sklaven oder Leibeigene zurückbehalten. In dieser Rücksicht wurde nun eine sehr ausführliche Verordnung erlassen. In dem hier angeführten Theile finden sich außer dem im Texte Angegebenen noch bedeutende Strafverfügungen gegen die Zuwiderhandelnden und gegen die, welche, wenn es ihres Amtes ist, auf die Beobachtung nicht wachen. Bruchstücke dieser Verordnung sind noch enthalten in c. 1. C. Th. 7. 16. c. 25. C. Th. 10. 10. c. 11. C. 1. 4. c. 3. C. 4. 63. s. a. Sozomen. hist. eccl. IV. 9. Socrates VII. 10.
(3) c. 49. 50. C. Th. 16. 5. (Or. 410) c. 58. eod. (Or. 415)
(4) c. 54. C. Th. 16. 5. (Occ. 414.)

Bey Eheleuten soll die L. decimaria keine Anwendung mehr leiden (1) — ja überhaupt jedem das jus liberorum zustehen (2). —

Wenn der Vater seine Tochter versprochen hat, so muß dies auch noch nach seinem Tode gelten. Der Tutor oder Curator darf nicht, selbst nicht mit Einwilligung des Mädchens, darüber transigiren (3). — Über die Verbindung eines Mädchens in väterlicher Gewalt entscheidet der Vater. Ist sie sui juris aber minorenn, so kommt es neben ihrer Einwilligung auf die Beystimmung des Vaters, und wenn dieser nicht mehr lebt, auf die der Mutter und Verwandten an. Hat sie keine Aeltern mehr, so kann sie über mehrere passende Freyer entscheiden: will sie dies nicht; so entscheidet der Richter in ihrer und der Verwandten Gegenwart (4). — Wenn jemand von dem Kaiser die Erlaubniß nachgesucht und erhalten hat eine verbotene Ehe einzugehen, bey welcher um Dispensation zu bitten untersagt ist oder ohne Einwilligung des Mädchens und ihrer Aeltern eine Ehe abzuschließen, so bleibt die wirklich abgeschlossene Ehe doch immer

(1) c. 2. C. Th. 8. 17. (Or. 410.) c. 2. C. 8. 58.
(2) c. 3. C. Th. 8. 17. (Or. 410.) c. 1. C. 8. 59. Nov. 78. c. 5. Auffallend ist es, daß auch noch später von dem jus liberorum und seinen Wirkungen gesprochen wird.
(3) c. 7. C. Th. 3. 5. (Occ. 422.) c. 4. C. 5. 1. Die Erwähnung eines Tutors scheint nicht undeutlich auf einen tutor sexus hinzuweisen. Dies ist auffallend, da nach allgemeiner Ertheilung des jus liberorum die tutela sexus ganz wegfallen mußte.
(4) c. 20. C. 5. 4. (Occ. 408 o. 409.)

ungiltig; er wird mit Verlust seines Vermögens deportirt. — Bey der Ehe zwischen Geschwister-Kindern ist die Bitte um Dispensation gestattet — auch darf man, wenn giltige Sponsalien abgeschlossen worden sind, von dem Kaiser sowohl den Befehl auf Vollziehung der Ehe als wie auf Restitution der Arra cum poena quadrupli erbitten (1). — Stirbt der Mann in der Ehe, so muß sein Erbe die dos, welche von der Frau herkömmt, herausgeben. Stirbt dagegen die Frau, so erwirbt der Mann diese dos. Sollte er sie schon während der Ehe der Frau zurückgegeben haben, so müssen ihm ihre Erben, da dies als donatio inter V. et U. ungiltig ist, diese dos cum fructibus restituiren. Die so erworbene dos muß der Mann den Kindern aus dieser Ehe aufheben (2). — Die einseitige Trennung der Ehe wird sehr erschwert. Schickt der Mann seine Frau hinweg ohne Ursache, so verliert er die dos und donatio ante nuptias und darf nicht mehr heurathen: die unschuldige Frau darf nach einem Jahre eine neue Verbindung eingehen. Hat er nur unbedeutende Gründe (causae leviores), so muß er die dos restituiren und darf erst nach zwey Jahren eine neue Ehe abschließen. Die donatio ante nuptias erhält er jetzt wieder. Waren bedeutende Gründe vorhanden, so gewinnt er die dos und donatio ante nuptias und darf sogleich wieder heurathen, wenn er die Frau wegen

(1) c. 1. C. Th. 3. 10. (Occ. 409.) c. 1. C. 5. 8.
(2) c. 3. C. Th. 3. 13. (Occ. 422.) c. 11. C. 5. 18. c. 1. C. 5. 19.

ihren Vergehungen anklagt. Trennt sich die Frau ohne Grund, so trifft sie, außer den gegen den Mann festgesetzten Strafen, noch die Strafe der Deportation ohne Hoffnung auf Begnadigung. Hat sie keine triftigen Gründe, so verliert sie die dos und donatio ante nuptias und darf nicht wieder heurathen. Sind triftige Gründe da, so bekömmt sie die dos und donatio ante nuptias und ist nach 5 Jahren sich neuerdings zu vermählen berechtigt. — Neben diesen Neuerungen sollen die alten retentiones ob liberos noch fortdauern (1).

Was ein filius familias als assessor judicis (2) oder als Advocat rechtlich erwirbt, soll peculium quasi castrense seyn (3).

Soldaten, welche einen ager publicus, auf welchen niemand Ansprüche hat, einzäunen und bebauen, sind auch ohne besondere Concession des Kaisers sicher gegen jeden, auch gegen den, welcher ein späteres Rescript für sich anführen kann (4). —

(1) c. 2. C. Th. 3. 16. (Occ. 421.)
(2) c. 2. C. Th. 1. 12. (Or. 422.) c. 7. C. 1. 51.
(3) c. 3. C. Th. 2. 10. (Or. 422.) c. 4. C. 2. 7. Seit Constantin war, man weiß nicht wann, den Advocaten bey dem P. P. dieses Vorrecht gegeben worden, welches nun jetzt ganz allgemein ausgedehnt wird. Eine Erneuerung dieses Grundsatzes findet sich von Theodos II. (440) c. 8. C. 2. 7. und von Valentinian III. (442) Nov. Theod. 34. — Vielleicht verdient es hier noch eine Erinnerung, daß das peculium quasi castrense jetzt noch sehr von dem castrense verschieden war, und daß es diesem erst von Justinian gleichgesetzt wurde. §. 6. J. 2. 11. c. ult. C. 3. 28. c. ult. C. 6. 22.
(4) c. 1. C. Th. 2. 23. (Occ. 423.)

Ackergeräthe ist kein Gegenstand von Pfändungen (1).

Wenn man dem Kaiser in consistorio seinen letzten Willen mit einer Bittschrift übergibt, so gilt dieser auch ohne Form als Testament, selbst wenn hierauf nicht rescribirt worden seyn sollte. Bey einem solchen Testamente leiden ganz die gewöhnlichen Grundsätze Anwendung: dabey ist jedoch zum Erwerbe der Erbschaft weder cretio noch agnitio der B. P. nöthig (2). — Ist jemand zum directen und Fideicommiß-Erben eingesetzt, oder dem Testamente die clausula codicillaris hinzugefügt; so muß sich der Erbe erklären, auf welche Art er die Erbschaft haben wolle. Hat er gewählt, so hat es hierbey sein Bewenden: nur Ascendenten und Descendenten bis zum 3ten, wenn es Cognaten, oder 4ten Grade, wenn es Agnaten sind, haben ein jus variandi. — Ist einem testamentum imperfectum keine clausula codicillaris hinzugefügt, so kann es nie als Codicill gelten (3). — Zur Giltigkeit einer jeden letzten Willens-

(1) c. 8. C. 8. 17. (Occ. 414.)

(2) c. 19. C. 6. 23. (Occ. 412.) c. 6. C. Th. 2. 19. Diese Constitution ist auch dadurch merkwürdig, daß sie uns die Notiz gibt, daß schon früher ein formloses Testament giltig gewesen sey, wenn es bey einem judex (im neuern Sinne) oder auch bey Municipal-Obrigkeiten zu Protocoll gegeben worden ist. Eine fast wörtliche Wiederholung der c. 19. findet sich in Nov. Valent. tit. 4. c. 1. (Occ. 446.) Vielleicht verdient es schon hier bemerkt zu werden, daß diese Nov. die Interpretation zu c. 1. C. Th. 4. 1. vollkommen erklärt.

(3) c. 7. C. Th. 4. 4. (424) c. 8. C. 6. 36. Diese Constitution von Theodos gehört eigentlich nicht hierher; sie fällt vielmehr unter die kurze Alleinherrschaft desselben. Kein großer Fehler wird es jedoch seyn, wenn sie hier aufgezählt wird. — Bruchstücke dieser Constit. sind c. 7. C. Th. 2. 19. c. 2. C. 6. 13.

ordnung, mit Ausnahme des Testaments, wird unitas actus und Gegenwart von 5 Zeugen verlangt, welche die Urkunde unterschreiben müssen, wenn schriftlich verfügt wird (1). — Kein schriftliches Testament kann durch ein mündliches, worin der Kaiser oder ein potentior zum Erben eingesetzt worden, aufgehoben werden (2). — Dagegen wird jedes Testament durch den Ablauf von 10 Jahren ungiltig (3). — Bey der Succession in das Vermögen der väterlichen und mütterlichen Großmutter kömmt es auf die capitis deminutio der verstorbenen Aeltern gar nicht an (4).

(1) c. 8. §. 3. C. 6. 36. (424)

(2) c. 5. C. Th. 4. 4 (Or. 416.) c. 20. C. 6. 23. Hierbey verdient herausgehoben zu werden: 1) daß das testamentum ad acta als ein mündliches Testament betrachtet wurde, 2) daß dem Magistratus ein solches mündliches Testament zu Protocoll zu nehmen, jedem dafür zu zeugen sub poena falsi untersagt wird. Endlich 3) verdient es bemerkt zu werden, daß man nach den Worten: nemo itaque relictus, vel legibus ad successionem vocatus nostrum aut potentium nomen horrescat fast schließen sollte, als sollte in jedem Falle ein testamentum nuncupativum zum Vortheile des Kaisers ungiltig seyn, was freylich gegen den ganzen übrigen Inhalt der Stelle seyn würde, man müßte denn annehmen, daß schon früher, etwa durch Pertinax Capitolin Pertinax c. 7., zum Vortheile der heredes legitimi etwas Aehnliches bestimmt worden sey.

(3) c. 6. C. Th. 4. 4. (Occ. 418.)

(4) c. 6. C. Th. 5. 1. (Occ. 420.) c. 10. C. 6. 55. Im Theodosianischen Codex und den Basiliken wird nur von der mütterlichen, im Justinianeischen Codex nur von der väterlichen Großmutter gesprochen. Die Westgothische Interpretation verbindet beyde und wohl nicht mit Unrecht, da auch der angeführte Grund bey beyden eintritt: tunc enim in hujusmodi hereditatibus, filiorum status aut persona spectatur, quoties de ejus bonis qui potestatem familiae potuit habere tractatur.

Wenn auch die Frau nicht zur dritten Ehe schreitet, so bekommen doch, bey der Theilung des Vermögens die Kinder zweyter Ehe die lucra nuptialia aus dieser Ehe eben so voraus, wie die Kinder erster Ehe das durch die erste Erworbene. (1). — Der Gierde der Competitoren wird entgegen gearbeitet (2).

Reiche und angesehene Personen dürfen zum Nachtheile der Städte keinen Handel treiben (3). — Dem Administrator einer Provinz wird auch während seinem Amte zu kaufen gestattet (4) — Verzinsliche Gelddarlehne darf er dagegen nicht aufnehmen (5).— Die obrigkeitlichen Personen, bey welchen eine Schenkung insinuirt werden muß, werden neu bestimmt, und festgesetzt, daß bey Schenkungen das Constitutum possessorium nicht die Stelle der Tradition soll vertreten können (6); welches letzte jedoch bald wieder aufgehoben wird (7). — Wenn jemand alte Handschriften einklagen will, so muß er, wenn der Aussteller todt ist, die Klagen unter Gegenwärtigen in zwey, unter Abwesenden in 5 Jahren nach dem Tode anstellen, die Aechtheit der Urkunde und zwar nicht allein durch Vergleichung von Hand-

---

(1) c. 4. C. 5. 9. (Occ. 422.) Nov. 22. c. 29.
(2) c. 1. C. Th. 4. 15. c. 23. C. Th. 9. 42. c. 29. 30. C. Th. 10. 10. c. 3. C. 9. 40. c. 10. C. 10. 1. c. 4. C. 10. 10. (Occ. 421.)
(3) c. 3. C. 4. 63. (Occ. 408.)
(4) Nov. Valent. 10.
(5) c. 16. C. 4. 2. (Occ. 408.) Wird hiergegen gehandelt, so werden beyde Theile verbannt.
(6) c. 8. C. Th. 8. 12. (Or. 415.)
(7) c. 9. C. Th. 8. 12. (Or. 417.) c. 28. C. 8. 54.

schriften erweisen, die causa debendi und die Zahlung durch den Ueberbringer des Geldes nachweisen. Beobachtet er dieses nicht, so kann er nicht allein nichts fordern; sondern er wird auch noch gestraft. Während der Beweisführung kann keine Sequestration verlangt werden. Lebt der Aussteller noch, so kömmt für die vergangenen Fälle alles darauf an, ob die Aechtheit der Urkunde anerkannt wird oder nicht. Ist jenes, es wird aber die exceptio n. n. p. opponirt, so ist dies nur von Bedeutung, wenn der Schuldschein noch keine 5 Jahre alt ist: wird dagegen die Aechtheit der Urkunde geläugnet, so wird das Geld sequestrirt und über das Falsum gestritten, wenn der Schein noch keine 20—30 Jahre alt ist. Ist er älter, so fällt die Sequestration hinweg und der Creditor muß die Aechtheit beweisen. Für die zukünftigen Fälle wird bestimmt, daß aus einer Urkunde, welche älter als 12 Jahre ist, keine Schuld mehr soll eingeklagt werden können. Daher muß diese vor Ablauf der Zeit erneuert werden, wenn die Forderung fortbestehen soll. Macht die Abwesenheit des Schuldners eine solche Erneuerung unmöglich, so muß der Gläubiger vor Ablauf der Zeit vom Judex eine Edictal-Ladung erwirken, diese an das Haus des Debitors anheften und die Leute desselben hiervon in Kenntniß setzen. Beobachtet er dies, so gilt dies jetzt als eine Erneuerung (1). — So wie die eben ange-

(1) c. 1. C. Th. 2. 27. (Occ. 421.) Der Schluß dieser Stelle ist merkwürdig: quamvis nescire promulgata

führte, so sorgt eine fernere große Constitution für das Wohl der Schuldner; nach ihr soll niemand einen Potentior weder zum procurator in rem propriam, noch zum procurator in rem alienam bestellen dürfen (1). — Bevor der Debitor überwiesen, kann eingeklagtes Geld nicht sequestrirt werden (2). — Wer einem fremden Sklaven, Colonen, conductor seu procurator alienarum possessionum Geld leiht, kann gegen den Eigenthümer nicht klagen, wenn jene nicht den besondern Auftrag hatten, eine bestimmte Summe Geldes bey ihm aufzunehmen: ja er hat gar keine Ansprüche, wenn er sich keinen Bürgen hat bestellen lassen (3) und nicht de peculio geklagt werden kann (4). — Noch viel weniger können die genannten Personen durch Verpfändung der Grundstücke schaden (5). — In keinem Falle kann der Besitzer einer Sache wegen fremden Schulden belangt werden (6).

---

non liceat, per omnem hunc annum pendere jubemus edictum.

(1) c. 1. C. Th. 2. 13. (Occ. 422.) c. 2. C. 2. 14. [Eigentlich nur eine Wiederholung von dem, was schon von Claudius bestimmt worden war c. 1. C. 2. 14.] Diese und alle folgenden Stellen sind Bruchstücke einer und derselben Constitution.

(2) c. 1. C. Th. 2. 28. (Occ. 422.) c. 1. C. 4. 4. [fr. 7. §. 2. D. 2. 8. fr. 22. §. 8. D. 24. 3. fr. 3. §. 6. D. 43. 30. — c. 1. C. Th. 2. 27. c. 2. C. Th. 4. 8. c. 25. C. Th. 11. 36.]

(3) c. 1. C. Th. 2. 31. (Occ. 422.) c. 13. C. 4. 26.

(4) c. 1. C. Th. 2. 32. (Occ. 422.) c. 13. C. 4. 26.

(5) c. 2. C. Th. 2. 30. (Occ. 422.) c. 19. C. 8. 12. c. 17. C. 11. 47.

(6) c. 10. C. Th. 8. 8. (Occ. 422.) c. 4. C. 12. 61.

Soldaten können auch in Civil-Sachen von Privaten bey dem magister militum belangt werden (1) — nicht aber Curialen oder andere Privaten (2). — Zwischen Juden und Christen kann nie ein Jude, sondern nur der gewöhnliche Richter entscheiden (3). — Exceptiones fori declinatoriae müssen bey Anfang des Prozesses opponirt werden (4). — Momenti actio kann durch jeden angestellt werden, jedoch ohne Nachtheil für das Recht des Beklagten; nicht aber gegen diejenigen, welche keine legitima in judicio standi persona haben (5). — Juden dürfen am Sabbath und andern Festtagen nicht belangt werden, selbst nicht vom Fiscus (6). — Bey den Klagen der Kirchen fällt die Nothwendigkeit der litis denunciatio hinweg (7). — Ist der unter-

(1) c. 6. C. 3. 13. (Or. 413.)
(2) c. 2. C 1. 46. (Or. 416.)
(3) c. 22. C. Th. 16. 8. (Or. 415.) c. 15. C. 1. 9. Diese Verordnung ist bey Gelegenheit der Anmaßungen des Patriarchen Gamaliel erlassen worden. Sie enthält noch Manches nicht hierhergehörige und auch den Grundsatz, daß christliche Sklaven, welche von Juden besessen werden, den Kirchen, nach einer Verfügung Constantins (welcher?), anheimfallen sollten.
(4) c. 65. C. Th. 11. 30. (Occ. 415.) c. 13. C. 8. 36.
(5) c. 6. C. Th. 4. 22. (Occ. 414.) c. 3. C. 3. 6.
(6) c. 3. O. Th. 2. 8. c. 8. C. Th. 8. 8. c. 13. C. 1. 9. (Occ. 409.) c. 20. C. Th. 16. 8. (Occ. 412.) Dies war schon von August und nachher von Agrippa decretirt worden. Josephus Ant. Jud. XVI. 10.
(7) c. 7. C. Th. 2. 4. (Occ. 409.) So wenigstens nach der Compilation: der ursprüngliche Sinn dieser Constitution mag wohl gewesen seyn, die Vorsteher der Kirchen hätten das Recht, zu jeder Zeit das secretarium judicis zu betreten.

liegende Theil nicht in die Kosten verurtheilt worden, so kann nachher, selbst ex imperiali rescripto, nicht auf den Ersatz derselben geklagt werden (1).

Auf Anbringen eines Theils kann der Richter niemals referiren. Wer darauf anträgt, daß dies geschehe, verliert unwiederruflich den Prozeß (2).

Wenn der Unterrichter die Appellation nicht annehmen will und die apostoli verweigert, so kann man hierüber Contestation einlegen. Dies muß geschehen in den ersten 4 Monaten, wenn vom arbiter (dem judex pedaneus) an einen vir clarissimus (den Rector provinciae), in 6 Monaten, wenn von diesem an einen vir spectabilis (den Proconsul oder Vicarius), in einem Jahre, wenn an einen illustris (den PP. oder P. U.) appellirt worden ist. Alles dies nach alter Sitte. Von eingelegter Contestation laufen die gewöhnlichen Fristen der Appellation (3). — Wenn das tempus introducendae appellationis verflossen, so soll aus Gründen (4) sogar zwey - nie aber dreymal reparatio gegeben werden. Um diese muß zum erstenmal, wenn von dem arbiter appellirt worden, in der alten Zeit (30 Tagen), wenn vom Judex, in 3 Monaten, wenn der

(1) c. 2. C. Th. 4. 18. (Or. 423.) c. 3. C. 7. 51.

(2) c. 6. C. Th. 11. 29. (Occ. 416.)

(3) c. 67. C. Th. 11. 30. (Or. 423.) c. 31. C. 7. 62.

(4) Diese sind Krankheit, Geschäfte, Verhinderungen von Seiten des Richters oder der Partheyen, auch Verhinderung des Anwalds.

Gegner in derselben oder einer benachbarten, binnen 4 Monaten, wenn er in einer entfernten Provinz wohnt, nachgesucht werden. Wird zum zweytenmal reparatio gesucht, so sind für beyde Fälle 3 oder 4 Monate festgesetzt. Die denunciatio muß binnen derselben Zeit geschehen (1). — Die Fristen der Introduction werden bey Appellationen in causis fiscalibus erweitert (in derselben Provinz von 20 auf 40 — in einer benachbarten von 40 auf 70 Tage); jedoch nur auf den Fall, wenn sich die Partheyen nicht früher stellen. Dafür hat aber auch nachher keine reparatio Statt (2).

---

(1) c. 9. C. Th. 11. 31. (Or. 423.) Am Schlusse heißt es: Et in omnibus reparationum generibus formam custodiri, quam super his dedimus, qui se, ne conveniantur, ex reparatione subtraxerint. Was dies für eine Vorschrift gewesen sey, wissen wir nicht.

(2) c. 64. C. Th. 11. 30. (Occ. 412.)

Verzeichniß der Vorlesungen.

1.) Europäische Staatengeschichte: Prof. Follenius nach Meusel, wöchentlich 5 Stunden.

2.) Alte Geschichte: Derselbe nach Heeren, 5 Stunden.

3.) Statistik der Europäischen Staaten: Derselbe nach eigenem Plane, 5 Stunden.

4.) Ueber die Verfassung und Verwaltung des Französischen Kaiserreiches, mit Rücksicht auf die, demselben nachgebildeten, Staaten: Prof. Stickel. — Oeffentlich.

5.) Grundsätze der philosoph. Rechtslehre: Prof. Werner nach Gros, 5 Stunden.

6.) Institutionen des Römischen Rechts: Prof. Wahlkampf nach Konopak, 6 Stunden.

7.) System der Pandekten: Prof. von Löhr nach eigenem Plane und mit Hinsicht auf Thibaut, 15 Stunden.

8.) Das Gesetzbuch Napoleons: Prof. Stickel nach dem Texte, 12 Stunden.

9.) Exegese des Titels der Pandekten de obligationibus et actionibus: Prof. von Löhr, 1 Stunde, öffentlich.

10.) Lehnrecht: Prof. Stickel nach Pätz, 4 Stunden.

11.) Grundsätze der allgemeinen und positiven Kriminalrechts-Wissenschaft, mit propädeutischer Rücksicht auf gerichtliche Arzneykunde: Prof. Werner nach Feuerbach, 5 Stunden.

12.) Peinlicher Prozeß: Derselbe nach Heften.

13.) Kirchenrecht: Prof. Vahlkampf nach eigenem Plane, wöchentlich 6 Stunden.

14.) Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, nach den gemeinen Deutschen Rechtsnormen, mit Hinsicht auf die Abweichungen des Code de procedure Frankreichs: Prof. Abel, 6 Stunden.

15.) Die, damit verbundene, Anleitung zur juristischen Praxis: Derselbe in besondern Stunden.

16.) Anleitung zur juristischen Praxis mit Ausarbeitungen, nach Heften: Prof. Stickel, wöchentlich 3 Stunden.

17. Medizinische Polizey- und gerichtliche Arzneykunde für Rechtsgelehrte: Medizinalrath Gergens.

18.) Examinatorium über den Code Napoléon oder den Prozeß: Prof. Stickel.

Uebersicht
der das Privatrecht betreffenden
Constitutionen
der
Römischen Kaiser
von
Theodos II. und Valentinian III. bis auf Justinian.

Eine Einladungsschrift
zu den
auf der Rechtsfacultät zu Wetzlar
im Sommer 1812
zu haltenden Vorlesungen
vom
Professor von Löhr.

*

Gedruckt mit Winckler'schen Schriften.

Einleitung.

Ich habe das Glück gehabt, von einigen sehr ausgezeichneten Gelehrten sowohl öffentlich, wie privatim, Bemerkungen über meine Übersicht der Constitutionen der Römischen Kaiser von Constantin I. bis auf Theodos II. und Valentinian III. zu erhalten. Hierdurch ist mir gewiß die schönste Belohnung für meine mühevolle Arbeit geworden: hierdurch wird mir aber auch die Verbindlichkeit aufgelegt, mich hier, bevor ich mit der Zusammenstellung der Constitutionen fortfahre, über einige der bedeutendsten der zur Sprache gebrachten Punkte zu erklären. Dies geschieht vielleicht am einfachsten, wenn ich meine Ansichten über die Methode die Rechtsgeschichte zu lehren im Allgemeinen angebe, und dann noch Einiges über den Zweck und Plan dieser Zusammenstellung, über die Eigenthümlichkeiten der Kaiserlichen Constitutionen und die der für uns bedeutenden Sammlungen derselben hinzufüge.

In den neueren Zeiten werden bekanntlich bey den Vorlesungen über die Geschichte des Römischen Rechts vorzüglich zwey Methoden befolgt, die Hugo'sche und Thibaut'sche. Jede dieser Methoden scheint mir ihre eigenthümlichen Vorzüge zu haben. Diese gewährt, wie ich glaube, eine einfachere und deutlichere Übersicht der Geschichte und Ausbildung der einzelnen Institute und ist daher vorzüglich bey dem

Unterrichte der Anfänger brauchbar: nach jener dagegen kann, meiner Meinung nach, ein vollständigeres Material gegeben, der Geist der einzelnen Lehren, so wie er zu verschiedenen Zeiten Statt fand, besser entwickelt, und der so wichtige Einfluß der Veränderungen bey der einen Lehre auf die andere genauer angegeben werden. Auch der Umstand, daß hier die Zuhörer auf den Zeitpunkt, wo ein Rechtssatz entstanden ist oder doch wenigstens sich schon findet, wo er sich ausgebildet oder verbildet hat, genauer und durch die Darstellung selbst aufmerksam gemacht werden, scheint, selbst bey den durch die Dürftigkeit unserer Quellen hier entstehenden Unbequemlichkeiten, kein geringer Vortheil zu seyn.

Sind diese Bemerkungen gegründet, so würde, wenn einer dieser Methoden ein unbedingter Vorzug gestattet werden soll, die Entscheidung dieser Frage davon abhängen, ob man den einen oder die anderen Vortheile für wichtiger hält. Meiner Meinung nach sollte man dagegen keine derselben unbedingt verwerfen, vielmehr nach beyden Vorlesungen halten: nach der Thibaut'schen für die Anfänger, nach der Hugo'schen um das in jener Vorgetragene ferner auszubilden, wenigstens in Rücksicht auf Privatrecht und Prozeß, welche ohnehin hier die Hauptsache seyn müssen. Hierdurch würde, wie ich glaube, für das Studium des Römischen Rechtes, welches denn nun auch mit Geschichte Statt des kahlen Dogmatismus, der den angehenden Juristen so oft abschreckt

und verstimmt, angefangen werden könnte, in mannigfacher Hinsicht sehr viel gewonnen; Nachtheile dagegen wären hiebey keine zu fürchten, selbst nicht in Rücksicht auf die Zeit, da Rechtsgeschichte nach des Herrn Hofraths Thibaut Plane, wenn man damit eine allgemeine Einleitung verbände, vollkommen die Stelle der Encyclopädie und Institutionen vertreten, ja noch mehr leisten würde, als in diesen Vorlesungen geleistet werden kann, was hier weiter auszuführen der Raum und Zweck dieser Einladungsschrift verbieten.

Soll jedoch diese Verbindung nicht Statt finden, so scheint mir die Methode des Herrn Hofraths Ritters Hugo den Vorzug zu verdienen, wenn nur die Vorlesung nicht gerade für Anfänger gehalten werden soll, für welche dieser sie selbst nicht ganz zweckmäßig findet. Nach dieser Ansicht habe ich denn bisher immer die Rechtsgeschichte nach dieser Methode vorgetragen. Dabey fühlte ich jedoch das Bedürfniß einer vollständigern Zusammenstellung der Constitutionen der Kaiser, sowohl der früheren, welche Gelegenheit zu einem Gewohnheitsrechte gegeben oder dieses entschieden haben, als wie der späteren, welche wahre Gesetze sind. Das Hugo'sche Compendium, obschon es jene Constitutionen am vollständigsten, diese fast allein angiebt, schien mir hier nicht vollständig und ausführlich genug, um als Grundlage der Vorlesung zu dienen und noch weniger um zum Nachschlagen gebraucht werden zu können, was nun freylich die

Natur des Werkes als Compendium schon mit sich brachte: und doch gab es kein Buch, wo sich der Zuhörer weiter Raths hätte erholen können.

Um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, entschloß ich mich, das Register über die späteren Kaiserlichen Constitutionen herauszugeben (ein weder zu wenig, noch zu viel enthaltendes über die früheren Constitutionen zu liefern, fühlte ich mich noch zu schwach), wovon hier nach dem alten Plane die Fortsetzung geliefert wird (1). Diese Beziehung auf meine Vorlesungen mag es denn auch entschuldigen, warum hier das öffentliche und Criminalrecht übergangen sind; so wie das Bedürfniß, welches Eile gebot, manche Mängel der Ausführung (zu welchen ich ganz vorzüglich rechne, daß nicht immer genau bemerkt ist, ob und inwiefern eine Constitution altes Recht enthalte, und daß auf die Interpolationen Justinians und ihre Gründe keine Rücksicht genommen worden ist), das Übergehen der Literatur und die unterlassene Vergleichung mit Sichard und Tilius entschuldigen wird. In der Folge hoffe ich durch ein vollständiges Werk meine hier begangenen Sünden, so viel an mir liegt, wieder gut zu machen.

Soviel über die Methode, und über den Zweck und Plan dieses Registers. Nun noch einige Be-

(1) Daß ich unerachtet der sehr gegründeten Erinnerungen, welche in den Heidelberger Jahrbüchern 1812. No. 9. S. 144. gemacht worden sind, auf die angefangene Weise fortfahre, muß das Verhältniß dieser Einladungsschrift zu der frühern entschuldigen.

merkungen über die Eigenthümlichkeiten der Kaiserlichen Constitutionen, und die der für aus bedeutenden Sammlungen derselben.

Schon in den ersten Zeiten des imperium finden wir Kaiserliche Constitutionen (1); diese waren jedoch eine sehr lange Zeit hindurch keine wahren Gesetze, so wenig wie der imperator ein Gesetzgeber (2). Es waren Verfügungen des bedeutendsten Magistratus, die sich ihrem Wesen nach von ähnlichen Verfügungen anderer Obrigkeiten gar nicht unterschieden (3). Nur das hatten jene vor diesen voraus, daß ein Theil

(1) Hugo Civ. Mag. B. 1. [neue Auflage S. 76. 77.] Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts §. 216. Die bestätigten acta von Sulla, Pompejus und Cäsar möchte ich jedoch nicht hierher rechnen, weil sie mehr, wie gewöhnliche Constitutionen zu seyn scheinen.

(2) Legislator im Römischen Sinne war er freylich, wie dies auch die Consulen, Prätoren und andere waren: Monarch und Gesetzgeber war er dagegen nicht, obschon er durch die Vereinigung mehrerer obrigkeitlichen Stellen in seiner Person und durch die Ertheilung derselben auf Lebenszeit die Gewalt eines Alleinherrschers in Händen hatte. Juristisch gesprochen, dauerte die Republik unter den Kaisern fort, bis in den unruhigen Zeiten nach Alexander Sever sich die ganze Verfassung änderte.

(3) Hugo Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts §. 215. Daher finden wir dann, daß Grundsätze, die durch Constitutionen eingeführt waren, in der Folge durch Legislation zu Rechtssätzen erhoben wurden. Ulpian XXIV. 28. fr. 1. §. 2. D. 16, 1. §. 1. J. 3, 3., daß der während der einen Regierung eingeführte Grundsatz einer Erneuerung bedurfte, wenn er auch in der folgenden gelten sollte fr. 1. p. D. 29, 1. Darauf gründet es sich, daß die in Kaiserlichen Decreten aufgestellten Grundsätze nur als Auctoritäten gebraucht wurden, fr. 2. D. 1, 22 fr. 7. p. D. 35, 1. fr. 3. §. 5. D. 43, 30. u. v. a., ja daß die Juristen sich kein Gewissen daraus machten, davon abzuweichen fr. 6. §. 5. fr. 7. D. 1, 8. fr. 1. §. 14. D. 35, 2.

derselben (die Edikte und Mandate) eine längere Zeit beobachtet werden mußten und daß alle eine bedeutendere Auctorität begründeten, was allerdings im Römischen Staate sehr viel war, wo von jeher den Präjudicien und Auctoritäten soviel Einfluß gestattet wurde.

Es ist sehr natürlich, daß man den Constitutionen immer mehr Gewicht beylegen mußte, je mehr man sich daran gewöhnte, den Imperator als Monarchen zu betrachten, und daß sich der ganze Gesichtspunkt veränderte, da nach Alexander Sever die letzten Spuren der republikanischen Verfassung verschwanden, der Staat in eine wahre Monarchie verwandelt wurde. Jetzt waren alle Constitutionen, die einen neuen Grundsatz aufstellten oder einen alten einschärften, in sofern dies möglich war, wahre Gesetze; auch die Decrete und Rescripte, bey denen dieser Fall eintrat, wurden als solche behandelt; da sie auch schon früher als Auctoritäten bey der Rechtsprechung berücksichtigt wurden, kurz, es war jetzt die Lage der Sache so, wie sie Tribonian den Ulpian darstellen läßt: quodcunque Imperator per epistolam et subscriptionem statuit, vel cognoscens decrevit, vel de plano interlocutus est, vel edicto praecepit, legem esse constat (1). Erst später wurde

Dagegen spricht freylich fr. 1. pr. §. 1. D. 1, 4. allein die ganze Stelle erscheint zu deutlich als Emblem. Stellen wie fr. 18. pr. D. 34, 9. fr. 49. D. 35, 2. fr. 22. pr. D. 36, 1. stehen wohl nicht im Wege.

(1) fr. 1. §. 1. D. 1, 4.

dieses gemildert (1), bis hierin von Justinian der alte Despotismus wieder eingeführt wurde (2).

Die Kaiserlichen Constitutionen beyder Art sind mehrmal gesammelt worden, namentlich, was uns hier allein angeht, von Gregorian, Hermogenian, Theodos II. und Justinian. In den beyden ersten Sammlungen sind Constitutionen von Hadrian bis auf Constantin (3) enthalten, die dritte giebt die Constitutionen von Constantin bis zu dem Jahre 438, der Codex Justinianeus ist eine Compilation aus diesen drey codices, in welcher auch die späteren Verordnungen nachgetragen sind.

Diese Sammlungen, von denen die beyden ersten wahrscheinlich privata (4), die beyden zuletzt genannten publica auctoritate gemacht worden sind, scheinen allerdings ihrem Inhalte nach sich wesentlich

(1) c. 9. C. Th. 1, 2. c. 2. 3. C. 1, 14.

(2) c. 12. C. 1, 14.

(3) So wenigstens nach der jezt allgemein angenommenen Meinung. Sind freylich die Constitutionen, welche in den neueren Ausgaben des Codex Theodosianus als c. 2—7. C. Th. 2, 9. stehen, nur durch die CONSULTATIO VET. JCTI c. 9. uns erhalten worden, und ist es richtig, wenn sie dort dem Codex Hermogenianus zugeschrieben werden: so muß man wenigstens den Umfang dieses letzten Codex weiter ausdehnen, da alle die genannten Constitutionen von Valentinian und Valens sind. Daß dieses jedoch sehr viele innere Schwierigkeiten habe, und daß die im Texte angenommene Meinung die natürlichste sey, brauche ich hier wohl nicht weiter auszuführen.

(4) Daß auch diese publica auctoritate gemacht worden, beweißt wohl die Interpretation zu c. 1. C. Th. 1, 4. nicht.

zu unterscheiden. Diese Verschiedenheit hat der Herr Hofrath Ritter Hugo mehrmals auf die folgende Weise angegeben (1): die im Gregorianischen und Hermogenianischen Codex und die im Justinianeischen enthaltenen Constitutionen bis auf Constantin I. seyen blose Rescripte, sie seyen Kaiserliche Schreiben, worin Privatpersonen belehrt wurden, was das bisherige Recht bey ihrer Angelegenheit mit sich bringe, sie sagten, es versteht sich, daß es so ist: dagegen seyen die im Theodosianischen Codex und die im Justinianeischen enthaltenen seit Constantin wahre Gesetze, sie sagten in Zukunft soll es so seyn, wobey es jedoch nicht nothwendig anders gewesen seyn müsse.

---

(1) Hugo Lehrbuch der Encyclopädie 4te Aufl. S. 109. G. G. A. v. J. 1812. No. 55. S. 544. 545. Diesen Satz drückt er nun an anderen Orten so aus: der Codex Greg. und Hermog. enthielten blos Rescripte, der Cod. Theod. blos Edicte. Hugo Encyclopädie S. 76. Lehrbuch der Geschichte des Röm. Rechts §. 281. 282. 287. Diesen Ausdruck nahm ich wörtlich und habe daher dagegen in den Heidelberger Jahrbüchern 1811. S. 111. und in der Uebersicht der das Privatrecht betreffenden Constitutionen der Römischen Kaiser von Constantin I. bis auf Valentinian III. S. 2. Not. 1. (bey dieser Gelegenheit bemerke ich, daß ich in der Folge diese Einladungsschrift mit dem Wort: Programm, anführen werde) Erinnerungen gemacht. Hierin that ich nun freylich sehr Unrecht, obschon ich mich doch wohl nicht ganz so arg versündigt habe, wie es in den G. G. A. angenommen wird. Unter Edikt verstand ich das, was die späteren Kaiser Lex edictalis nennen, und zu diesen gehören denn allerdings auch die 50 Decisionen, so wie alle Verordnungen, welche die Kaiser an die P. P. schicken, mit dem Befehle, sie allgemein bekannt zu machen. c. 3. C. 1, 14.

Es ist unläugbar, daß diese Darstellung sehr große Vorzüge hat, indem sie nicht allein der früher so gewöhnlichen falschen Ansicht, als seyen alle Kaiserliche Constitutionen wahre Gesetze gewesen, entgegen arbeitet, sondern auch das Verhältniß der Sammlungen angiebt.

Die Richtigkeit dieser Angabe im Allgemeinen hat wohl keinen Zweifel. Daß der Codex Gregorianus, Hermogenianus und der Justinianeische bis Constantin gar viele Constitutionen enthalten müssen, die nicht als Gesetze zu betrachten sind, zeigt auch das oben über die Constitutionen Gesagte, daß der größte Theil der aufgenommenen Stellen Rescripte in Partheysachen seyen, die wenigstens nach unseren Handschriften (1), in der Regel an Privaten addressirt sind, beweißt schon eine sehr flüchtige Uebersicht. Eben so ist es deutlich, daß im Codex Theodosianus und im Justinianeischen seit Constantin sich gar manche wahre Gesetze finden müssen, und daß die Addresse der Constitutionen wenigstens in der Regel an obrigkeitliche Personen lautet.

Dabey scheint es jedoch, als wenn der gebrauchte Ausdruck zu allgemein und unbedingt wäre, etwas, das in Fällen wie der vorliegende, durch das lebhafte

---

(1) Ob nicht auch von diesen ursprünglich gar manche an obrigkeitliche Personen addressirt waren, ist eine andere Frage. So gut, wie bey vielen späteren Constitutionen, die unbezweifelt an Magistratus gerichtet waren, die Würde fehlt, eben so gut kann sie auch hier häufig ausgelassen worden seyn.

Gefühl der Unrichtigkeit der bestrittenen Meinung, gar zu leicht bewirkt werden kann. Für den Codex Gregorianus, Hermogenianus u. Justinianeus bis auf Constantin giebt dies der Hr. Hofr. Ritter Hugo selbst zu, indem er selbst einige Ausnahmen von seiner Regel anführt (1), die jedoch noch bedeutend vermehrt werden können. Wir finden nämlich noch manche Edicte, bey welchen wir keinen Grund haben anzunehmen, daß es blos Beylagen von Rescripten gewesen (2), obschon es allerdings nichts Unerhörtes war, solche Beylagen hinzuzufügen (3); wir finden manche Verordnungen, bey denen schon die Form (4), oder doch wenigstens der Inhalt ihre

---

(1) c. 1. C. 3, 11. c. 17. C. 5, 4. c. 6. C. 7, 62. — c. 3. C. 1, 23. c. 1. C. 2, 14. c. 2—4. C. 3, 3.

(2) z. B. von Antonin c. 1. C. 10, 60. (de iis, qui in ex. dat.) von Alexander Sever c. 1. C. 10, 69. von Gordian c. 2. C. 10, 69. von Diocletian und Maximian Coll. Leg. Mos. et Rom. VI. 4. Cod. Gregor. V. 1. c. 1. C. 11, 54.

(3) z. B. c. 4. C. 9, 16.

(4) So werden in den folgenden Stellen allgemeine Rechtsgrundsätze aufgestellt, zum Theile mit ausdrücklicher Aufhebung des Alten. Diese Stellen sind großen Theils an obrigkeitliche Personen addressirt, und daß es nicht alle sind, ist wohl nur ein Fehler der Manuscripte. Im Contexte werden ganz dieselben Ausdrücke gebraucht, welche auch in der Folge bey Verordnungen vorkommen und zwar sancimus in c. 5. C. 10, 1. von Diocletian u. Maximian, jubemus von denselben in Cod. Greg. 19, 4. Collat. XV., 3., placet von Alexander Sever c. 1. C. 2, 49. c. 2. C. 4, 1. von Constantius u. Maximian c. 1. C. 3, 12., constituimus von Diocl. u. Max. c. 28. C. 9. 9., decernimus von denselben c. 2. C. 2, 52. c. 7. C. 9, 20. c. 1. C. 10, 49.

Natur beweißt (1). Auch die an öffentliche Personen addressirten Rescripte (2) und die, welche bey Gelegenheit eines besondern Falles einen neuen Rechtssatz aufstellen, vorzüglich, wenn sie aus denjenigen Zeiten sind, wo die Constitutionen schon Gesetze waren (3), gehören wohl ohne Anstand zu den Ausnahmen.

Auch für den Codex Theodosianus und Justinianeus seit Constantin kann die aufgestellte Regel wohl nicht unbedingt gelten. Wir finden nämlich hier noch einige Constitutionen, welche Rescripte in Partheysachen in der alten Form zu seyn scheinen, wo einem Privaten gesagt wird, was nach dem bisherigen Rechte zu seinem Frieden diene (4); wir finden

(1) c. 1. C. 3, 7. c. 8. C. 9, 2. c. 5. C. 9, 16. c. 13. C. 9, 20. c. 8. C. 9, 41. c. 9. C. eod. c. 1. C. 10, 10. c. 2. C. 10, 31. c. 10. C. 10, 41. Alle von Diocletian und Maximian.

(2) c. 1. C. 9, 43. von Antonin, c. 4. C. 9, 9. von Alexander, c. 1. C. 1, 50. c. 2, 3. C. 5, 11. von Gordian c. 20. C. 2, 13. c. 5. C. 3, 22. c. 7. C. 3, 34. c. 3. C. 8, 1. c. 12. C. 9, 51. von Diocletian u. Maximian.

(3) Z. B. von Gordian c. 2. C. 5, 70. c. 1. C. 7, 36. von Philipp c. 1. C. 3, 29. von Decius c. 3. C. 7, 32. von Valerian u. Gallien c. 3. C. 3, 29. von Claudius c. 1. C. 1, 23. von Aurelian c. 1. C. 2, 45. von Carus c. 16. C. 6, 42. von Diocletian c. 2. C. 4, 44. c. 8. C. 6, 23. c. 2. 6. C. 8, 48.

(4) Dahin gehören c. 3. 6. 7. C. Th. 2, 9., wenn sie wirklich in den Cod. Theod. gehören c. 1. C. Th. 2, 11. (Cod. Just. 2, 10.) c. 2. C. Th. 2, 21. c. 10. C. Th. 11, 30. und c. 2. C. Th. 12, 1. c. 6. C. 3, 26. c. 7. C. 5, 17. c. 10. C. 7, 32. c. 16. C. 11, 47. Dahin sind wohl auch c. 4. C. Th. 2, 19. c. 1. C. Th.

Aeußerungen der Kaiser in Consistorio, die auch nicht entfernt scheinen als Gesetze betrachtet werden zu können (1): wir finden Entscheidungen einzelner Fälle nach allgemeinen Grundsätzen (2) und Stellen, die gar keinen Rechtssatz enthalten (3). Gar manche Constitutionen sagen nur dieses oder jenes sey ein

---

2, 20. c. 9. C. 3, 29. zu rechnen. Wenigstens finden wir in diesem Jahre keinen Olybrius, welcher eine obrigkeitliche Stelle begleitet hätte und der Codex Theodos. u. Just. stimmen in der Addresse überein. Alle Const. sind über einen verwandten Gegenstand und wohl Theile einer und derselben. Auch neues Recht scheint darin nicht enthalten zu seyn. Von den beyden letzten ist dies sicher, und auch bey der ersten ist es wahrscheinlich, besonders, wenn man fr. 25. D. 5, 2. damit vergleicht. fr. 8. §. 8. eod. gehört nicht hierher. Hieraus ist Progr. S. 33. zu berichtigen. — Daß übrigens nicht die Stellen, wo durch Fehler der Abschreiber bey der Addresse die Würde ausgelassen worden, hier angeführt werden können, versteht sich von selbst.

(1) Dahin rechne ich c. 2. C. Th. 4, 20. c. 1. C. Th. 8, 15. c. 5. 8. C. Th. 11, 39. welche mir nicht bedeutender scheinen, als wie c. 3. C. 9, 41. c. 12. C. 9, 47. c. 1. C. 9, 51. c. 2. C. 10, 47. (welche letzte auch ausdrücklich als pars actorum angeführt wird) und noch weniger bedeutend als die Decrete in fr. 13. D. 4, 2. fr. 7. D. 48, 7. Daß mündliche Aeußerungen auch wahre Gesetze seyn konnten, läugne ich hiermit nicht. c. 3. C. Th. 1, 10. c. 2. C. Th. 7, 20. Sind dies denn aber c. 1. C. 3, 11. c. 6. C. 7. 62. nicht ebenfalls?

(2) c. 3. C. Th. 10, 16. c. 6. C. 5, 75. c. 41. C. 7, 16., wenn man auch c. 3. C. Th. 4, 22. c. 20. C. Th. 11, 36. c. 4. C. 5, 27. c. 61. C. 10, 31. nicht hierher rechnen will. Merkwürdig bleibt es übrigens immer, daß in den späteren Zeiten Entscheidungen einzelner Fälle in der Form eines Edictes häufig gegeben wurden, wobey man denn den angewendeten Grundsatz allgemein aussprach. Z. B. außer den angeführten Nov. Theod. tit. 19. Nov. Valent. 4.

(3) c. 14. C. 2, 7.

alter Rechtssatz (1) und noch viel mehrere enthalten einen alten Grundsatz, ohne daß man dabey sieht, es solle eine Erneuerung desselben durch Legislation Statt finden (2). In diesem, so wie in dem vorigen Falle scheinen die Constitutionen wahre Rescripte zu seyn, welche sich von den älteren nur dadurch unterscheiden, daß sie an obrigkeitliche Personen addressirt sind. Woher diese Verschiedenheit komme, möchte wohl nie mit Gewißheit angegeben werden können. Vielleicht daß es jetzt gewöhnlich wurde, die Rescripte in Partheysachen an den künftigen Richter zu schicken; vielleicht daß dies damit in Verbindung steht, daß der Codex Gregorianus und Hermogenianus privata, die anderen publica auctoritate gesammelt worden sind.

(1) c. 3. C. Th. 2, 6. c. 1. C. Th. 2, 12. c. 3. C. Th. 2, 16. c. 1. C. Th. 3, 4. c. ult. C. Th. 4, 22. c. 1. C. Th. 8. 14. c. 1, C. Th. 9. 20. c. 65. C. Th. 11, 30. c. 3. C. Th. 11, 39. — c. 1. C. 1, 20. c. 4. C. 1, 40. c. 3. C. 5, 30. c. 2. C. 5, 33. c. 3. C. 6, 56. c. 1. C. 7, 37. c. 10. C. 8, 47. c. 5. C. 10, 16. c. 30. C. 10, 31. c. 5. C. 11, 9. c. 17. C. 11, 47.

(2) c. 3. C. Th. 1, 1. c. 10. C. Th. 1, 2. c. 4. C. Th. 2, 1. c. 1. 2. 4. 5. C. Th. 2, 9. Sind diese Constitutionen nicht aus dem Codex Theodosianus s. o. S. 9. Not. 3., so gehören sie zu S. 13. Not. 2.) c. 7. C. Th. 3, 1. c. 1. C. Th. 3, 13. c. 1. C. Th. 4, 11. c. 1. C. Th. 5, 11. c. 6. 7. C. Th. 8, 12. c. 7. 38. C. Th. 11, 30. c. 9. C. Th. 11, 39. — c. 7. C. 1, 14. c. 9. C. 2, 22. c. 21. C. 4, 35. c. 18. C. 5, 3. c. 28. C. 5, 12. c. 22. C. 6, 23. c. 7. C. 6, 36. c. 4. C. 7, 1. c. 8. C. 8, 17. c. 3. C. 8, 53. c. 15. C. 11, 7. Und wie manche der im Programme S. 27. Not. 1. S. 29. Not. 3. 4. S. 40. Not. 2. S. 49. Not. 1. S. 83. Not. 4. angeführten Stellen mögen noch hierher gehören?

Theodos II. (Or.) u. Valentinian III. (Occ.) [v. 425—450.]

Seit Alexander Sever hatte sich der Zustand der Rechtswissenschaft mit jedem Jahre verschlimmert, so daß es jetzt, und wohl schon eine nicht ganz kurze Zeit vorher, wenig oder gar keine gründlichen und wissenschaftlich gebildeten Juristen mehr gab. Diesem Uebel glaubte man schon früher, wir wissen nicht wann, dadurch abzuhelfen, daß man einen Theil der Schriften der classischen Juristen zu Gesetzen erhob und so den Zeitgenossen nicht allein umfassendere Gesetze in die Hände gab, sondern sie auch auf eine neue Weise zum Studium ihrer besseren Vorgänger zwang. Diese früheren Bestimmungen werden nun jetzt von Valentinian III. in dem berühmten Citiergesetze im ersten Jahre seiner Regierung (426) erneuert oder modificirt (1).

(1) c. 1. C. Th. 1, 4. (Occ. 426) Es kann meine Absicht nicht seyn, hier den Inhalt dieser Constitution genauer anzugeben, und nochvielweniger mich auf die darüber obwaltenden Streitigkeiten einzulassen. Ich verweise daher lediglich auf Hugo's Rechtsgeschichte §. 283. und bemerke nur noch, daß die oben angeführte Stelle ein Theil einer Rede an den Senat in Rom ist, worin gar Manches über die Quellen des Rechts (c. 2. 3. C. 1, 14. c. 7. C. 1, 19. c. 5. C. 1, 22) worin auch noch gar Manches andere über die Rechte der Eltern enthalten war. (c. 1. C. Th. 4, 1. c. 8. C. Th. 5, 1. c. ult. C. Th. 8, 13. c. 9. 10. C. Th. 8, 18. c. 1. C. Th. 8, 19. c. 18. C. 6, 30.)

Allein hierdurch war begreiflicher Weise das Uebel nicht gehoben und noch vielweniger den mannigfachen Nachtheilen abgeholfen, welche daraus entsprangen, daß die jetzt so häufigen und wichtigen Constitutionen seit Constantin I. nicht gesammelt worden waren. Dies gab denn nun 12 Jahre später Theodos II. Veranlassung, eine Sammlung dieser Constitutionen zu veranstalten, durch welche dem gründlichen Studium wieder aufgeholfen und alle durch die bisherige Unbekanntschaft mit diesen Gesetzen wohl häufig vorgefallenen Fehler und Betrügereyen entfernt werden sollten. (1)

Außer diesen, für die Quellen des Rechts so sehr wichtigen Begebenheiten, finden wir noch gar manche Verordnung, durch welche die die Quellen betreffenden Grundsätze genauer bestimmt werden. Der Grundsatz, daß Rescripte auf eine Relation und Privilegien nicht in anderen Fällen angewendet werden können, wird erneuert (2), und festgesetzt, daß nur diejenigen

---

(1) In dem Patente, wodurch diese Sammlung bestätigt wird, (Nov. Th. 1.) wird ausdrücklich die Unwissenheit der Juristen als Grund derselben angegeben und geboten, daß man sich, wenn man nicht als falsarius angesehen werden wolle, in der Regel in Zukunft auf keine andere Constitutionen Constantins und seiner Nachfolger solle berufen dürfen, als auf die, welche in den Codex Theodosianus aufgenommen worden sind.

(2) c. 2. 3. C. 1, 14. Daß in der ersten Stelle dem Richter eine Strafe von 30 Pfund Gold angedroht wird, der ein Rescript auf irgend eine Weise nicht beachtet, verdient wohl ebensowenig besonders herausgehoben zu werden, als wie, daß ein Dritter unter Strafe der Infamie dasselbe weder zu umgehen (astute interpretari), noch um sei-

Constitutionen, welche durch eine Mission an den Senat geschickt, oder Edicte genannt, oder ausdrücklich als allgemeine Normen vorgeschrieben werden, als allgemeine Gesetze gelten sollen (1). Ja späterhin wird verordnet, daß eine Constitution nur alsdann als Gesetz in Consistorio principis solle publicirt werden dürfen, wenn sie von den höchsten Staatsbeamten (a proceribus nostri palatii) discutirt, und der hierauf nach einstimmigem Beschlusse gemachte Entwurf von allen diesen genehmigt worden sey (2). Alle Gesetze sollen unbedingt als leges perfectae gelten, auch wenn dies nicht besonders verordnet worden ist (3). — Der Regent steht ebenso unter

---

ne Aufhebung zu suppliciren berechtigt seyn soll. Auch wenn einer solchen Supplik deferirt werden sollte, so ist dies doch als contra ius und erschlichen ungiltig. Die lezte, und vielleicht auch die erste Stelle haben ursprünglich mit dem Citiergesetze zusammengehangen. Gothofr. ad c. 1. C. Th. 1, 4. Theile derselben Rede an den Senat sind noch c. 7. C. 1, 19., nach welcher ein Richter ein Rescript, das gegen allgemeine Rechtsgrundsätze anstoßt, nur alsdann beachten darf, wenn es dem Impetranten vortheilhaft und niemand nachtheilig ist, oder wenn eine Strafe dadurch nachgelassen wird, u. c. 5. C. 1, 22. Diese bestimmt, daß auch mit den Gesetzen übereinstimmende Rescripte ungiltig seyn sollen, wenn sie der Impetrant durch Lügen erschlichen hat.

(1) c. 3. C. 1, 14. (Occ. 426.)

(2) c. 8. C. 1, 14. (446)

(3) Nov. Theod. 4. (Or. 439.) c. 5. C. 1, 14. Theodos wendet diesen Grundsaz bey einem besondern Falle an, und sagt, quod ad omnes etiam legum interpretationes tam veteres, quam novellas trahi generaliter imperamus. Ein starker Ausdruck für einen einzelnen Fall ist also nicht vorhanden, sondern ein allgemeines Gesez.

dem Gesetze, wie jeder andere (1). — Die im Oriente erlassenen Verordnungen gelten auch für den Occident und umgekehrt (2).

Für die Jurisprudenz überhaupt verdient vielleicht bemerkt zu werden, daß jetzt dem Formelwesen noch mehr entgegengearbeitet, und hier, wie sonst, die Strenge des Rechtes sehr gemildert wird (3). Ueberhaupt verliert das Recht von seiner Individualität immer mehr und mehr, wie sich dies auch aus der folgenden Uebersicht sehr deutlich ergeben wird.

Was die Sklaverey betrifft, so finden wir zuerst einen Zusatz zu der von Honorius (4) neu eingeführten Entstehungsart, und dann die Aufhebung derselben. Nicht allein die Freygelassenen, sondern

(1) c. 4. C. 1, 14. (Occ. 429.) Ein Grundsatz, der, obschon er in einem Edikte enthalten ist, denn doch nicht als ganz neu angesehen werden kann, wie gar Manches, auch fr. 23. D. 32. c. 3. C. 6, 23, zu beweisen scheinen. Hierher gehört auch c. 68. C. Th. 11, 30. (Occ. 429.)

(2) Nov. Th. 1. (Or. 438.) Nov. Th. 2. (Or. 447.) Nov. Th. 35. (Occ. 448.) Zu den Bestimmungen über die Wirkungen der Gesetze gehören noch c. 6. C. 1, 14. (Or. 439.) [fr. 25. D. 1, 3.] u. c. 7. C. eod. (Or. 440.) welche keine besondere Erwähnung verdienen. Auch die nicht hierher gehörige c. 8. C. 1, 19. (Or. 429.) durch welche ein Grundsatz für Bittschriften an den Regenten aufgestellt wird, kann übergangen werden.

(3) Hier verdienen vielleicht die folgenden Bruchstücke einer Constitution vorzüglich Erwähnung. c. 1. C. Th. 2, 3. c. ult. C. Th. 3, 5. c. ult. C. Th. 3, 7. c. ult. C. Th. 3, 13. c. ult. C. Th. 4, 6. c. ult. C. Th. 5, 1. c. 2. C. 6, 60. c. 11. C. 6, 23. (Or. 428.)

(4) c. 2. C. Th. 4, 11. (Progr. S. 87.)

auch ihre Söhne, selbst wenn sie eine der ihnen gestatteten militiae erlangt haben, sollen von den Erben des manumissor wegen Undankbarkeit wieder in servitutem revocirt werden können (1). — Dies wird in der Folge soweit aufgehoben, daß selbst gegen die Freygelassenen nicht mehr von den Erben des Patrons die actio ingrati angestellt werden kann (2). — Wenn der Herr, der Vater oder Dienstherr (conductor pauperum personarum) von seinen Untergebenen verlangt, daß sie sich sollten gebrauchen lassen (peccandi necessitatem imponit), so können sie sich weigern und gegen ihn die Hilfe des Bischofs, des Judex, des defensor nachsuchen. Versucht er sie zu zwingen oder zwingt sie wirklich, so verliert er seine Rechte auf diese Personen (3); ja dies soll ohne Unterschied die Folge einer jeden prostitutio seyn

---

(1) c. 3. C. Th. 4, 11. (Occ. 426.) c. 4. C. 6, 7. und bestätigt durch c. ult. C. Th. 4, 6. (Or. 428.)

(2) Nov. Val. 6. (Occ. 447.) Durch diese Novelle werden überhaupt die Rechte des Patrons und seiner Erben bestimmt. Die des ersten sollen bleiben, wie bisher, wenigstens, was die actio ingrati betrifft, ob auch bey der Succession, davon unten: die Rechte der Erben des Manumissors dagegen werden sehr beschränkt, namentlich sollen diese von den Freygelassenen keine obsequia fordern und wegen seinen Vergehungen gegen sie sich nur der gewöhnlichen Rechtsmittel bedienen können. Dabey bleibt ihnen jedoch der Vorzug, daß der Freygelassene, seine Kinder und Enkel gegen sie keine Zeugniß ablegen können. Thun sie es doch, so wird dies Zeugniß nicht beachtet und der Zeuge bestraft.

(3) c. 2. C. Th. 15, 8. (Or. 428.) c. 12. C. 1, 4. c. 6. C. 11, 40. Ausser der im Texte angegebenen Strafe trifft ihn noch die der Deportation.

(1).— Wer den Sklaven oder Colonen eines Römers, der sich zu ihm flüchtet, nicht gleich bey Gericht anzeigt oder dem nachfragenden Herrn nachweißt, wird als Heler (retentor) behandelt (2).

Gegen die heretici im allgemeinen und gegen einzelne Arten derselben insbesondere werden auch unter dieser Regierung gar manche Verfügungen erlassen (3). Aus diesen gehört etwa hierher, daß keine Art derselben sich unter sich etwas soll schenken oder vermachen können, und daß überhaupt ihre Freyheit zu schenken und zu testiren sehr beschränkt seyn soll, jedoch verschieden nach Verschiedenheit der Secten (4). Die Manichäer, welche überhaupt am strengsten behandelt werden (5), sollen nicht allein kein actives

---

(1) Nov. Theod. 18. (Or. 439.) Diese weitere Ausdehnung hängt damit zusammen, daß durch diese Verordnung alle öffentlichen Häuser in Constantinopel verboten werden; daher denn auch, daß jeder leno publice verberatus ex urbe expellitur.

(2) Papiani resp. tit. 6.

(3) c. 62—66. C. Th. 16, 5. Nov. Theod. 3. Nov. Valent. 2.

(4) ... Nullo donationis faciendae invicem, nullo testamenti aut voluntatis ultimae penitus jure concesso ... Illis etiam in sua manentibus firmitate, quae de militia, et de donandi jure ac testamenti factione, vel neganda penitus, vel in certas vix concessa personas, poenisque variis de diversis hereticis sunt promulgata. c. 65. C. Th. 16, 5. (Or. 428.) c. 5. C. 1, 5. c. 3. C. 1, 6. Die Fälle, wo blose Beschränkungen Statt fanden, sind uns nicht bekannt.

(5) Die c. 65. cit. unterscheidet 4 Classen von heretici, in die schlechteste gehören die Manichäer und zwar allein.

und kein passives Erbrecht, sondern auch keine Freyheit zu contrahiren und keine Befugniß, eine actio injuriarum anzustellen, haben (1). — Wer die Christliche Religion verläßt und Heide wird, kann nicht testiren, nicht verschenken, auch nicht unter dem Scheine eines Verkaufs: sein Vermögen fällt nach seinem Tode nothwendig auf seine nächsten Verwandten, welche Christen sind. Diese können die zu ihrem Nachtheile gemachten Schenkungen auch noch nach dem Tode drs Apostaten anfechten und selbst alsdann, wenn sie während seinem Leben geschwiegen haben (2).

Soldaten, die geringsten bis zum Protector, können nur mit Freygebohrnen durch blose Einwilligung eine Ehe abschließen (3). — Zur Eingehung der Ehe wird erfordert, daß die Brautleute, welche connubium haben und pares honestate sind, in Gegenwart von Zeugen ihre Einwilligung geben: dagegen bedarf es dazu keines Ehevertrags, keiner donatio

(1) Nov. Valent. 2. (Occ. 445.)

(2) c. 7. C. Th. 16, 7. (Occ. 426.) c. 4. C. 1, 7. Hierdurch wird also die c. 3. C. Th. eod. (Progr. S. 59.) zum Theile aufgehoben; und so sind denn nun diejenigen viel schlimmer daran, welche Heiden werden, als wie die, welche Juden oder Manichäer. — Vielleicht ist es hier nachzutragen, daß c. 4. 5. eod. (Progr. S. 69.) und c. 6. eod. (Progr. S. 81.) nur von solchen sprechen, die zur heidnischen Religion übergehen und zwar c. 4. 5. nur von christiani fideles.

(3) c. 21. C. 5, 4. (Occ. 426.) Diese Stelle scheint mit der c. 3. C. Th. 4, 11. zusammengehangen zu haben. Die protectores waren übrigens eine Art Leibgarde, welche jedoch auch dazu gebraucht wurde, wozu man sich jetzt der Gensdarmen zu bedienen pflegt.

ante nuptias, keiner besonderen Förmlichkeiten (1). — Zur Aufhebung der Ehe durch Scheidung wird ein förmlicher Scheidebrief erfodert (2), dagegen sollen die über den Schuldigen zu verhängenden Nachtheile nach dem Rechte, wie es vor Constantin war, beurtheilt werden (3). — Das letzte wird jedoch sowohl von Theodos selbst (4), wie auch von Valentinian (5) wieder aufgehoben. Dieser führt die Verordnung Constantins wieder ein, jener giebt eine neue weitläufige Verfügung. Nach dieser soll man nur alsdann ungestraft den Scheidebrief schreiben können, wenn man eine bestimmte, von dem Gesetze gebilligte, Ursache (6) vor dem Gericht

(1) c. 3. C. Th. 3, 7. (Or. 428.) c. 22. C. 5, 4. Eine Erklärung vor dem Bischofe oder Pfarrer war eben so wenig nothwendig, wie die priesterliche Einsegnung, jedoch waren sie allerdings gewöhnlich. Auch der Codex Justinianeus schreibt nichts der Art als Bedingung der Giltigkeit einer Ehe vor.

(2) Consensu licita matrimonia posse contrahi, contracta non nisi misso repudio dissolvi praecipimus: solutionem enim matrimonii difficiliorem debere esse, favor imperat liberorum.

(3) Nov. Theod. 17. (Or. 439.)

(4) c. 8. C. 5, 17. (Or 449.)

(5) Nov. Valent. 12. (Occ. 452.) Diese Novelle gehört eigentlich unter den folgenden Abschnitt, wo auch die anderen so mannigfachen Verfügungen derselben angegeben werden sollen: nur des Zusammenhangs wegen ist hier diese Bestimmung genannt. Vielleicht scheint es auffallend, daß Valentinian hier etwas aufhebt, was schon aufgehoben ist: dies erklärt sich aber daraus, daß ihm die zweyte Verordnung von Theodos gar nicht oder noch nicht zugeschickt war.

(6) Die Ursachen sind von Seiten der Frau, wenn ihr Mann

beweißt (1). Geschieht dies nicht, so verliert die Frau die donatio ante nuptias und ihre Ansprüche auf die dos, und darf in 5 Jahren nicht wieder heurathen, so zwar, daß die Ehe ungiltig ist und sie infam wird, wenn sie dieses versucht (2). Beobachtet der Mann diese Vorschrift nicht, so muß er die dos herausgeben und verliert die donatio ante nuptias. Ist dagegen das repudium rechtlich geschickt worden, so leidet jetzt der Schuldige die angegebenen Nachtheile an dem Vermögen. Die unschuldige Frau darf in diesem Falle schon nach einem Jahre wieder heurathen. Alles, was nach dem Bisherigen dem Unschuldigen

1) ein Ehebrecher, 2) ein Mörder, 3) ein Giftmischer, 4) ein Staatsverräther, 5) ein falsarius, 6) ein sepulchrorum violator, 7) ein Kirchenräuber, 8) ein Räuber oder Heler derselben, 9) ein abactor, 10) ein plagiarius ist, wenn er 11) in seinem Hause sich mit liederlichen Weibspersonen abgiebt, wenn er 12) ihrem Leben nachstellt und endlich 13) wenn er sie schlägt. Der Mann dagegen kann seine Frau aus den unter 1. 2. 3. 4. (wenn Mitwisserin) 5. 6. 7. 8. (wenn Helerin) 10. 12 13. (si maritus audaces manus sibi probaverit ingerentem) angegebenen Ursachen wegschicken, sodann, wenn sie ohne sein Wissen und Willen bey fremden Männern zu Gast geht, wenn sie wider seinen Willen und ohne bedeutende Ursache eine Nacht außer dem Hause zubringt, wenn sie gegen sein Verbot den Schauspielen beywohnt.

(1) Dies heißt nicht, daß die Scheidung gerichtlich geschehen müsse, sondern nur, man müsse vor Gericht zeigen, daß man seinem Gatten rechtlich aufgekündigt habe, wie auch unsere Stelle selbst beweißt. Bey Ehebruch, Majestätsverbrechen und Mißhandlungen soll, in Ermanglung anderer Beweise, auch durch Sklaven des Hauses Beweis geführt werden können.

(2) Merkwürdig ist es, daß sogar jedem die Anzeige einer solchen Heurath gestattet wird.

zufällt, gehört ihm eigenthümlich, doch muß er das Gewonnene (also die Frau die donatio ante nuptias, der Mann die dos) den Kindern aufheben, welche aus dieser Ehe vorhanden sind (1). Alle Verträge gegen diese Verfügung sind ungiltig. — Nicht allein die dictio und stipulatio dotis, sondern auch die nuda pollicitatio begründen die Verbindlichkeit, eine dos zu bestellen (2). — Ist das Instrument über die donatio ante nuptias vor Abschluß der Ehe insinuirt worden, so schadet es nichts, wenn die traditio erst nach Abschluß der Ehe erfolgt, ja wenn sie ganz unterlassen wird. — Schenkungen unter 200 solidi bedürfen keiner Insinuation (3). — Wider den Willen der Frau kann der Mann gar keine Rechte an, und keinen Einfluß auf die Paraphernen haben (4). — Die Wirkungen der zweyten Ehe wer-

---

(1) Die genaueren Bestimmungen sind ganz ähnlich mit dem, was früherhin über die lucra bey dem Ueberschreiten zur zweyten Ehe verordnet worden, d. i. der Gewinnende kann nicht veräußern, wohl aber den Gewinn einem von mehreren Kindern vorzugsweise zuwenden; ist doch veräußert worden, so können die Kinder, wenn sie nicht Erben geworden sind, Ersatz von den Erben verlangen.

(2) c. 4. C. Th. 3, 13. (Or. 428.) c. 6. C. 5, 11.

(3) c. 8. C. Th. 3, 5. (Or. 428.) c. 17. C. 5, 3. Merkwürdig ist vielleicht hierbey das folgende Raisonnement: Haec enim commoda nec mariti fraude, nec successorum ejus improbitate, nec scrupulositate juris, nec si et imperite vel callide rerum offerendarum in dotem habeat donatio mentionem, denegari uxoribus deceptis non patimur, vel his, qui in earum jura succedunt: sed a marito, vel heredibus ejus exacta restitui.

(4) c. 8. C. 5, 14.

den mannigfach und noch nachtheiliger bestimmt. Manche dieser Bestimmungen können der Deutlichkeit wegen erst in der Folge angegeben werden: hier ist etwa das Folgende zu erwähnen. In allen Fällen, wo die Mutter den Kindern die lucra nuptialia erhalten muß, ist auch der Vater hierzu verbunden, selbst, wenn die donatio ante nuptias in dotem gegeben worden ist, oder wenn ein Dritter die dos bestellt hatte. In beyden Fällen fällt das Eigenthum des Aufzubewahrenden mit dem Übertritte zur zweyten Ehe auf die Kinder erster Ehe, gerade so, als wenn sie es von ihrem verstorbenen parens geerbt hätten; der zur zweyten Ehe Übergeschrittene behält nur den Usufruct. Diesem ungeachtet kann dieser die lucra nuptialia unter den Kindern willkührlich theilen, ja einem derselben Alles allein zuwenden. Sollten diese nicht Erben des zuerst Verstorbenen geworden seyn, so erhalten sie nach dem Tode des zweyten Ehegatten die lucra nuptialia doch, wenn sie jetzt nur diesen beerben (1). — Schreitet der überlebende Ehegatte nicht zur zweyten Ehe, bewahrt aber die lucra nuptialia auf, so können die Kinder, auch wenn sie ihn nicht beerben wollen, diese lucra denn doch als Theile

(1) Nov. Theod. 7. (Or. 444.) c. 5. C. 5, 9. Die letzte Eigenthümlichkeit wird dadurch begründet, ne quod favore liberorum introductum est, quibusdam casibus ad laesionem eorum videatur inventum. Vielleicht, daß die wörtlich übereinstimmende c. 6. C. 1, 14. (s. o. S. 19. Not. 2.), welche von demselben Jahre, aber einem andern Tage datirt ist, nur ein Bruchstück dieser Novelle ist.

der Erbschaft ihres zuerst verstorbenen Vaters oder Mutter verlangen (1). — Der überlebende Ehegatte soll nicht berechtigt seyn, von den Erben des Verstorbenen die während der Ehe von seinem Vermögen gezogenen Früchte zurückzufordern, welche als zum gemeinschaftlichen Vortheile verwendet angesehen werden sollen (2).

Durch Theodos soll eine neue Entstehungsart der väterlichen Gewalt, die legitimatio per oblationem curiae, aufgekommen seyn (3). Dieser Ausdruck ist jedoch sehr uneigentlich. Die Constitutionen, auf welche hier unstreitig hingewiesen wird (4), sagen nicht, man könne seine naturales legitimiren und so die väterliche Gewalt bekommen, wenn man sie unter die Curialen einschreiben lasse, oder an einen Curialen verheurathe, sondern nur, daß man sie in diesem Falle häufig auf mehr zu Erben einsetzen dürfe als sonst. — Emancipationen können auch vor demjenigen geschehen, der auf Befehl des Kaisers oder des Präfectus Prätorio die Stelle eines Präses versieht (5). — Das Peculium quasi castrense wird häufiger, indem es wahrscheinlich mehreren Advocaten (6), gewiß allen Officialen des

(1) Nov. Theod. 7. c. 5. §. 2. C. 5, 9.

(2) Nov. Valent. 1. (Occ. 444.)

(3) Nov. 89. c. 2. pr.

(4) Nov. Theod. Tit. 11. Von dem Inhalte dieser Constitutionen unten bey den Bestimmungen über das Erbrecht.

(5) c. 2. C. 1, 50. (Or. 427.)

(6) Wenn nämlich, wie es fast den Anschein hat, das durch

P. P. gestattet wird (1). — Was die Frau von ihrem Manne, der Mann von seiner Frau auf irgend eine Weise bekommen, erwerben sie demjenigen nicht, in dessen potestas sie sich befinden (2). — Dies soll jedoch nicht hindern, daß die dos oder donatio ante nuptias profectitia auf den Geber zurückfallen (3). — An dem, was durch den Tod eines der Ehegatten definitiv erworben worden, hat derjenige, in dessen Potestas der Erwerbende sich befindet, den Usufruct und das praemium emancipationis, wie bey bonis maternis (4). — Stirbt der filius familias mit Hinterlassung von Kindern, so fallen die bona materna (5) und das durch die Ehe Erworbene nicht

---

c. 3. C. Th. 2, 10. (Progr. S. 91.) gestattete Privilegium nur auf die Präfectur Orient ging, so enthält die c. 5. C. 2, 7. eine Ausdehnung auf die Advocaten bey dem P. U., die c. 7. eod. auf die Präfectur Illyrien. Die schon im Progr. angegebenen Wiederholungen bedürfen natürlich hier keiner Erwähnung, wenn gleich Nov. Theod. 34. nach der hier gegebenen Ansicht etwas Neues zu enthalten scheint.

(1) c. 6. C. 12, 37.

(2) c. 1. C. Th. 8, 19. (Occ. 426.) c. 1. C. 6, 61. Den Inhalt dieser Constitution drückt Theodos an einem andern Orte (Nov. Theod. 7. — c. 3. C. 6, 61.) so aus: er habe verordnet, daß der filius familias seinem Vater nicht die dos, daß die filia familias ihm nicht die donatio ante nuptias erwerbe.

(3) c. 2. C. 6, 61. (Or. 428.)

(4) c. 2. C. cit.

(5) c. 10. C. Th. 8, 18. (Occ. 426.) Die Sache ist übrigens hier nicht so ganz deutlich, als wie bey den lucris nuptialibus, wo wir sogar die im Texte gebrauchten Ausdrücke finden. Die Stelle sagt: Quod si filius filiave extantibus liberis adhuc positi (wohl po-

jure peculii an den paterfamilias, sondern jure hereditario auf die Kinder (1). — Auch das, was der Enkel in potestate von seiner Mutter oder seinen mütterlichen Ascendenten erwirbt, ist peculium adventitium ganz unter denselben Bedingungen, wie beym Sohne (2). — Wenn ein filius familias ohne Kinder mit Hinterlassung seines Vaters und väterlichen Großvaters stirbt, so fallen die ihm gehörigen bona materna nicht jure peculii an den Großvater, sondern jure hereditario an den Vater, der

---

sitis) in potestate defecerint, portionis eorum totius solum usumfructum morientis retentet, nepotibus, i. e. defuncti filiis proprietate servata. Si vero nepotes tempore mortis maternae extra avi sint potestatem, ipsi illico in patris sui matrisve successionem vocentur. Der Westgothische Interprete erklärt diese Stelle so: Wenn der Verstorbene in potestate gewesen, so behalte der Hausvater den Ususfruct, sey der Verstorbene dagegen sui juris gewesen, so habe sein Vater keine Ansprüche an dem Erbe der Enkel. Diese Erklärung scheint nun freylich weder mit den Worten, noch mit c. 9 C. Th. eod. übereinzustimmen. Uebrigens hat die Erklärung dieser Stelle, welche wahrscheinlich corrupt ist, ihre sehr große Schwierigkeiten.

(1) Nov. Theod. 7. (Or. 439.) c. 3. C. 6, 61. Wie es hier mit dem Ususfruct gehalten werden solle, ist nicht bestimmt. Sehr merkwürdig sind übrigens diese Bestimmungen als die ersten Spuren des Grundsatzes, daß auch ein filius familias ab intestato beerbt werden könne.

(2) c. 9. C. Th. 8, 18. (Occ. 426.) c. 3. C. 6, 60. Wenigstens heißt es in dieser Stelle: Hoc jure utatur, quod de filiis constitutum est. Nam licet hoc novum praesens lex constituat in nepotes ... und in der That finden wir in den früheren Constitutionen über die bona materna die Enkel nicht genannt, sondern immer die filii und filiae und in der einzigen c. 2. C. Th. 8, 18. liberi.

Großvater erhält nur den Ususfruct (1). — Auch wenn das Kind in potestate vor erreichtem 7ten Jahre stirbt, so fällt doch jede ihm angefallene Erbschaft an den Vater (2). — Stirbt ein Kind und hinterläßt seinen Vater und Geschwister, so erhält jener ohne Rücksicht auf potestas das ganze Vermögen des Verstorbenen, auch wenn bona materna darunter sind. Heurathet der Vater wieder, so muß er die so erhaltenen bona materna den Geschwistern aufheben (3), ist er schon zur Zeit des Anfalles wieder verheurathet, so erhält er an diesen nur den Usus-

(1) c. 3. C. 6, 61. (Or. 439.) Es ist merkwürdig, daß diese Verfügung in der Novelle von Theodos fehlt. Reine Fiction von Tribonian scheint sie nicht zu seyn, allein ob sie von den Westgothen weggestrichen, von den Abschreibern ausgelassen oder von Tribonian aus einer andern Constitution genommen worden, möchte wohl schwerlich je ausgemacht werden können.

(2) c. 1. C. Th. 4, 1. (Occ. 426.) Hierdurch wird also die c. 4. C. Th. 8, 18. (Progr. S. 34.) wieder aufgehoben, oder vielmehr die Milderung vollendet, die durch diese Constitution angefangen war. Uebrigens ist es sehr sonderbar, daß in unserer Stelle von dem Erbrechte, das der Mutter und andern Verwandten zusteht, auf das Heimfallsrecht des Vaters geschlossen wird. Dies hängt wohl damit zusammen, daß schon in der Rede an den Senat, wovon in c. 1. cit. ein Bruchstück ist, der Gedanke vorkömmt, daß das peculium adventitium Gegenstand einer Intestat-Erbschaft seyn könne, c. 10. C. Th. 8, 18. S. o. S. 28. Not. 5.

(3) Bonorum vero ex matris patrimonio filio, qui defunctus est, quaesitorum, solum usumfructum retentet ad alios ex eodem matrimonio natos post ejus obitum proprietate reditura. Also gerade wie bey den lucris nuptialibus vor der Nov. Theod. 7. Progr. S. 61. und oben S. 26.

fruct (1). — Auch wenn einem oder mehreren emancipirten Kindern das mütterliche Vermögen zufällt, soll ihr Vater nicht um alle Vortheile kommen, sondern den Ususfruct an einer portio virilis erhalten. Dasselbe soll eintreten, wenn das mütterliche Vermögen auf Enkel fällt, welche auf irgend eine Weise nicht in potestate avi sind, also bey den Kindern eines emancipatus, bey den Enkeln von einer Tochter und bey emancipirten Enkeln. Sind sui und emancipati da, so geht es bey jenen nach den gewöhnlichen Grundsätzen, bey diesen nach dieser Constitution, d. i. er bekommt bey jenen Ususfruct und Recht auf das praemium emancipationis, bey diesen den Usus-fruct an einer portio virilis von demjenigen, was auf die emancipati fällt (2).

Diejenigen, welche auf Befehl des Kaisers oder des Präfectus Prätorio als Stellvertreter eines Gouverneurs ernannt werden (tueri locum rectorum provinciarum noscuntur) können so gut, wie der praeses selbst, Tutoren und Curatoren ernennen und bey der Veräußerung der Güter der Mündel ein Decret interponiren (3). — Die Verordnung, daß die Mutter, welche ihren Kindern keinen Tutor gebeten oder nicht Sorge dafür getragen hat, daß ein Inventarium gemacht werde, das Recht zu testiren verliere, wird aufgehoben; dagegen muß jeder, der dem Pupillen ex

(1) c. 10. C. Th. 8, 18 (Occ. 426.)

(2) c. 9. C. Th. 8, 18. (Occ. 426.) c. 3. C. 6, 60.

(3) c. 2. C. 1, 50. (Or. 427)

substitutione oder ab intestato succediren würde, ihm binnen einem Jahre einen Tutor erbitten (1), wenn er sein Successionsrecht nicht verlieren will (2). Die Mutter, welche die tutela legitima übernommen, trifft dieselbe Strafe, wenn sie ihren Eid nicht achtend (3) zur zweyten Ehe schreitet, bevor sie einen neuen Tutor hat bestellen lassen und diesem nach abgelegter Rechnung das Vermögen ihrer Kinder überliefert hat (4). Ist dies nicht geschehen, so ist den Kindern auch das ganze Vermögen ihres Stiefvaters verpfändet (5).

Wenn einem Grundstücke durch Alluvion etwas zuwächst, so gehört dieses dem Eigenthümer. Diesen Erwerb, so wie einen eigenen ausgetrockneten Sumpf oder ein urbar gemachtes Land kann der fiscus nicht verkaufen, der Regent nicht verschenken. Selbst neue Auflagen können wegen diesen Bereicherungen nicht verlangt werden (6). — Agri limitanei kön-

(1) fr. 2. §. 43. D. 38, 17.

(2) c. 10. C. 6, 58. (Or. 439)

(3) Wie kömmt es, daß hier von der eidlichen Entsagung der zweyten Ehe gesprochen wird, und dies nicht allein im Justinianeischen Codex, sondern auch in der Novelle, da denn doch alle Spuren mangeln, daß diese seit Valentinian, Theodos und Arcadius vorgeschrieben worden sey?

(4) c. 6. C. 6, 56. (Or. 439.)

(5) c. 5. C. 8, 15. (Or. 439). — Die in dieser Note und in der Note 2. und 4. angeführten Stellen sind Bruchstücke der Nov. Theod. 5.

(6) Nov. Theod. 10. (Or. 440) c. 3. C. 7, 41. Wer diesem Gesetze zuwider handelt, muß 50 Pfund Gold Strafe bezahlen.

nen nur von Grenzsoldaten besessen werden (1). — Wem der Kaiser einen fundus patrimonialis auf immer gegeben hat, dem kann er nicht wieder genommen werden (2), auch wenn er kein anderes Grundstück dazu annehmen will (3).

Über die Fähigkeit zu testiren finden wir jetzt keine bedeutenden Neuerungen. Was etwa hier zu nennen wäre, ist schon oben (S. 21.) unter einem andern Gesichtspunkte angeführt worden. In Rücksicht auf die Form der Testamente dagegen finden wir gänzliche Veränderungen. Zuerst wird dem schriftlichen und dem schon eine Zeit hindurch, vielleicht durch Constitutionen, vielleicht durch Gewohnheitsrecht in Beziehung auf das Edict entstandenen mündlichen Testamente eine neue Form gegeben. Zur Giltigkeit eines schriftlichen Testamentes soll es nicht erfordert werden, daß die Zeugen seinen Inhalt kennen (was in den letzten Zeiten durch Gesetz oder Gewohnheit nothwendig geworden zu seyn scheint); wohl aber, daß sieben männliche Zeugen, welche Römische Bürger,

(1) Nov. Theod. 31. (Or. 443.) c. 3. C. 11, 59. Anderen Besitzern sollen sogar die Güter ohne alle Rücksicht auf die Zeit, während welcher sie besessen haben, weggenommen werden. Dabey wird ihnen jedoch ausdrücklich der Regreß gegen ihren auctor gestattet.

(2) c. 5. C. 11, 70. Ganz anders ist natürlich die Sache, wenn die Concession nur auf eine Zeit lautete. Uebrigens hat doch auch der Pächter eines fundus patrimonialis das Vorrecht, daß er den Vorzug vor einem neuen Beständer verlangen kann, wenn er dieselben Bedingungen erfüllen will, zu welchen sich dieser anheischig gemacht hat.

(3) c. 12. C. 11, 61. (Or. 434.)

mündig und besonders gebeten sind, zugezogen werden, daß der Testator in ihrer Gegenwart die Testamentsurkunde vorzeige, sie als sein Testament anerkenne und vor ihnen unterschreibe (1), daß die Zeugen auf sein Ersuchen die Urkunde auf einmal (uno actu) unterschreiben und untersiegeln (2). So lange dies nicht alles geschehen ist, ist das Testament ein testamentum imperfectum, welches allein unter Kindern gelten kann. Ein **mündliches** Testament erfordert die Gegenwart von 7 fähigen, besonders dazu zusammenberufenen Zeugen, unitas actus und daß der Testator ausdrücklich erkläre, er wolle jetzt ein mündliches Testament machen. Die blose Erklärung, dieser oder jener solle Erbe seyn, reicht nicht hin. — Das Testament soll in beyden Fällen auch in griechischer Sprache gemacht werden können (3). — Dabey wird **zweytens** das testamentum Principi oblatum neu bestätigt mit dem Zusatze, daß ein solches Testament ganz die Eigenschaften eines gewöhnlichen Testamentes haben solle. Daß zwey Freunde sich in einer solchen Bittschrift wechselseitig sollten zu Erben einsetzen dürfen, hat man wohl als keine Ausnahme betrachtet (4).

---

(1) Kann der Testator nicht schreiben oder wenigstens jetzt nicht unterschreiben, so wird Statt seiner ein achter Zeuge zugezogen.

(2) Daß diese unitas actus nicht bey der Ausfertigung der Urkunde, sondern nur bey ihrer Solemnisation erfordert werde, wird noch ausdrücklich bemerkt.

(3) Nov. Theod. 9. (Or. 439.) c. 21. C. 6, 23.

(4) Nov. Valent. tit. 4. c. 1. (Occ. 446.) Diese Constitution ist bey Gelegenheit eines besondern Falles er-

Endlich wird im Occidente die Form der Testamente ganz unendlich vereinfacht. Auch ohne Zuziehung von Zeugen soll ein Testament giltig seyn, wenn es nur von dem Testator ganz geschrieben und unterschrieben ist (testament olographe); dies jedoch nur alsdann, wenn der Erblasser keine Zeugen zuziehen will. Will er dies, so muß er nothwendig die gesetzliche Zahl (d. i. 5 oder 7. s. S. 34. Not. 4.) nehmen. Diese Zeugen müssen das Testament unter den Augen des Testators unterschreiben und zwar zugleich oder doch wenigstens, wenn man die erforderliche Zahl nicht auf einmal auftreiben kann, an einem Tage (1).

---

lassen worden, wo zwey Ehegatten sich in einem vor 7 Zeugen errichteten Testamente wechselseitig instituirt und die Urkunde dem Kaiser mit einer Bittschrift übergeben hatten. Aus dieser Stelle verdient vielleicht bemerkt zu werden, 1) daß die Gatten auch um Ertheilung des jus liberorum nachsuchen (Programm S. 89.), daß ein großer Theil der c. 19. C. 6, 23. fast wörtlich mit einem Theile der Novelle übereinstimmt, welche sich auf diese Const. auch namentlich beziebt. 3) Die Worte: solam defunctorum convenit inspici voluntatem, cui multum roboris erit, si vel 7., vel 5. testibus muniatur. Diese hängen damit zusammen, daß die Nov. Theod. 9. nebst mehreren andern im J. 447. nach Rom geschickt (Nov. Theod. 2.) und dort erst im J. 448. publicirt wurde (Nov. Theod. 35.)

(1) Nov. Valent. tit. 4. c. 2. (Occ. 446.) Die unitas actus wird also im Occidente viel laxer genommen, wie im Orient. Auch in dieser Constitution wird verordnet, daß die Zeugen den Inhalt des Testaments nicht sollen wissen müssen, und gesagt, die Verfertigung oder das Dictiren des Aufsatzes müßten nicht nothwendig an einem Tage geschehen, wie bisher. Merkwürdig ist es, daß diese neuen Rechtssätze, von deren Entstehung wir nicht einmal Kenntniß haben, nicht allein in beyden Reichen galten (s. o. S. 33, 34. Not. 2.), sondern daß sie auch in

Das Recht, seine natürlichen Kinder auf $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{4}$ zu Erben einsetzen zu dürfen (1), wird zuerst beschränkt, nachher aber wieder auf den alten Fuß gesetzt (2). — Wer keine ehelichen Descendenten hat, kann seine natürlichen Söhne ganz zu Erben ernennen oder ihnen sein ganzes Vermögen schenken, wenn er sie der Curie des Ortes übergiebt, wo er wohnt, oder, wenn dieses keine hat, des Ortes, wo er censirt wird, oder, wenn er in Rom oder Constantinopel wohnt, der der Hauptstadt einer Provinz. Nur wenn der natürliche Vater Ascendenten hat, muß er diesen $\frac{1}{4}$ seines Vermögens hinterlassen, wenn er die querela inofficiosi testamenti ausschließen will (3). — Auch die natürliche Tochter kann in Ermanglung legitimer Descendenten auf dieselbe Weise zur Erbin eingesetzt werden, wenn ihr Vater sie an einen Decurio des Ortes verheurathet, dessen Curie er seinen natür-

---

beyden ganz unabhängig voneinander (siehe die vorige Note) so ziemlich zu derselben Zeit aufgehoben wurden.

(1) Progr. S. 53.

(2) c. 2. C. Th. 4, 6. (Or. 428.) Die erste Constitution, von welcher sogar die Verfügungen wegen der Concubine noch ferner gelten sollen, ist nicht auf uns gekommen. Es ist nicht unwahrscheinlich, wenn Gothofredus vermuthet, daß sie ursprünglich ein Theil der c. 3. C. Th. 4, 11. gewesen sey.

(3) Nov. Theod. tit. 11. c. 1. (Or. 442.) c. 3. C. 5, 27. Dabey versteht es sich nun freylich von selbst, daß der Sohn nicht gezwungen werden kann, das Vermögen anzunehmen und Curiale zu werden. Nimmt er es aber an, oder besitzt er auch nur dieses Vermögen ganz oder zum Theile, so muß er nothwendig Curiale werden.

lichen Sohn hätte tradiren müssen (1). — Über das Recht auf Institution oder Exheredation finden wir nichts, wohl aber über den zufälligen Inhalt eines Testamentes, daß Freylassungen, die tutoris datio und Legate auch in Griechischer Sprache verordnet werden können (2). — Rumpirt werden kann ein giltiges Testament nicht durch ein testamentum imperfectum posterius; es sey denn, daß dieses vor 5 Zeugen errichtet worden, und die im frühern übergangenen Intestat-Erben darin eingesetzt seyen (3). — Ein giltiges Testament, das giltig geblieben ist, kann bekanntlich als ungiltig behandelt werden durch die B. P. contra tabulas und die querela inofficiosi testamenti. In Rücksicht auf die letzte ist zu erwähnen, daß Juden und Samariter, welche zur Christlichen Religion übergehen, in dem Testamente ihrer Eltern nicht exheredirt und präterirt werden dürfen. Haben sie sonst nichts begangen, so müssen sie auf ihre ganze Intestatportion, haben sie sich gröblich gegen ihre Eltern vergangen, doch wenigstens auf die legitima zu Erben eingesetzt werden. Ist hiergegen gefehlt worden, so wird das Testament rescindirt und nur die sonst giltigen Freylassungen bleiben beste-

(1) Nov. Theod. tit. 11. c. 2. (Or. 442.) c. 3. C. 5, 27.

(2) Nov. Theod. 9. (Or. 439.) c. 8. C. 5, 28. c. 14. C. 7, 2.

(3) Nov. Theod. 9. (Or. 439.) c. 21. C. 6, 23. Daß übrigens nur der letzte Theil dieses Satzes neu sey, verdient wohl kaum bemerkt zu werden.

hen (1). — Was den Erwerb einer Erbschaft betrifft, so soll der Vater für seinen filius familias infans die Erbschaft antreten und B. P. bitten können (2). — Auch dem Tutor eines infans soll dasselbe Recht zustehen (3). — Dagegen soll es bey dem infantia major bey dem alten Rechte bleiben (4). — Zum Erwerbe der Erbschaft nach Prätorischem Rechte (d. i. um die Vortheile der B. P. zu geniesen) bedarf es keiner besondern agnitio B. P. mehr (5). — Von

(1) c. 28. C. Th. 16, 8. (Occ. 426.) Dabey wird jedoch den Eltern ausdrücklich vorbehalten, wegen den Vergehen auf die gewöhnlichen Strafen zu klagen.

(2) c. 18. pr. C. 6, 30. (Occ. 426.) und hierauf weißt die c. 1. C. Th. 4, 1. hin, welche, wie die zuerst genannte und noch viele andere, zu derselben Rede an den Senat gehörte. S. o. S. 16. Not. 1.

(3) Hat der infans keinen tutor oder dieser erwirbt die Erbschaft nicht, so wird, wenn das Kind stirbt, die Sache so betrachtet, als wenn ihm gleich von Anfang die Erbschaft nicht deferirt worden wäre.

(4) c. 18. C. cit. — Si autem septem annos aetatis pupillus excesserit .. ea obtinere praecipimus quae veteribus continebantur legibus, nulla dubietate relicta, quin pupillus post impletos septem annos suae aetatis ipse adire hereditatem, vel B. P. petere, consentiente parente, si sub ejus potestate sit, vel cum tutoris auctoritate, si sui juris sit, possit: vel si non habeat tutorem, adire Praetorem, et ejus decreto hoc jus consequi. Merkwürdig contrastiren für die hereditatis aditio des Vaters c. 4. C. 6, 30. und für die Agnition der B P. von Seiten des Tutors fr. 11. D. 26, 8. fr. 65. §. 3. D. 36, 1. fr. 7. §. 1. fr. 8. 11. D. 37, 1. c. 7. C. 6, 9.

(5) Die Nov. Valent. tit. 4. c. 1. sagt bey Gelegenheit des testamentum Principi oblatum: Heres nec B. P. petendae sustineat necessitatem,

dem Grundsatze, daß eine noch nicht erworbene Erbschaft nicht transmittirt werde, entstehen zwey neue Ausnahmen. Auch wenn der Vater die seinem filius familias infans deferirte Erbschaft zu der Zeit, wo dieses Kind stirbt noch nicht erworben hat, so kann er sie doch noch nach dessen Tode antreten (1). — Wenn auch die von ihren Ascendenten im Testamente eingesetzten Descendenten ante apertas tabulas sterben; so transmittiren sie dennoch das Recht, diese Erbschaft anzutreten auf ihre Descendenten und dies zwar ohne Rücksicht, ob sie in Verhältnissen der potestas mit dem Erblasser standen oder nicht, ohne Rücksicht, ob sie wußten, daß sie in diesem Testamente instituirt waren, oder ob sie dies nicht wußten. Auf gleiche Weise transmittiren sie unter denselben Umständen die ihnen von ihren Ascendenten hinterlassenen Legate (2).

Auch bey einem filius familias kann jetzt eine successio ab intestato vorkommen (s. o. S. 23.

---

quam generaliter omnibus relaxamus. Hierdurch wird also allgemein, was vorher schon oft für einzelne Fälle verordnet worden war, und hieraus erklären sich denn auch die Worte der Interpretatio ad c. 1. C. Th. 4, 1. Cretio et B. P. antiquo jure a Praetoribus petebatur. Quod explanari opus non est, quia legibus utrumque sublatum est, wenigstens das Schwierigste derselben. Daß übrigens der im Texte angegebene Grundsatz hier und nicht erst nach der hereditas angegeben worden ist, mag der Zusammenhang entschuldigen.

(1) c. 1. C. Th. 4, 1. (Occ. 426.) — c. 18. §. 1. C. 6, 30. (Occ. 426.)

(2) c. 1. C. 6, 52. (Or. 450.)

und 29.) und so gilt jetzt der Grundsatz allgemein, daß die Descendenten des Verstorbenen dessen Eltern immer von dem diesem eigenthümlich gehörenden Vermögen ausschließen (1). — Die Mutter, welche, weil sie das jus liberorum hat, mit den Schwestern ihres ohne Descendenz verstorbenen Kindes zur Succession kömmt, wird behandelt wie der Vater, dem das Vermögen seines Kindes heimgefallen (s. o. S. 30, 31.), sie erhält also die ihr zugefallene Hälfte eigenthümlich, wenn sie nicht zur zweyten Ehe übergeschritten, sie erhält dagegen an dem, was der Verstorbene von seinem Vater ererbt hatte, nur den Usufruct, wenn sie sich wieder verheurathet hat (2). — Auch ohne jus liberorum beerbt die Mutter ihre Kinder in allen Fällen, wo sie dieselben mit dem jus liberorum beerbt haben würde, und ganz auf dieselbe Weise. Daher ist sie dem Vaters-Bruder nie mehr, wie ein Drittel, abzugeben verbunden (3). — Sind emancipirte Brüder des Verstorbenen da, so erhalten diese neben der Mutter $\frac{1}{3}$ (4). — Der Ehegatte soll nicht allein nach, sondern auch vor und mit manchen Verwandten zur Succession kommen (5). —

(1) c. 10. C. Th. 8, 18. c. 8. C. Th. 5, 1. c. 11. C. 6, 55. c. 3. C. 6, 61.

(2) c. 8. C. Th. 5, 1. (Occ. 426.) c. 5. C. 6, 56.

(3) c. 7. C. Th. 5, 1. (Occ. 426.)

(4) c. 7. C. Th. 5, 1. Hierdurch wird also das eingeführt, was Valens anzunehmen sich scheute c. 2. C. Th. 5, 1. Progr. S. 45.

(5) Diese Constitution war wahrscheinlich ein Theil derjenigen Verordnung von Valentinian, deren auch c. 2. C.

Gegen diese Verordnung wird sehr bald das alte Recht wieder hergestellt (1).

Die Succession in das Vermögen eines Freygelassenen wird neu regulirt, und zwar sowohl die testamentarische, wie die Intestat-Erbfolge. Hat der Freygelassene Descendenten, so soll er diesen Alles vermachen können; hat er keine, so muß er dem Patrone, dessen Söhnen, oder, wenn keine Söhne da sind, dessen Enkeln von Söhnen $\frac{1}{3}$ hinterlassen. Den Töchtern des Patrons und ihren Descendenten ist er zu nichts verbunden. Die Freygelassene hat ganz dieselben Rechte, wie der Freygelassene. — Bey der successio ab intestato sind vor Allem seine Descendenten und auf das Ganze berufen, sobald sie Römische Bürger sind (2). Sind keine Descendenten da, wohl aber der Vater, die Mutter oder Geschwister des manumissus, so erhalten diese, wenn sie auch frey und Römische Bürger geworden sind, die eine Hälfte des Vermögens, die andere fällt auf die

Th. 4, 6. Erwähnung thut, und wovon wir noch ein Bruchstück in c. 3. C. Th. 4, 11. haben. Ihr genauerer Inhalt ist nicht bekannt.

(1) c. 9. C. Th. 6, 1. (Or. 428.) Diese Constitution bezieht sich auf die c. 3. C. Th. 8, 17. (Progr. S. 89.) und zwar so, daß es fast scheint, als hätte diese nur die solidi capacitas einführen sollen. Bruchstücke unserer Stelle sind übrigens c. 11. C. 6, 24. c. 29. C. 8, 54. und es scheint fast, als wenn c. 1. C. 6, 18. von Tribonian daraus gemacht worden wäre.

(2) Ob sie nach der Freylassung gezeugt worden oder vorher, darauf kömmt es gar nicht an. Hierin und in dem Folgenden liegt also schon zum großen Theile der Keim von dem, was hier durch Justinian bestimmt wurde.

Erben des manumissor. Fehlen auch solche Verwandte, so kommen die Erben des Patrons allein (1).

Die curia soll einem Decurio nicht allein in Ermangelung aller Erben Statt des fiscus succediren (2), sondern auch neben allen Erben, wenn man die filii ausnimmt, Anspruch auf $\frac{1}{4}$ seines Vermögens haben (3). — Dabey sollen jedoch der Erbe und die curia die Erbschaft nicht gemeinschaftlich besitzen, sondern es soll, wenn der Erbe den Werth des vierten Theiles nicht bezahlen will, zu einer reellen Theilung

---

(1) Nov. Valent. 6. (Occ. 447.) Ob der Patron bey der Intestat-Erbfolge auch durch die Eltern und Geschwister seines libertus beschränkt werde, scheint sehr zweifelhaft. Genannt wird er hier wenigstens nicht, und auch der Zusammenhang der Novelle ist nicht ganz entscheidend. In dieser wird nämlich zuerst gesagt, die Erben des Manumissors könnten keine obsequia fordern, keine actio ingrati anstellen. Hierauf folgen die Bestimmungen über das Erbrecht, welche sich mit den folgenden Worten schließen: Ipsis vero manumissoribus nihil penitus derogamus, quibus jus patronatus integrum semper manebit, salvumque durabit, quidquid vel prisci juris auctoritas, vel superiorum Principum sanctiones contra ingratos detulere libertos.

(2) c. 4. C. 6, 62. (Or. 429.) Dies ist eine Erneuerung der Verfügung von Constantin in c. 1. C. Th. 5, 2. Progr. S. 16.

(3) c. 1. C. 10, 34. (Or. 428.) Diese Constitution beschränkt nun freylich im Justinianeischen Codex dieses subsidiarische Erbrecht auf den Fall, wo ein Nichtcuriale einem Decurio succedirt, allein daß diese Constitution interpolirt und warum sie interpolirt sey, zeigt die c. 2. in Nov. Theod. tit. 11. sehr deutlich. Neben einem Curialen, der kein filius ist, succedirt die curia, von einem filius, der nicht Curiale ist, wird sie ausgeschlossen.

geschritten werden (1). Kömmt es hierzu, so gehen die Obligationen und Actionen active und passive auf die Curie, wie auf einen Erben pro rata über.— Die Rechte der filii sollen haben der Sohn, Enkel, Urenkel, der Vater, Großvater, Urgroßvater, wenn sie durch Männer verwandt sind, ohne alle Rücksicht, ob sie der curia angehören: ferner die Tochter, Enkelin, Urenkelin, die Mutter, Großmutter, wenn sie an einen principalis (wohl Curialen überhaupt) der Stadt verheurathet sind, wozu der Erblasser gehörte (2); sodann alle Verwandten, welche Curialen sind, und endlich die natürliche Tochter, welche bey fehlender Descendenz an einen Curialen (s. o. S. 36.) verheurathet und zur Erbin eingesetzt worden ist (3).—

(1) In diesem Falle werden vier Theile gemacht und durch das Loos bestimmt, ob der Erbe seine $\frac{3}{4}$ oder die curia ihr $\frac{1}{4}$ wählen soll. In beyden Fällen wird die Schätzung und Theilung der Immobilien öffentlich sub aspectu curialium vorgenommen; der Werth der Mobilien dagegen wird von dem Erben eidlich angegeben. Will dieser nicht schwören, so wird bey diesen, wie bey jenen, verfahren.— Vergleiche über den der curia gehörenden Theil sind giltig.

(2) Bey diesen Personen findet jedoch ein Unterschied Statt. Die Mutter und Großmutter müssen zur Zeit der Delation wirklich verheurathet seyn: bey den anderen ist dies nicht unbedingt nothwendig. Vielmehr ist, wenn sie noch unverheurathet sind, die Sache in pendenti; heurathen sie nämlich binnen 3 Jahren nach dem Tode des Erblassers und erreichter Mündigkeit einen solchen principalis, so bekommen sie Alles; thun sie dies nicht, so müssen sie das $\frac{1}{4}$ nebst dreyjährigen Früchten von den praediis rusticis und urbanis ganz auf dieselbe Weise, wie jeder andere Erbe, herausgeben.

(3) Nov. Theod. tit. 11. c. 2. (Or. 442.) c. 2. C. 10, 34.

Wenn ein Geistlicher stirbt, ohne Testaments- oder Intestaterben zu hinterlassen, so fällt sein Vermögen an die Kirche, bey welcher er gestanden, oder zu welcher er gehört hat, sobald kein Leibherr, kein Patron, keine Curie Ansprüche auf dasselbe machen können (1). — Auch bey einem fabricensis (Waffenschmiede), der ohne Testament und ohne Erben stirbt, fällt das Vermögen nicht an den fiscus, sondern an das collegium fabricensium (2). — Ebenso bekommt die Präfectur-Casse das Vermögen eines praefectianus, der während seiner Amtsführung oder nach Niederlegung seiner Stelle ohne Erben stirbt (3). — Das Vermögen eines Capitalverbrechers fällt, auch wenn er sonst Erben hätte, bekanntlich sogleich an den fiscus. Diesem gehen jedoch auch hier manche Personen vor (4). Zu den hier geltenden Grundsätzen finden wir nun einen neuen Zusatz. Einem latro succediren seine Kinder in der Regel in die Hälfte seines Vermögens neben dem fiscus. Ist der latro ein Curiale, so erhält der fiscus nie etwas, sondern das Vermögen fällt ganz

---

(1) c. 1. C. Th. 5, 3. (Or. 434.) c. 20. C. 1, 3. Zu den Geistlichen werden hier nicht allein die eigentlichen clerici, sondern auch Mönche und Weiber gerechnet, quae elegerunt vitam solitariam. Daß übrigens alle Petitionen um Schenkung erbloser Güter, welche Geistlichen gehörten, hinwegfallen, versteht sich von selbst. Diesem ungeachtet wird dieses hier und in der Folge auch bey den fabricenses ausdrücklich verordnet.

(2) Nov. Theod. 13. (Or. 438.) c. 5. C. 6, 62.

(3) c. 3. C. 12, 53.

(4) S. vorzüglich Progr. S. 63 und 64.

an die Kinder oder an die Curie (1). — Fällt ein Vermögen wirklich an den fiscus, so ist es in den jetzigen Zeiten sehr gewöhnlich, daß man um Schenkung desselben bey dem Kaiser nachsucht. Diese petitiones werden zuerst genauer bestimmt (2); nachher ganz aufgehoben (3).

Der Kauf einer res dominica demto canone ist unwirksam und verpönt (4). — Curialen dürfen keine fremden Äcker miethen. Thun sie es, so ist der Vertrag ungiltig. Dasselbe gilt für die Accessionen eines solchen Vertrags, für das mandatum qualifi-

---

(1) c. 24. C. Th. 9, 42. (Or. 426.) c. 10. C. 9, 49. Bey einem Curialen erhält nämlich der Sohn Alles, die Tochter $\frac{1}{2}$ und die curia die andere Hälfte. Sind Söhne und Töchter da, so nehmen jene die eine Hälfte für sich, und theilen die andere mit ihren Schwestern. — Was übrigens hier unter latro zu verstehen sey, ist zweifelhaft. Ist es Räuber, so wäre die Verordnung eine Schärfung eines einzelnen Falles: ist es Majestätsverbrecher (nach Vospicus, latrones sunt, quos Imperatores purpuram invadantes necarunt), so wäre unsere Constitution eine Milderung.

(2) c. 5. C. Th. 10, 8. c. 32, 34. C. Th. 10, 10. Nov. Theod. 47.

(3) Nov. Theod. de competitionibus bey Amaduzzi No. 3. (Or. 444) c. 2. C. 10, 12.

(4) Nov. Theod. 28. (Or. 440.) c. 7. C. 11, 65. ... Emtorem volumus pretia perdere, fundos reddere, fructus redhibere perpetuos, nec expensarum, vel melioratae rei fructuum exactioni compensationem opponere, nec temporis sibimet contra nostra commoda praescriptione blandiri ... Etwas Aehnliches in anderer Rücksicht ist schon alt. Progr. S. 17. Not. 8., wo jedoch im Texte Statt „der Verkauf" „der Kauf" gelesen werden muß.

catum, das Pfand (sacramentum) und die Bürgschaft (1). Was der Vater oder väterliche Ascendenten ihren Descendenten bey der Emancipation geschenkt haben, können sie nicht revociren, wenn sie keine bedeutenden, von den Gesetzen gebilligten (quae legibus continentur) Gründe vor Gericht erweisen (2).

Die actiones in rem universales und die actiones personales, welche nicht schon nach altem Rechte an eine bestimmte und kürzere Zeit gebunden waren (3), sollen ebenso, wie bisher die actiones in rem speciales, in 30 Jahren erlöschen. Dieser Grundsatz soll bey allen Klagen, selbst bey der Pfand-

(1) Nov. Th. 4. f. o. S. 18. Not. 3. (Or. 439.) c. 30. C. 4, 65. Eigentlich heißt es dort, es sey den Curialen schon lange die procuratio agrorum alienorum untersagt c. 92. C. Th. 12, 1. Progr. S. 65. Not. 5., eine Art der procuratio sey nun die conductio, also müsse auch diese ungiltig seyn.

(2) c. 6. C. Th. 8, 13. (Occ. 426.) c. 9. C. 8, 56. Was sind dies für Gründe? Und wie kann die Sache noch zweifelhaft seyn, so daß darüber referirt werden könnte, wenn nur die im Gesetze aufgezählten Gründe gelten sollen? Und doch heißt es ausdrücklich: et nostro admitti judicio, cum hoc inter partes competenti visum fuerit cognitori.

(3) Hierdurch werden also im Allgemeinen alle actiones perpetuae in temporarias verwandelt. Dieser Grundsatz wird in der Folge noch mehrmals von Valentinian ausgesprochen, namentlich in Nov. Valent. 8. (nach welcher das Gesagte auch bey originariis, colonis, inquilinis et servis dominicis gelten soll) (Occ. 449.) und in Nov. Valent. 12. (Occ. 452.) Zu welcher der Interprete ein ganzes Verzeichniß derjenigen Klagen angiebt, die ehemals perpetuae gewesen seyen.

klage gegen einen dritten Besitzer (1), Statt finden: nur bey dem judicium finium regundorum soll er keine Anwendung leiden (2). Er soll gelten gegen alle Personen, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, Anwesenheit und Stand. Nur dem Pupillen läuft, so lange er sich unter Tutel befindet, diese Verjährung nicht. Zur Unterbrechung dieser Verjährung reicht keine einseitige Handlung des Berechtigten, sondern nur die wirkliche Einführung der Klage vor Gericht hin (3), und auch wenn diese Statt gefunden hat, so erlischt doch das Klagerecht, wenn jetzt die Sache 30 Jahre lang liegen bleibt. — Dieses Gesetz soll nicht allein auf zukünftige, sondern auch auf vergangene Fälle gehen, jedoch so, daß demjenigen, dem keine 10 Jahre oder gar keine Zeit mehr übrig ist, denn doch noch immer 10 Jahre nach Promulgation dieses Gesetzes gestattet werden (4). — Alle Klagen

---

(1) Also gegen den Verpfänder und seine Erben dauert sie jetzt noch ewig. Daß dieß allerdings die Meinung von Theodos gewesen sey, beweißt auch c. 7. pr. C. 7, 39.

(2) c. 5. C. Th. 2, 9. c. 4. 5. C. Th. 2, 26.

(3) Nec sufficiat precibus oblatis speciale quoddam, licet per adnotationem, meruisse responsum, vel etiam judiciis allegasse, nisi allegato sacro rescripto, aut in judicio postulatione deposita fuerit subsecuta conventio.

(4) c. 1. C. Th. 4, 14. (Or. 424.) c. 3. C. 7, 39. August wurde Valentinian freylich erst den 23. Oct. 425., allein Cäsar war er denn doch schon seit dem 10. Oct. 424., und so ist denn diese, so wie einige andere in diesen Zeitraum fallenden Constitutionen, mit hier aufgenommen worden.

sollen nicht allein in 30 Jahren angestellt, sondern auch der Proceß binnen dieser Zeit beendigt werden. Nur bey Pupillen soll eine Ausnahme gelten und in den Fällen, wo 25 Jahre post actionem natam erst die Klage angestellt wird. Wo dies geschieht, werden noch 5 Jahre zugesetzt (1).

Diejenigen, welche auf Befehl des Princeps oder des P. P. die Stelle eines Rector provinciae versehen, sollen ganz dieselbe Gerichtsbarkeit haben, wie der Praeses selbst (2). — Ein judex delegatus kann die Entscheidung der Sache niemand anderm auftragen: nur den vom Kaiser besonders Delegirten ist dieses gestattet (3). — Soldaten in den Provinzen (milites duciani) stehen unter den militärischen Gerichten und können in keinem Falle ad sacrum comitatum avocirt werden (4). — Die coloni, inquilini und servi einer res patrimonialis Principis stehen unter dem Praepositus sacri cubiculi (5), nur wenn der Proceß die do-

(1) Nov. Valent. 12. (Occ. 452.) ne a malitiosis ingeniis calumniando legem priorem aliud tricennium vindicetur. — Dabey sollen denn doch den Africanern so viel Jahre zu gut gerechnet werden, als sie unter dem Druck der Vandalen waren. Daß übrigens diese Verfügung eigentlich zum folgenden Abschnitte gehört, und nur des Zusammenhanges wegen hier steht, giebt die Jahrzahl.

(2) c. 2. C. 1, 50. (Or. 427.)

(3) c. 1. C. 3, 4. (Or. 440.)

(4) Nov. Theod. 46. (Or. 438.)

(5) c. 11. C. 3, 26.

mus sacra betrifft, stehen sie unter den gewöhnlichen Gerichten (1). — Alle Officiales des P. P. können nur bey diesem belangt werden, nur wenn sie sich in einer Provinz aufhalten, stehen sie in der Regel unter dem Rector provinciae (2). — Die Cornicularii, Primiscrinii und Numerarii des P. P. stehen, wenn sie ausgedient haben, nur noch unter den gewöhnlichen Gerichten (3). — Angestellte, welche in den Provinzen wegen rückständigen Abgaben belangt werden, oder welche darin Handel treiben oder Pachtungen haben, können sich ihrer exceptio fori nicht bedienen, es sey denn, daß sie, um ihr Vermögen in Ordnung zu bringen, einen jährigen Urlaub erhalten hätten (4). — Staatsdiener können in allen Fällen bey dem P. P. und in gar manchen (5) bey den gewöhnlichen Gerichten belangt werden, auch wenn ihnen das Privileg gegeben worden, daß sie nur unter ihrem Obern stehen sollen. Wer sich dieser Verordnung nicht fügt, gegen den soll, als wie gegen einen contumax, verfahren werden (6). —

(1) c. 1. C. Th. 10, 26. (Occ. 426.) c. 1. C. 11, 71.
(2) c. 3. C. 12, 53.
(3) c. 3. C. cit.
(4) Nov. Theod. tit. 14. c. 1. (Or. 439.) c. 1. C. 3, 25.
(5) Namentlich, wenn sie einer Curie oder den Cohortalen vindicirt, wenn sie wegen öffentlichen Abgaben ausgeklagt, wenn sie einer widerrechtlichen Amtsführung beschuldigt, wenn sie wegen den in einer Provinz abgeschlossenen Contracten oder geführten Geschäften belangt werden.
(6) Nov. Theod. tit. 14. c. 2. (Or. 440.) c. 2. C. 3, 23.

Von diesen Gesetzen werden jedoch bald die 300 ältesten Officiales eines jeden Magister militum ausgenommen, sobald sie weder curiales, noch cohortales, noch censibus adscripti sind (1). — Diese Verordnung soll jedoch nur von scholares, comites ac tribuni militares gelten, nicht von Soldaten und ihren Officieren (2). — Geistliche stehen, wie bisher, in der Regel unter den gewöhnlichen Gerichten (3). — Stirbt der cognitor oder Procurator des Klä-

---

(1) Ist der apparitor nicht bey dem Magister militum, so muß er ein Zeugniß des letzten aufweisen, daß er zu den 300 gehöre, wenn er sich der exceptio fori bedienen will. Hat er dieses Zeugniß, so kömmt es darauf an, ob er als Curiale oder cohortalis oder wegen rückständigen Abgaben in Anspruch genommen wird, oder aus einem andern Grunde. In diesem Falle wird er sogleich ab instantia absolvirt, in jenem dagegen muß der Rector provinciae sowohl an den P. P., als wie auch an den Magister militum einen Bericht machen. Wird hierauf binnen 4 Monaten die Sache nicht dem Rector von dem Magister militum übertragen, so geht die Competenz auf den P. P. über, der jetzt durch sich und durch den Rector entscheiden kann. — Wird von dem Rector in dem einen oder dem andern Falle appellirt, so cognosciren der P. P. und der M. M. zusammen. — War die Klage bey dem P. P. unmittelbar angebracht und die Competenz desselben nach dem Bisherigen begründet, so setzt er den M. M. davon in Kenntniß, und beyde cognosciren binnen 3 Monaten zusammen. Nov. Theod. tit. 14. c. 4. (Or. 441.) c. 33. C. 7, 62.

(2) Nov. Theod. tit. 14. c. 3. (Or. 440.) Diese Verfügung gründet sich nun freylich vorzüglich darauf, daß die Römer sowohl die Angestellten, wie die Soldaten, milites nannten.

(3) Ich führe diesen Satz besonders an, weil man die c. 47. C. Th. 16, 2. (Occ. 425.), in welcher Valentinian den Geistlichen ihre alten Privilegien (Progr. S. 83. Not. 4.) wieder giebt, welche der Usurpator Johannes

gers post litem contestatam, so soll das Klagerecht (das dominium litis) nicht mehr auf seine Erben übergehen, wenn er procurator in rem alienam war, sondern mit seinem Tode auf den mandans zurückfallen: bey dem procurator in rem suam dagegen (dem Cessionar) soll es bey dem alten Rechte bleiben (1). — Wer eine passende Klage eingereicht hat, dem soll deßwegen weder bey höheren, noch bey niederen Gerichten, eine Einrede entgegen gesetzt werden, weil er die postulatio actionis unterlassen (2). — Für die Prozesse der Soldaten in ei-

ihnen entzogen hatte, gar leicht so verstehen kann, als wenn den Geistlichen ein eigenes forum gestattet worden wäre. .. Clericos etiam, quos indiscrete ad saeculares judices debere deduci infaustus praesumtor edixerat, episcopali audientiae reservamus: fas enim non est, ut divini muneris ministri temporalium potestatum subdantur arbitrio. Daß dies nicht der Fall sey, zeigt Nov. Valent. 12: Quoniam constat episcopos et presbyteros forum legibus non habere, nec de aliis causis secundum Arcadii et Honorii divalia constituta praeter religionem posse cognoscere - - - - -

(1) c. 7. C. Th. 2, 12. (Or. 424.) Das alte Recht finden wir noch in c. 1. C. Th. eod. — Dabey finden wir auch, daß die Erben des procurator in rem alienam eine Klage auf Entschädigung wegen Auslagen und Kosten sollen anstellen können. — Et haec quidem in actoris persona de litis ministro edixisse sufficiat. Caeterum in rei quoque idem licere non dubium est, quamvis abunde legum veterum observatione munita sit.

(2) c. 1. C. Th. 2, 3. (Or. 428.) c. 2. C. 2, 58. Es ist deutlich, daß ich von der gewöhnlichen, neuerlich angefochtenen, Meinung ausgehe, nach welcher die postulatio actionis nicht den Vortrag des Klägers, sondern eine ei-

ner Provinz (milites duciani) wird die Regel aufgestellt, daß der Unterliegende die Prozeßkosten tragen müsse, auch wenn er nicht besonders dazu verurtheilt worden (1).

In rebus patrimonialibus geht in Africa die Appellation in der Regel von dem Rationalis an den Proconsul Africae, d. i. an den gewöhnlichen Oberrichter dieses Landes (2). — Alle Appellationen gehen in zweyter Instanz aus Africa an den P. U. (3). —

---

gene processualistische Handlung bezeichnet, welche diesem Vortrage vorangegangen. Es würde mich hier viel zu weit führen, wenn ich die dagegen gebrauchten Argumente widerlegen, oder auch nur diese Meinung vollständig begründen wollte, ich bemerke daher nur das Folgende. Es ist sehr natürlich, daß es einem Richter gestattet sey, darüber zu urtheilen, ob eine Klage, so wie sie angebracht worden, zu einem Resultate führe, bevor er es zu den wirklichen Verhandlungen kommen läßt. Geht man von diesem Grundsatze aus und nimmt die Eigenthümlichkeiten des ältern Römischen Prozesses dazu, so erscheint die postulatio actionis als etwas sehr Natürliches in dem frühern Römischen Processe; ja als etwas Nothwendiges, wenn man berücksichtigt, daß der Prätor gar viel freyere Hände hatte, wie ein gewöhnlicher Richter, daß er Klagen gab, wo nach dem Civilrechte keine Statt fanden, daß er sie oft verweigerte, wo sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hätten gegeben werden müssen. Diese postulatio verlohr freylich mit veränderter Gerichtsverfassung ihre eigentliche Bedeutung, allein jetzt dauerte sie als blose Förmlichkeit noch fort, bis sie durch unsere Stelle für überflüßig erklärt wurde. Sehr bedeutende Beweise für diese Ansicht geben gerade unsere Constitution, mehrere einzelne Stellen z. B. c. 1. C. Th. 2, 15. c. 1. C. Th. 4, 14. c. 9. C. Th. 15, 14. und die ganze Analogie des Rescriptprozesses, wenn ich mich so ausdrücken darf.

(1) Nov. Theod. 46. (Or. 438.)

(2) c. ult. C. Th. 11, 30. (Occ. 429.)

(3) Nov. Theod. 23. (Occ. 445.) Im Jahr 442. hatte

Der Zug der Appellationen wird im Allgemeinen neu bestimmt. Von den judices spectabiles (1) geht die Appellation nicht mehr an den Kaiser, sondern an den P. P., der sich bey dem Kaiser aufhält, in Verbindung mit dem Quaestor sacri palatii. Bey diesen gelten ganz dieselben Formalien und Fatalien, wie früher bey dem Kaiser selbst. Die Functionen der Officiales verrichten die Epistolares Principis. — Von dem Dux, der zugleich Rector provinciae ist, wird an den P. P. appellirt; von den viris illustribus an den Kaiser. — Die Provocation von einem judex delegatus geht in der Regel an den delegans; nur wenn der Kaiser delegirt hat, ist dies nicht immer der Fall. Hier kömmt es darauf an, ob der delegirte Richter den Rang eines Illustris hat, oder nicht. Ist jenes der Fall, so geht die Appellation an den Kaiser, ist es dieses, so cognoscirt der P. P. in comitatu mit dem Quaestor sacri palatii. Die Stelle der Kanzley vertreten die Libellenses des Kaisers (2). — Ebenso werden, wie es scheint, in derselben Verordnung die Grundsätze über

---

Valentinian mit den Vandalen dahin Frieden geschlossen, daß jeder Theil in Africa behalten solle, was er besitze. Hierdurch verlohr er nun einen großen Theil von Africa mit der Hauptstadt. Dadurch fiel nun auch der Proconsul Africae hinweg und daher diese Verfügung. Dabey: quia transmarinae regionis sunt, induciae temporis annus datur.

(1) d. i. von den Proconsulen, dem Praefectus Augustalis, dem Comes Orientis und den Vicariis, wie die Stelle dies auch besonders anführt.

(2) c. 32. C. 7, 62.

die tempora appellationum wesentlich geändert. Wenn von einem vir clarissimus oder spectabilis appellirt worden, so ist der letzte Tag des 6ten Monates der Tag, wo die Verhandlungen über die Appellation anfangen sollen, erscheint der Appellant an diesem Tage nicht, so ist der darauf folgende 31te Tag der zweyte, hierauf der nächste 31te der dritte, und verstreicht auch dieser ungenutzt, der jetzt folgende 31te der vierte dies fatalis. Handelt der Appellant auch an diesem Tage nicht, so kann er jetzt noch binnen drey Monaten von dem Regenten eine neue Frist suchen. Hierdurch soll jedoch die Sache nie länger als drey Monate nach dem letzten dies fatalis hingehalten werden können, so zwar, daß, wenn der Regent noch den vorletzten Tag derselben eine Frist gestattet, und diese Gestattung bey dem P. P. angezeigt wird, diesem ungeachtet am letzten Tage die Appellation introducirt werden muß, wenn sie nicht desert werden soll. — Ist von einem judex delegatus appellirt worden, der vom Kaiser in eine Provinz geschickt worden, so finden nach Ablauf des ersten Gerichtstages, wenn ich mich so ausdrücken darf, drey neue dies fatales Statt, ganz auf die eben angegebene Weise, dagegen ist schon nach Verlauf des 93ten Tages die Sache desert. — Hat der P. P., der Magister officiorum oder sonst ein Illustris einen judex in der Stadt, ein Spectabilis oder Clarissimus einen Richter in der Provinz delegirt, so ist der erste dies fatalis der letzte Tag des 2ten Monates von in-

terponirter Appellation, die drey andern werden wie in allen bisher aufgezählten Fällen gerechnet, eine Bitte um reparatio cursus ist auch hier nicht gestattet.— Fällt der dies fatalis auf einen Ferientag, so muß die Appellation an dem unmittelbar vorhergehenden Tage introducirt werden. Wenn der Appellant etwas an den Solennitäten versäumt, so ist es so gut, als wenn er gar nicht appellirt hätte (1). — Gegen die Urtheile des P. P. kann binnen 2 Jahren nach Abgang desselben supplicirt werden, selbst wenn zum Vortheile einer curia oder sonst zum Vortheile einer öffentlichen Anstalt gesprochen worden ist (2).

Valentinian III. (Occ.) und Martian (Or.) (v. 450—457.) (3)

Für die Quellen des Rechts ist es vielleicht merkwürdig, daß jetzt schon, jedoch nur in der Einleitung

---

(1) c. 2. C. 7, 63. (Or. 440.)

(2) Nov. Theod. 6. (Or. 439.) c. 1. C. 7, 42.

(3) Diese Angabe ist nicht genau, indem Valentinian schon im Jahr 455. gestorben ist. Allein Petronius Maximus † 455. und Flavius Marcilius Avitus † 456. verdienen keine Erwähnung; von Majorian als Mitregenten von Martian haben wir keine Constitutionen, und so kann diese Uebersicht sehr wohl bis zu dem Tode des Martian ausgedehnt werden, um so mehr, als seit dem Tode Valentinians eigentlich die Barbaren im Occidente herrschten und dort die Kaiser bis zum J. 476, wo auch dieser Schein verschwand, nur Schatten-Kaiser waren, daher werde ich denn auch bey Leo I. nur diejenigen occidentalischen Kaiser nennen, von welchen wir noch Constitutionen haben und bey Leo II. und Zeno sie ganz übergehen.

zu einem Interpretativ-Gesetze, der Grundsatz ausgesprochen wird, dunkele Gesetze müßten von dem Kaiser erklärt werden (1).

Colonen und Sklaven, welche geistlich geworden sind, können, wenn sie die Würde eines Bischofs oder Priesters noch nicht erlangt haben, von ihrem Herrn 30 Jahre lang vindicirt werden (2). — Ist ein colonus fugitivus 30, eine colona 20 Jahre abwesend, so werden sie hierdurch nicht frey, sondern derjenige, bey dem sie sich ganz, oder die längste Zeit, oder zuletzt aufgehalten haben, wird ihr Leibherr. Dabey gehören jedoch die in der Zwischenzeit von der colona gebornen Kinder dem Leibherrn ganz, wenn sie mit einem Freyen (3), zum Theile, wenn sie mit einem Leibeigenen gezeugt wurden (4). — Ist die colona noch nicht verjährt, aber an einen colonus verheurathet, so giebt der Eigenthümer ihres Mannes an ihrer Stelle eine colona vicaria. — Nicht allein colonae, wie bisher, sondern auch co-

---

(1) Nov. Mart. 4. (Or. 454.) c. 9. C. 1, 14.

(2) Nov. Valent. 12. (Or. 452.) Geschieht dies, so müssen sie ihr ganzes Vermögen hergeben und einen servus vicarius stellen. Erst, wenn sie das letzte zu thun nicht im Stande sind, werden sie in ihren vorigen Stand zurückgezogen.

(3) Nov. Valent. 9. (Occ. 451.) Daß auch hier, nach der Regel, nur auf coloni vicarii Anspruch gemacht werden könne, wird noch besonders ausgesprochen.

(4) Nov. Valent. 12. (Occ. 452.) Ganz nach der Verfügung des Honorius (c. 1. C. Th. 5, 10. Progr. S. 87.), welche nicht, als durch Nov. 9. aufgehoben, betrachtet werden soll.

loni sollen gegen andere Colonen vertauscht, dagegen auf keine andere Weise von dem fundus getrennt werden können (1). — Auch wenn der Eigenthümer mehrerer Güter Leibeigene von dem einen auf ein anderes versetzt, so ist dies giltig und kann in der Folge, wenn eins dieser Güter an einen Dritten kömmt, nicht angefochten werden (2). — Verbindungen eines Freyen, der kein Curiale ist, mit einer colona sind erlaubt (aber freylich keine Ehe), wenn er vorher ad acta erklärt, er wolle sich von dem Wohnorte seiner Concubine nicht entfernen. Seiner Ingenuität wird hierdurch nicht geschadet. Auch von den Verbindungen einer Freyen mit einem colonus gilt dasselbe, dabey sind jedoch die aus derselben erzeugten Kinder Colonen, wenn der Leibherr keine Erinnerungen gemacht hat, Sklaven, wenn dies geschehen ist (3).

Ein Senator darf allerdings auch eine arme ingenua heurathen (4). — Bey jeder Ehe muß noth-

---

(1) Nov. Valent. 9. (Occ. 451.)

(2) Nov. Valent. 12.

(3) Nov. Valent. 9.

(4) Nov. Mart. 4. (Or. 454.) c. 7. C. 5, 5. Constantin hatte den Senatoren und ihren Descendenten die Ehe mit Sklavinnen, Freygelassenen und andern Personen neuerdings verboten. c. 1. C. 5, 27. Zu den Personen, mit welchen ein Senator kein connubium haben sollte, wurden auch personae humiles gezählt. Dabey entstand nun die Frage, ob hierunter arme ingenuae zu verstehen seyen, und dies ist es, was in unserer Stelle geläugnet wird.

wendig eine dos gegeben werden (1). — Stirbt die Frau während der Ehe, so kommt es darauf an, ob durch einen Vertrag darüber etwas bestimmt worden ist, wie es mit der dos in diesem Falle gehalten werden soll. Ist dies geschehen, so geht es darnach, ist nichts bestimmt, so fällt das Eigenthum der dos (2) an die Kinder, der Vater, in dessen potestas diese sind, erhält den Usufruct, jedoch an der einen Hälfte nur bis zum 20ten Jahre der Kinder. Sind keine Kinder da, so muß er dem Vater und der Mutter der Frau die Hälfte herausgeben (3), fehlen auch diese, so behält der Mann die ganze dos. — Stirbt der Mann während der Ehe, so fällt die donatio ante nuptias an die Kinder, in Ermanglung dieser zur Hälfte auf seine Eltern. Die andere Hälfte behält in diesem Falle die Frau, und das Ganze, wenn auch Vater und Mutter nicht mehr leben (4).

(1) dotem dari praesentis oraculi decernit auctoritas. Noch weiter geht Majorian, nach welchem ohne dos keine Ehe bestehen und beyde so Concumbirenden infam werden sollen. Nov. Major. 8. (Occ. 458.) was jedoch von Sever wieder aufgehoben wird. Nov. Sever. 1. (Occ. 463.)

(2) Soll dies von der dos überhaupt oder nur von der dos adventitia gelten?

(3) Unmittelbar auf den im Texte angegebenen Satz folgen die folgende Worte: Pars vero foeminae tanta dari debebit quantam (in) sponsalibus maritus intulerit: ut dantis et accipientis sit aequa conditio, ne placita futuraque conjunctio (al. conditio) uni lucrum, alteri faciat detrimentum. Was heißt dies?

(4) Nov. Valent. 12. (Occ. 452.)

Kinder, welche ihre Eltern aus Noth verkauft haben, werden frey, wenn dem Käufer das Kaufpretium und ⅕ mehr, also für 5 solidi 6, zurückgegeben werden (1).

Die früheren Beschränkungen der Erbfähigkeit der Geistlichen (2) werden aufgehoben, und verordnet, daß alle Arten von geistlichen Frauen zum Vortheile der Kirchen, Altäre, Geistlichen, Mönche und der Armen sowohl inter vivos, wie m. c., auf jede Art zu verfügen berechtigt seyn sollen (3).

Kein Geistlicher soll Handel treiben (4). — Obrigkeitliche Personen dürfen nicht allein kaufen, sondern auch tauschen und Geschenke annehmen (5). — Niemand darf an Barbaren Waffen verkaufen (6). —

---

(1) Nov. Valent. 11. (Occ. 451.) Diese Constitution ist dadurch veranlaßt worden, daß während den Einfällen der Barbaren häufig die Eltern ihre Kinder, ja die Kinder ihre Eltern aus Noth zu Sklaven verkauft hatten. — Merkwürdig ist die hier gegebene Notiz, daß es schon früher verboten war, die von ihrem Vater verkauften Kinder an barbari oder über das Meer zu verkaufen — S. a. Progr. S. 4. Not. 2. S. 68. Not. 5.

(2) c. 20. 22. C. Th. 16, 2. Progr. S. 52. c. 27. 28. C. Th. 16, 2. Progr. S. 71. Daß übrigens die c. 28. von Martian sehr mißverstanden wird, kann hier leicht übergangen werden.

(3) Nov. Mart. 5. (Or. 455.) c. 13. C. 1, 2. c. 24. C. 1, 3.

(4) Nov. Valent. 12. (Occ. 452.)

(5) Nov. Valent. 10. (Occ. 451.) Dabey werden jedoch Strafen festgesetzt, wenn sie sich bey dem Kaufe oder sonst ihrer Gewalt oder ihres Ansehens bedienen, um die Lage ihres Mitcontrahenten zu verschlechtern.

(6) c. 2. C. 4. 41. (Or.) Unter Verlust des Vermögens und Capitalstrafe.

Wer eine einer Stadt gehörende Emphyteuse demto canone erworben hat, behält zwar den fundus, muß aber der Stadt den Canon bezahlen, als wenn diese Clausel nicht vorhanden wäre. Nur wenn er dem aerarium deßwegen einen Canon bezahlen muß, ist er hiervon frey (1). — Wer sich durch Quittungen legitimiren kann, daß er seine Abgaben in den letzten 3 Jahren bezahlt habe, kann wegen älteren Rückständen nur alsdann belangt werden, wenn seine Schuld sehr strenge nachgewiesen wird (2).

Man soll nicht mehr, wie bißher, bey dem Kaiser oder einer höhern Obrigkeit zu klagen berechtigt seyn; sondern in der Regel (3) Civil- und Criminal-Klage bey dem gewöhnlichen Richter des Beklagten anstellen müssen, uud zwar in den Provinzen gegen Civilpersonen bey dem Rector provinciae. Läßt sich hier der Beklagte nicht ein, so macht der Richter einen Bericht an eine höhere Behörde, nach den Umständen an den P. P.; versagt der Praeses Gehör, so findet eine Beschwerde gegen ihn Statt. In beyden Fällen

(1) Nov. Mart. 3. (Or. 451.) c. 5. C. 11, 69. s. a. Nov. Theod. 28. oben S. 45. Not. 4.

(2) c. 3. C. 10, 22. (Or. 456.) Eigentlich gehört dieser Satz nicht hierher. Ich führe ihn nur deßwegen an, weil er gewöhnlich bey der Lehre vom Beweise einer Zahlung angegeben wird.

(3) Nisi forsan aut propter potestatem adversarii, aut ipsius rei difficultatem, aut publici debiti molem deficiente Rectore provinciae spectabilis judicis, qui in locis vel proximo degat, vel amplissimae potestatis, vel aliorum majorum judicum auxilium postuletur.

müssen die Schuldigen dem Kläger Schaden und Kosten ersetzen. Handelt dagegen der Kläger dieser Vorschrift zuwider, so verliert er den Prozeß, er leidet die Strafen der plus petitio und wird noch eigens gestraft (1). — Prozesse der Geistlichen, sie mögen als Kläger oder als Beklagte erscheinen, selbst die der Bischöfe, können nicht vor einem Bischofe oder Erzbischofe, sondern nur vor den gewöhnlichen Richtern geführt werden, wenn die Partheyen nicht auf jene compromittiren (2). — Die Geistlichen, welche unter dem Patriarchen von Constantinopel stehen, können nur vor diesem oder dem P. P. belangt werden. Werden sie

(1) Nov. Mart. 1. (Or. 450.) c. 4. C. 7, 51. Diese Verfügung wird auch, jedoch mit einigen näheren Bestimmungen, auf Soldaten angewendet und noch besonders ausgesprochen: 1) An der Lehre von Appellationen solle hierdurch nichts geändert seyn, 2) Niemand soll vor einem incompetenten Richter belangt werden können (wohl keine prorogatio Statt finden), 3) der Grundsatz actor sequitur forum rei unbedingt gelten und 4) auch vom Kaiser kein judex delegirt werden, um eine, von einem andern Richter zu beurtheilende, Sache zu entscheiden.

(2) Nov. Valent. 12. (Occ. 452.) Wahrscheinlich war die c. 47. C. Th. 16, 2. s. o. S. 50. Not. 3. dahin verstanden oder ausgelegt worden, als wenn die Geistlichen ein eigenes forum hätten, wohl auch ihre Gegner bey den Bischöfen belangen könnten. Dies wird nun hier ausdrücklich verworfen und bestimmt, daß selbst Bischöfe und Priester bey Prozessen keinen andern Vorzug haben sollen, als daß sie in einigen Fällen per procuratorem erscheinen dürfen, wo dies anderen versagt ist. Gegen Geistliche, die sich bey weltlichen Richtern nicht einlassen wollen, soll, wie gegen andere contumaces, verfahren werden. Sucht ein Geistlicher als Kläger ohne Compromiß die Sache vor den Bischof zu ziehen, so wird der Advocat, der ihm dabey dient, mit Verlust seines Amtes, der Jurist mit Infamie und Verlust der Civität bestraft.

vor dem letzten belangt, so ist der Verwalter des Vermögens der Domkirche gar keine Caution zu leisten verbunden: für die übrigen wird sie durch diesen geleistet, sofern sie nicht mehr als 50 Pfd. Gold beträgt. Auch die Sporteln sind für die Geistlichen geringer, wie gewöhnlich (1). — Wer den P. U. perhorrescirt, muß bey seinem Nachfolger klagen (2). — Wenn ein Prozeß binnen 4 Monaten nach edirter Klage und geleisteter Caution nicht entschieden worden, so wird der Beklagte ab instantia absolvirt und der Kläger muß die verursachten Kosten ersetzen, wenn nur der Richter in dieser Zeit andere Prozesse entschieden hat (3). — Gegen den Beklagten, der auf die Citation und die Edicte nicht erscheint, wird als gegen einen contumax entschieden. — Ist der Gegenstand des Processes eine Forderung, so muß der Beklagte judicium sisti satisdare, wenn er nicht an dem Orte, wo der Proceß geführt werden soll, soviel Immobilien besitzt, als der Gegenstand des Prozesses ausmacht. Betrifft dagegen der Prozeß eine unbewegliche Sache, so ist er zu einer solchen Caution

---

(1) c. 25. C, 1, 3. c. 13. C. 1. 4. (Occ. 456.) In der letzten Stelle ist übrigens ein merkwürdiges Versehen. Nach ihr soll der Geistliche bey dem Patriarchen oder in episcopali judicio belangt werden.

(2) Nov. Valent. 12. (Occ. 452.)

(3) Nov. Valent. 12. Hier wird davon ausgegangen, der Kläger müsse vor Anstellung der Klage die Beweise gesammelt haben, es könne also eine schnelle Entscheidung der Sache keinen Schwierigkeiten unterworfen seyn.

nicht verbunden (1). — Bey Prozessen, deren Gegenstand 100 solidi nicht übersteigt, findet keine Appellation Statt (2).

Leo (Or.) und Majorian (Occ.) (v. 458—461.) Leo und Severus (Occ.) (461—465.) Leo und Anthemius (Occ.) (465—472.) Leo allein (472—474.)

Auch die Glieder des Kaiserlichen Hauses stehen unter den Gesetzen (3). — Die Rescripte müssen mit Purpur (sacrum encaustum) geschrieben und vom Kaiser unterschrieben seyn (4). — Gewohnheiten gelten wie ein Gesetz (5). — Den Frauenzimmern soll die ignorantia juris nur da nutzen, wo ihnen dies die älteren Gesetze ausdrücklich zugestehen (6).

(1) Nov. Valent. 12.

(2) Nov. Valent. 12.

(3) c. 10. C. 1, 14. (468)

(4) c. 6. C. 1, 23. (470). Das Recht, dieses sacrum encaustum zu verfertigen, soll niemand haben, noch darum nachsuchen und zwar unter Strafe des Verlustes des Vermögens und des Todes.

(5) c. 3. C. 8, 53. (469)

(6) c. 13. C. 1, 18. (469). Fast scheint es, als wenn nach dem Verschwinden der tutela sexus mit allgemeiner Ertheilung des jus liberorum (410) c. 3. C. Th. 8, 17. der Grundsatz aufgekommen wäre, Frauenzimmer müßten bey der ignorantia juris wie Minderjährige behandelt werden (414) c. 3. C. Th. 2, 16. Cons. vet. JCti. c. 9. und daß durch diese Const. das frühere Recht wieder eingeführt werde. fr. 8. 9. pr. D. 22, 6. c. 3. 11. C. 1, 18. c. 3. C. Th. 3, 5. c. 6. C. 6, 9.

Ein Sklave oder eine Sklavin, die mit dem Willen ihres Herrn unter die cubicularii (Kammerdiener) des Monarchen aufgenommen werden, werden ohne weiteres hierdurch frey und ingenui. Hierdurch erhalten sie das Recht, ein Testament zu machen: thun sie dies nicht, so fällt ihr Vermögen an den fiscus (1). Sind sie dagegen mit Gewalt oder wider Wissen und Willen ihres Herrn aufgenommen worden, so behält dieser noch 5 Jahre lang das Recht, sie und ihr peculium zu vindiciren (2). — Wenn jemand eine Sklavin, sie sey von welcher Art sie wolle, prostituirt, so kann von jedem vor der Obrigkeit oder dem Bischofe auf ihre Freyheit gedrungen werden. — Auch zu den Schauspielern darf der Herr seine Sklavin nicht wider ihren Willen bringen (3).

Wenn eine Verlobung Statt gefunden hat, so kann im Allgemeinen keine Conventional-Strafe auf den Fall, daß einer von beyden Theilen zurückgehe, festgesetzt werden. Sind arrae gegeben worden, so ist jetzt die gewöhnliche Strafe das Doppelte (4), nicht

---

(1) Die cubicularii waren Eunuchen, und so läßt sich diese Verfügung leicht erklären: aber warum soll dies auch bey der cubicularia gelten, die denn doch Kinder haben konnte?

(2) c. 4. C. 12, 5. Diese Verfügung soll auch bey den (Erbschaften der) Verstorbenen gelten.

(3) c. 14. C. 1, 4.

(4) d. i. der Bräutigam bezahlt ebensoviel, als er gegeben hat, die Braut giebt das Empfangene und noch einmal soviel zurück.

mehr das Vierfache, wie bisher; es sey denn, daß dies besonders ausgemacht worden. Auch von dieser Strafe sind frey minderjährige Frauenzimmer, welche sui juris sind und keine venia aetatis erhalten haben, ohne alle Rücksicht, ob sie unverheurathet oder Wittwen sind, ohne Rücksicht, ob sie selbst, oder ob ihr Tutor oder Curator die arra angenommen hat (1): diese geben, so wie selbst die minderjährigen Ascendenten eines jeden Mädchens, das sie versprechen, nur das Empfangene zurück (2). Die Restitution des Einfachen tritt auch bey Volljährigen ein, wenn ein hinlänglicher Grund vorhanden ist zurückzutreten. Dieser Grund darf sogar älter seyn, wie die Verlobung, wenn er nur dem Zurücktretenden damals unbekannt war (3). — Die Ehe der Patronin mit ihrem Freygelassenen ist ungiltig (4), dagegen besteht die Ehe eines falsus tutor und curator oder seines Sohnes mit der Mündel (5). — Zur Wirklichkeit der Ehe wird die Bestellung einer dos

---

(1) Progr. S. 59.

(2) Ob eine ähnliche Milderung bey dem minderjährigen Bräutigam und seinen minderjährigen Eltern Statt finde, ist nicht deutlich ausgesprochen, doch scheint dies allerdings der Fall zu seyn.

(3) c. 5. C. 5, 1. (Or. 469.) c. 16. C. 1, 4.

(4) Nov. Anthem. 1. (Occ. 468.) Ja noch mehr, die Kinder aus einer solchen Verbindung sind Sklaven des fiscus, die Verbindung selbst wird durch Verlust des Vermögens und Deportation gestraft. Auf den Patron geht diese Verfügung nicht.

(5) c. 8. C. 5, 6.

erfordert: fehlt diese, so ist die Ehe ungiltig und beyde Theile werden infam. Diese dos muß gerade so groß seyn, wie die donatio ante nuptias und darf nicht aus Geschenken des Bräutigams bestehen, die sogar ungiltig sind, wenn sie in dieser Absicht gemacht wurden (1). — Die Größe der dos und der donatio ante nuptias darf zwar verschieden seyn, allein der Vertrag, daß der Mann die dos, die Frau die donatio ante nuptias erwerbe, wenn der andere Theil in der Ehe versterbe, ist nur alsdann giltig, wenn hier beyden Theilen gleiche Vortheile zugesichert sind, gleichgiltig, ob die dos und donatio ante nuptias von den Eheleuten selbst, von ihren Eltern oder von Dritten herrühren (2). — Kinderlose Wittwen unter 40 Jahren müssen in 5 Jahren nach dem Tode ihres Mannes wieder heurathen oder in ein Kloster gehen (3): haben sie dagegen Kinder, so dürfen sie unverheurathet bleiben. Thun sie dieses nicht, so fallen die lucra nuptialia an die Kinder, welche von ihnen wegen künftiger Restitution Bürgen verlangen können (4). Das Recht, hierbey eins der

(1) Nov. Major. 8. (Occ. 458.)

(2) c. 9. C. 5, 14. (Or. 468.)

(3) In dem letzten Falle müssen sie ihren Geschwistern und deren Descendenten, den Eltern und Agnaten (propinquis, per quos familiae origo reparatur) zuvor die Hälfte ihres Vermögens abtreten, so wie es zur Zeit des Todes ihres Mannes vorhanden war.

(4) Den Worten und dem Zusammenhange nach ist hier nur von der zweyten Ehe die Rede. Sever (Nov. Sever. 1.) versteht dies jedoch so, als wenn überhaupt der Grund-

Kinder zu begünstigen, wird ihnen entzogen. — Wenn die Mutter, die zur zweyten Ehe übergeschritten ist, einen Fremden zum Erben einsetzt oder ihm sonst etwas schenkt oder vermacht, so können die Kinder dies revociren, wenn keine Gründe sie zu exherediren vorhanden waren und der honoratus diese nicht beweißt (1). — Diese Verfügungen von Majorian, so wie die ganze Constitution, worin sie enthalten sind, werden sehr bald von Severus wieder aufgehoben: nur zwey Grundsätze, die auch durch die Auctorität des ältern Rechts unterstützt würden (?), sollen ferner gelten, d. i. die Mutter soll verbunden bleiben, die ihr durch den Tod ihres Mannes angefallene donatio ante nuptias ihren Kindern aufzuheben, sie mag zur zweyten Ehe schreiten oder nicht und dabey soll ihr auch noch ferner das Recht entzogen seyn, willkührlich zu theilen (2). Auch hier wird noch die Verbindlichkeit, Bürgen zu stellen, aufgehoben (3). — Auch im Oriente finden wir mannigfache Bestimmungen über die zweyte Ehe. Durch den Übertritt zu dieser soll namentlich der Vater oder väterliche Ascendent den Usufruct an den bonis maternis nicht verlieren (4). — Wer zur zweyten Ehe schreitet, kann nicht mehr als dos, als donatio ante

---

satz aufgestellt worden, daß den Kindern immer die lucra nuptialia anheim fielen.

(1) Nov. Major. 8. (Occ. 458.)

(2) Im Oriente dauert dies Wahlrecht bis auf Justinian. Nov. 2. c. 1.

(3) Nov. Sever. 1. (Occ. 463.) S. 66. 71.

(4) c. 4. C. 6, 60. (Or. 468.) Progr. S. 10. Not. 4.

nuptias, durch eine Schenkung oder in einer letzten Willensordnung auf den andern Ehegatten übertragen, als er einem der Kinder erster Ehe und zwar demjenigen hinterläßt, welches am Wenigsten erhält. Was mehr gegeben worden ist, ist ungiltig und fällt auf die Kinder erster Ehe zu gleichen Theilen. — Schreitet die Mutter zur zweyten Ehe, so soll es jetzt bey den lucris nuptialibus darauf ankommen, ob diese in Immobilien, Renten (annonae civiles), Sklaven, oder ob sie in anderen beweglichen Sachen bestehen. In jenem Falle behält sie die Sachen in Händen, jedoch ohne Veräußerungs-Recht, und erhalt den Usus fruct: ganz anders in diesem. Hier werden die Sachen taxirt und der Mutter übergeben, selbst cum facultate alienandi, wenn sie Bürgen stellt, daß sie dieselben oder ihren Werth den überlebenden Kindern oder Enkeln nach den Gesetzen restituiren werde. Stellt sie diese Bürgschaft nicht, so können die Kinder auf ähnliche Weise den Besitz dieser Sachen verlangen, wenn sie der Mutter Zinsen zu 4 Procent und das Vermögen selbst auf den Fall, daß sie alle vor ihr versterben sollten, durch Caution sichern. Können oder wollen beyde Theile keine Bürgen stellen, so kommen oder bleiben die lucra nuptialia in den Händen der Mutter, so lange sie lebt, und dies um so mehr, da in Zukunft ihr Vermögen von dem Augenblicke, wo sie in den Besitz dieser Sachen gekommen ist, dafür ihren Kindern verpfändet seyn soll. — Schreitet der überle-

bende Ehegatte nicht zur zweyten Ehe, so darf er ohne Anstand die lucra nuptialia veräußern, thut er dies jedoch nicht, so können diese die Kinder dennoch verlangen, wenn sie auch nicht Erben ihrer Eltern geworden seyn sollten (1).

Wenn ein filius oder eine filia familias, welche durch die Ehe etwas erworben haben, sterben, so behält zwar ihr paterfamilias den Usußfruct an den lucris nuptialibus, eigenthümlich fallen sie dagegen nach der Verfügung von Theodos (s. o. S. 26.) an ihre Descendenten, auch wenn diese aus einer andern Ehe erzeugt worden seyn sollten, hierauf an die vollbürtigen, alsdann auf die halbbürtigen Geschwister und in Ermanglung dieser an die Eltern. Hat der paterfamilias etwas von den Sachen, an denen er kein Eigenthum erworben hat, veräußert, so können dieses die filii familias, wenn sie sui juris werden, ohne Rücksicht auf Ablauf von Zeit, immer vindiciren, wenn nur, seit dem sie patres familias geworden, die Präscriptions-Zeit noch nicht abgeloffen ist. (2). — Auch was Brautleute in Rücksicht auf ihr Verhältniß erwerben, ist peculium adventitium (3). — Was orthodoxe Bischöfe, Priester und Diaconen erwerben, ist peculium quasi castrense, so zwar, daß sie

(1) c. 6. C. 5, 9, (Or. 469.) — S. o. S. 26 u. 27.

(2) c. 4. C. 6, 61. (Or. 469.)

(3) c. 5. C. 6, 61. (Or. 471.) Diese Constitution ist eigentlich ein Rescript auf eine Relation, wo die von Theodos (s. o. S. 28) über die Ehe aufgestellten Grundsätze auf diesen Fall angewendet werden.

nicht allein veräußern, verschenken, sondern auch darüber testiren dürfen. Machen sie kein Testament, so fällt ihr Vermögen nicht jure peculii an den Vater, sondern auf ihre Descendenten oder sonstige Erben (1).

Die Vorsteher der Waisenhäuser in Constantinopel (Orphanotrophi hujus inclytae urbis) können das Vermögen ihrer Waisen, wie Tutoren oder Curatoren, verwalten. Dieses wird ihnen ausgeliefert entweder vor Tabularien oder, intervenientibus gestis, in Constantinopel bey dem Magister census, in den Provinzen vor dem Praeses. Veräußerungen können sie nach vorhergegangener Taxation ganz frey vornehmen. Zur Stellung von Bürgen und Rechnungs-Ablage sind sie nicht verbunden (2).

Wenn der Kaiser etwas als bona vacantia verschenkt, so werden hierdurch die Ansprüche derjenigen nicht ausgeschlossen, denen das Verschenkte wirklich gehört (3). — Wem in einem öffentlichen Instrumente eine Sache verpfändet ist, der geht ohne Rücksicht auf Zeit demjenigen vor, dessen Pfandrecht sich auf einer Privat-Urkunde gründet; es sey denn, daß diese von drey oder mehr unbescholtenen Männern als Zeugen unterschrieben worden (4).

(1) c. 34. C. 1, 3. Was noch besonders verfügt wird, sie sollten es nicht zu conferiren verbunden seyn, versteht sich nun wohl von selbst.

(2) c. 32. C. 1, 3.

(3) Nov. Anthem. 3. (Or. u. Occ. 468.)

(4) c. 11. C. 8, 18. (Or. 469.)

Städte können auf jede Weise in einer letzten Willens-Ordnung bedacht werden (1). — Sind Fremde, die sich durch Gefälligkeiten einschmeicheln, in einem letzten Willen auf irgend eine Weise bedacht worden, so müssen sie dem fiscus ⅓ abgeben, wenn sie nicht möglicher Weise zur Intestat-Succession hätten gerufen werden können. — Wenn eine noch nicht Eingekleidete austritt, so kann sie deßwegen weder exheredirt, noch präterirt, noch auf den Pflichttheil eingesetzt werden. Geschieht dies doch, so adcrescirt sie den suis auf eine portio virilis, den extraneis auf die Hälfte (2). — Legate und Fideicommisse zur Auslößung von Gefangenen sind giltig. Die Exaction hat derjenige, dem das Loskaufen aufgetragen, fehlt dieser, der Bischof der Stadt, wo der Erblasser gebohren, ist dieser auf dem Lande gebohren, der Bischof, zu dessen Diocöse der Geburtsort gehört: bey barbaris steht dieses Recht dem Bischofe des Orts zu, wo der Testator gestorben. Der Empfänger muß sogleich bey dem Rector provinciae darüber ein Protocoll aufnehmen lassen, wann und wie viel ihm gezahlt worden, und nach Ablauf eines Jahres über die Verwendung dociren (3). — Emancipirte sollen,

---

(1) c. 12. C. 6, 24. (Or. 469.)

(2) Nov. Major. 8. (Occ. 458.) Welches jedoch bald von Sever wieder aufgehoben worden. S. v. S. 67.

(3) c. 28. C. 1, 3. Damit ein solches Legat nicht unterschlagen werde, soll jeder, der Kenntniß davon hat, bey dem Praeses oder dem Bischofe eine Anzeige machen dürfen, ohne fürchten zu müssen, als delator betrachtet zu werden.

nach dem bisherigen Rechte (?), alles, was sie in ipsa emancipatione oder nachher von ihren Eltern bekommen haben, conferiren. Wenn bey der Succession in das Vermögen eines Ascendenten auf irgend eine Weise Intestat-Succession eintritt, so müssen alle Descendenten die dos und donatio ante nuptias, welche ihnen von diesem Ascendenten bestellt worden ist, conferiren, ohne Rücksicht auf Potestas (1).

Weder der Patriarch von Constantinopel, noch die oeconomi der Kirchen können weder diesen gehörende Immobilien, dazugehörige Sklaven oder Colonen, noch annonas civiles, auch nicht mit Einwilligung aller Geistlichen, auf irgend eine Art veräußern. Wer auf diese Art etwas erwirbt, verliert zum Vortheile der Kirche sowohl was er gegeben, als was er empfangen hat (2). Nur den Ususfruct kann der oeconomus an solchen rebus ecclesiasticis constituiren, wenn dies der Kirche vortheilhaft ist. Dabey muß ein schriftlicher Vertrag aufgesetzt werden, in welchem die wechselseitigen Prästationen und die Dauer des Rechts genau angegeben werden und zugleich versprochen wird, daß nach Ablauf der Zeit die Sache cum pertinentiis und mit ebensoviel, als alle gezogenen Früchte werth sind, restituirt wer-

(1) c. 17. C. 6, 20. (Or. 467.)

(2) Der oeconomus verliert seine Stelle. Er und seine Erben müssen den etwa entstandenen Schaden ersetzen, der tabellio, der diesen Vertrag aufgesetzt hat, wird exilirt, die obrigkeitliche Person, die ihn zu Protokoll genommen, verliert ihre Stelle und ihr Vermögen.

de (1). — Eunuchen, welche auf Römischem Grund und Boden gebohren sind, sind kein Gegenstand des Verkehrs (2). — Den Städten gehörende Immobilien, Sklaven und annonae civiles können verkauft werden, wenn dies der Stadt vortheilhaft ist, doch bedarf es hierzu in Constantinopel eines Kaiserlichen Decrets, in den Provinzen der Einwilligung des größten Theils der Angesehenen der Stadt, welche vor der Berathung geschworen haben müssen, daß sie das Beste der Stadt vor Augen haben wollten (3). — Soldaten können ihre Dienste nicht vermiethen, keine Besorgung, keine Pachtung fremder Ländereyen übernehmen und auch für solche Verträge nicht bürgen (4). — Alle Stipulationen, welche in von den Paciscenten gebilligten Worten abgefaßt sind, sollen giltig seyn, auch wenn die förmlichen, directen, von den Gesetzen gebilligten Worte nicht gebraucht worden seyn sollten (5). — Auch beschworne Vergleiche kön=

(1) c. 14. C. 1, 2. (Or. 470.)
(2) c. 2. C. 4, 42.
(3) c. 3. C. 11, 31.
(4) c. 31. C. 4, 65. c. 15. 16. C. 12, 36.
(5) c. 10. C. 8, 38. (Or. 469.) §. 1. J. 3, 15. (16) Diese Stelle ist wohl nur von den stipulationes praetoriae und judiciales zu verstehen, denn daß auch bey den conventionales je eine bestimmte Form erfordert worden sey, wissen wir nicht. Daß seit dieser Const. alle Verträge wie Stipulationen zu betrachten seyen, ist ein arger Irrthum. Auch an der Strenge der sonst bey den Stipulationen bisher giltigen Grundsätze ist hierdurch nichts geändert, und selbst die Präposterationen sind noch nicht gestattet worden: nur allein die promissio dotis soll nach einer eigenen Constitution wegen diesen nicht mehr ungiltig seyn. §. 14. J. 3, 19. (20)

nen wegen falsis instrumentis angefochten werden, wenn nur wegen dem falsum vorher criminaliter geklagt wird, und nicht über die Frage, ob die Urkunde falsch sey, der Transact abgeschlossen worden ist (1). — Bey der Insinuation der Schenkungen soll es nicht mehr auf den Ort ankommen, wo die geschenkte Sache sich befindet; sondern auf den Ort, wo die Urkunde aufgesetzt wird. In Constantinopel gemachte Schenkungen werden bey dem magister census, Schenkungen in den Provinzen bey einem Praeses, den magistratus municipales, dem defensor, und dies wo man will (2), sodann auch bey dem Juridicus Alexandriae giltig insinuirt (3). — Mobilien, die man mit in das Kloster nimmt, werden als giltig geschenkt angesehen, ohne Rücksicht auf Summe und Insinuation. Bey Immobilien gelten die allgemeinen Grundsätze (4).

Geistliche bekommen im Occident ein eigenes forum (5) und auch im Orient finden wir Bestimmungen über das forum derselben. Orthodoxe Geist-

(1) c. 42. C. 2, 4. (Or. 469.) Progr. S. 66.

(2) c. 30. C. 8, 54. (Or. 469.)

(3) c. 1. C. 1, 57.

(4) c. 34. C. 1, 3. Daher kann denn derjenige, der das Kloster wieder verläßt, jene niemals, diese nach den Umständen zurückfordern.

(5) De clericis, quod dictum est, ut nisi per compromissi vinculum judicium episcopale non adeant, lege Majoriani abrogatum est. INTERP. AD NOV. VALENT. 12. In der NOV. MAJOR. 2. (Occ. 460.) findet sich nur noch die Rubrik. S. o. S. 61. Not. 2.

liche und Mönche in den Provinzen sollen in civilibus vor keinen andern Richter gezogen werden können, als den Rector provinciae ihres Wohnortes (1): halten sie sich in Constantinopel auf, so können sie nur vor dem P. P. belangt werden (2). — Die agentes in rebus ducenarii und centenarii, wenn sie sich in Constantinopel aufhalten, die subadjuvi derselben, so lange sie ihre Stelle begleiten (3), die fabricenses mit Weib und Kindern (4), die cubicularii des Kaisers und der Kaiserin (5), die castrensiani scholae vestis sacrae stehen nur unter dem Magister officiorum (6). — In Sachen, die die Kirche betreffen, kann nur der oeconomus derselben belangt werden. — Wer gegen Geistliche klagt und den Prozeß verliert, muß unbedingt alle Kosten ersetzen (7). — Über die Art, wie verfahren werden soll, wenn sich ein Verbrecher oder der zu Belangende in eine Kirche flüchtet, finden sich weitläufige Bestimmungen (8).

---

(1) Auch in anderen Rücksichten werden ihnen Vortheile gestattet. Sie brauchen keine anderen Bürgen zu geben, als den defensor, oeconomus, dispensator pauperum ihrer Kirche. An Sporteln brauchen sie nur ½ solidus zu bezahlen.

(2) Und auch hier haben sie bey Bürgen und Sporteln Vorzüge c. 33. C. 1, 3.

(3) c. 4. C. 12, 20.
(4) c. 6. C. 11, 9.
(5) c. 3. C. 12, 5.
(6) c. 3. C. 12, 26.
(7) c. 33. C. 1, 3.
(8) c. 6. C. 1, 12. (Or. 466.)

Leo II. — Zeno (474).

Um die Erlaubniß, Schätze zu suchen oder die gefundenen zu behalten, soll man nicht mehr bey dem Kaiser einkommen dürfen; dagegen soll man aber auch auf seinem Grund und Boden zu suchen und das Gefundene zu behalten ohne dies berechtigt seyn. Auf fremdem Boden ist es weder ohne noch mit Einwilligung des Eigenthümers nachzugraben erlaubt: wer dies thut, muß den gefundenen Schatz an den Eigenthümer des Bodens ganz herausgeben. Findet man auf fremdem Eigenthume zufällig einen Schatz, so wird dieser zwischen dem Finder und Eigenthümer getheilt (1).

Alle castrensiani (sacro ministerio deputati) (2), ihre Mütter, Gatten, Kinder können (wenn man die causae tributariae und die Verbrechen ausnimmt, welche in loco delicti commissi untersucht werden müssen) nur bey dem Magister officiorum belangt werden, sowohl während, als nach dem Ende ihres Dienstes (3). — In allen diesen Fällen soll es nicht zur wirklichen conventio kommen können, bevor bey dem Magister officiorum von dem Kläger eine Anzeige gemacht, von diesem hierauf decretirt und dieses Decret dem Be-

(1) c. 1. C. 10, 15.

(2) Das genaue Verzeichniß derselben, welches dieser Constitution angehängt war, ist nicht auf uns gekommen.

(3) Dabey wird sich noch auf eine Constitution von Martian bezogen, die bey dem forum etwas anders bestimmt haben soll.

klagten edirt worden ist (1). Die cautio judicium sisti wird nur von dem actuarius oder einem der primates scholae mündlich, und in den Provinzen von dem Beklagten selbst jurato gemacht. Auch die zu bezahlenden Sporteln werden viel geringer, wie gewöhnlich bestimmt (2). — Alle scholares (3) sollen sowohl während ihres Dienstes, wie nachher in civilibus unter dem Magister officiorum stehen, nur wegen Abgaben und Verbrechen können sie bey den Rectores provinciae belangt werden (4). — Wenn über die Anwendung eines neuen Rechtssatzes in einem einzelnen Falle Zweifel entstehen, so muß der Richter eine Relation an den Kaiser machen (5).

---

(1) .. Ne ex nudis conveniantur facile judicis cujuscunque mandatis .. constituimus .., ne quando sine scriptura vel interpellatione deposita, ac sententia prorogata tuae magnitudinis, eademque non edita, conveniri possint, und später: Nec ullo tempore, nisi ex tuae duntaxat magnitudinis sententia conveniri, exceptis tributariis et munerum functionibus et criminibus, quae in locis inquiri, flagitari et vindicari generalia legum praecepta constituunt, praesenti sanctione decernimus. Fast scheint es, als wenn hier und in c. ult. C. 12, 22. die impetratio formulae für besondere Fälle wieder eingeführt worden. S. o. S. 51. Not. 2.

(2) c. 4. C. 12, 26.

(3) Dieser Scholae waren 11. — Schola scutariorum 1, 2, 3., Schola agentium in rebus, S. armaturarum seniorum, S. armaturarum juniorum, S. gentilium seniorum, S. gentilium juniorum, S. scutariorum sagittariorum, S. scutariorum clibanariorum, S. fabricensium.

(4) c. 2. C. 12, 30.

(5) c. 11. C. 1, 14.

Zeno (v. 474—491.)

Rescripte in Partheysachen, sie mögen an den Privaten selbst, oder an obrigkeitliche Personen addressirt seyn, sind ungültig, wenn sie nicht die Clausel enthalten: Si preces veritate nitantur (1). — Nur wenn von einer universitas in Rücksicht auf eine causa publica supplicirt worden ist, kann eine sanctio pragmatica ausgefertigt werden (2).

Die aus der Verbindung einer freyen colona mit einem tamiacus erzeugten Kinder werden tamiaci (3).

Auch wenn der Bruder seiner Frau nicht ehelich beygewohnt hat, so ist doch dem Bruder die Ehe verboten (4).— Die Erlaubniß, seines Bruders oder Schwe-

(1) c. 7. pr. C. 1, 23. (476) Der Quaestor und der Magister scriniorum, die so eine Urkunde haben ausfertigen lassen, der Judex, der sie annimmt, bekommen einen Verweis, der Secretair, der sie ausgefertigt hat, verliert seine Stelle.

(2) c. 7. §. 1. C. 1, 23.

(3) c. 1. C. 11, 68. Tamiacus ist ein Colone, der zu einer res patrimonialis gehört, deren Einkünfte zur Bestreitung der Kaiserlichen Tafel bestimmt sind. — Daß bey Verbindungen mit fremden adscriptitiae und Sklavinnen der alte Grundsatz noch ferner gelten solle, partus sequitur ventrem, wird ausdrücklich sanctionirt.

(4) c. 8. C. 5, 5. Diese Stelle ist vorzüglich bestimmt Mißverständnisse zu entfernen. Schon lange war die Ehe mit des Bruders Wittwe verboten, Progr. S. 32. Not. 5. Allein in dem im Texte angegebenen Falle war einigen Egyptiern Dispensation gegeben worden, dies und die falsche Idee, daß zur Ehe Beyschlaf erfordert werde, hatten Zweifel veranlaßt, die hier entfernt werden.

ster Tochter zu heurathen, kann nicht nachgesucht werden. Ist sie zufällig gegeben worden, so ist dies unwirksam (1). — Ein minderjähriges Frauenzimmer kann giltig eine dos, ein minderjähriger Mann eine donatio ante nuptias mit Einwilligung des Curators bestellen, auch wenn dieser nur für eine geringere Summe Bürgen bestellt hat, als hier gegeben wird (2). — Der Vater, er mag zur zweyten Ehe überschreiten oder nicht, ist nicht verbunden, den Kindern erster Ehe die donatio ante nuptias aufzuheben, so wenig, wie die Mutter die dos (3). — In denen Fällen, wo die Eltern ihren Kindern die lucra nuptialia aufzuheben verbunden sind, soll, wenn eins der Kinder (gleichviel, ob vor oder nach dem Übertritt zur zweyten Ehe) mit Hinterlassung von Descendenten stirbt, der Theil des Verstorbenen auf diese und nicht auf seine Geschwister fallen, dies jedoch dem Wahlrechte seiner Eltern unbeschadet (4).

Wer mit einer freygebohrnen Concubine Kinder erzeugt hat, erhält über diese die väterliche Gewalt, wenn er die Concubine heurathet. Die Kinder erhal-

(1) c. 2. C. 5, 8.

(2) c. 28. C. 5, 12. (476)

(3) c. 18. C. 5, 3.

(4) c. 7. C. 5, 9. (478) Diese Constitution spricht deutlich von der zweyten Ehe. Wie kömmt es nun, daß hier der Verbindlichkeit die lucra nuptialia aufzuheben, ganz nach dem alten Style gedacht wird, da denn doch schon von Theodos II. S. o. S. 26. verordnet worden, daß durch das Ueberschreiten zur zweyten Ehe die Kinder Eigenthümer der lucra nuptialia werden sollten? S. a. o. S. 67.

ten alle den legitimen durch Gesetz oder Vertrag gestatteten Rechte, gleichgiltig, ob aus dieser Ehe noch andere Kinder erzeugt werden. Diejenigen, welche zur Zeit dieses Gesetzes mit ihrer Concubine noch keine Kinder gezeugt haben, sollen später gebohrne Kinder auf diese Art zu legitimiren nicht berechtigt seyn (1).

Die Mutter ist auch ihren naturales Tutoren zu erbitten verbunden (2).

Wer aus dem Kaiserlichen aerarium durch Kauf, Schenkung oder auf sonst eine Weise irgend etwas erwirbt, soll alle Vortheile genießen, die Leo und Zeno in besonderen Fällen gestattet haben: er soll ferner gegen alle Arten von Klagen gesichert seyn. Der etwaige Eigenthümer oder sonst Berechtigte behält nur 4 Jahre lang den Regreß gegen den fiscus. — Wer eine Fiscal-Sache kauft, ist auch ohne förmliche Quittung gesichert, wenn ihm nur die Behörde zu Protocoll bezeugt hat, daß er das Kaufpretium bezahlt habe (3). — Über die Art, wie alte Gebäude ausgebessert und wieder hergestellt, neue aufgeführt werden dürfen, finden sich weitläufige Bestimmungen (4). — Öffentliche Quellen können nicht ausschließend von Privaten benutzt werden, wenn auch diese ein Kaiserliches Rescript oder die longi

(1) c. 5. C. 5, 27. (476). Progr. S. 8. Not. 8.

(2) c. 11. C. 5, 31. (479)

(3) c. 2. C. 7, 37. — §. 14. J. 2, 6.

(4) c. 12. C. 8, 10.

temporis possessio für sich anzuführen im Stande seyn sollten (1).

Auch zum Vortheile desjenigen, der eine letzte Willens-Ordnung dictirt, so wie zum Vortheile der Zeugen kann giltig darin verfügt werden (2). So wie der Frau die dos, die sie von einem Ascendenten bekommen hat, in den von diesem Ascendenten zu hinterlassenden Pflichttheil eingerechnet wird, eben so soll auch dem Manne die donatio ante nuptias, die ein Ascendente für ihn gegeben hat, eingerechnet werden (3). — Wenn jemand seine Kinder zu Erben einsetzt und ihnen die Verbindlichkeit auflegt, die Erbschaft seinen Enkeln, Urenkeln und so fort zu restituiren, so können die Kinder verlangen, daß ihnen die Früchte in die quarta Pegasiana nicht eingerechnet werden, selbst wenn der Testator das Gegentheil verordnet haben sollte. Dasselbe Recht steht ihnen zu, wenn ihnen aufgegeben worden, ihren Geschwistern die Erbschaft auf den Fall herauszugeben, daß sie ohne Descendenten versterben sollten, und diese Bedingung wirklich eintritt. In beyden Fällen sind sie auch zu keiner

(1) c. 9. C. 11, 42.

(2) c. 22. C. 6, 23. (480) Diese Verfügung war bey der neuen Art zu testiren so überflüßig nicht. Fast scheint es, als sollten beyde auch zu Erben eingesetzt werden können, was, selbst bey den Zeugen, erst durch Justinian geändert wird.

(3) c. 29. C. 3, 28. (479) Diese Verordnung enthält eine weitere Ausbildung der Verfügung von Leo (S. 72.), daß der Sohn bey der Succession in das Vermögen eines Ascendenten die von diesem erhaltene donatio ante nuptias nach Analogie der dos zu conferiren verbunden sey.

cautio fideicommissorum servandorum causa verbunden, es sey denn, daß dies der Testator ausdrücklich verordnet habe, oder daß sie zur zweyten Ehe geschritten seyen. Dieses Gesetz soll unbedingt, aber nur bey den angegebenen Personen und nur in den angegebenen Fällen gelten (1). — Wer bey einem Prozesse die Verwandtschaft seines Gegners abläugnet, kann diesem nicht succediren, wenn derselbe nachher ohne Testament verstorben und der Läugnende der nächste Intestaterbe seyn sollte (2).

Curialen dürfen Immobilien und Sklaven zwar nicht ohne Decret verkaufen, wohl aber verschenken oder sonst veräußern (3). — Auch der Comes rei privatae, die Palatini und der advocatus fisci dürfen kaufen, wenn ein confiscirtes Vermögen öffentlich versteigert wird (4). — Ist nichts Besonderes ausgemacht, so kann nach Ablauf eines jeden Jahres die Miethe aufgehoben werden (5). — Wenn der Miether nach Ablauf der Zeit oder der precario accipens die Zurückgabe der Sache ohne Grund verweigern und erst durch den Richter dazu angehalten werden müssen, so sind sie wie invasores zu be-

(1) c. 6. C. 6, 49. (489) Nov. 22. c. 41.

(2) c. 15 §. 1. C. 4, 20.

(3) c. 3. C. 10, 33. Als Grund dieser Verfügung wird ausdrücklich angegeben, die früheren Gesetze hätten nur beym Kaufe dies als Bedingung vorgeschrieben. Progr. S. 73. Not. 3.

(4) c. 7. C. 10, 3. S. auch Progr. S. 86.

(5) c. 33. C. 4, 65.

handeln und die Sache nebst ihrem Werthe herauszugeben verbunden (1). — Wenn der Eigenthümer nach geendigter Miethzeit eine Sache weiter vermiethet, so darf der alte Miether dem neuen weder durch Klagen (es sey denn, daß er durch giltige Verträge unterstützt werde), noch sonst, beschwerlich fallen unter schweren Strafen (2). — Der contractus emphyteuticarius soll ein eigener Contract seyn, verschieden von Kauf und Miethe. Alles, was die Partheyen über Zufall und sonst schriftlich ausmachen, soll gelten. Ist nichts ausgemacht, so trift das periculum interitus den Eigenthümer, das periculum deteriorationis den Emphyteuta (3). — Schenkungen, über welche ein Protokoll aufgenommen wird, bedürfen keiner Zeugen. Ebensowenig die schriftlich aufgesetzten, bey welchen keine Insinuation nothwendig ist, wenn sie nur von dem Schenker unterschrieben sind. Mündliche Schenkungen sollen nach einer Constitution von Theodos und Valentinian gelten (4). — Wenn jemand einem Heiligen

---

(1) c. 34. C. 4, 65. c. 10. C. 8, 4. Progr. S. 74. Not. 1.

(2) c. 32. C. 4, 65. Die Strafen sind bey Angestellten 10 Pfund Gold, bey Anderen Auspeitschen und Exil.

(3) c. 1. C. 4, 66. — §. 3. J. 3, 24. (25)

(4) c. 31. C. 8, 54. (478) Ohne Zweifel ist es die c. 8. C. Th. 3, 5. (S. o. S. 25. Not. 3.) auf welche hier hingewiesen wird, wenn von Schenkungen, die keiner Insinuation bedürfen sollen, die Rede ist. Daß übrigens von mündlichen Schenkungen hier gesprochen worden, wissen wir nicht: auch ging die Milderung wohl nicht auf Schenkungen überhaupt, sondern nur auf die donatio ante nuptias.

oder einer frommen Stiftung, actis intervenientibus, etwas versprochen hat um ein Gebäude aufzuführen, so kann er und seine Erben von den Bischöfen und Oeconomis dazu angehalten werden. Die Administration geschieht nach allgemeinen Grundsätzen und der Absicht des Schenkenden (1). — Wenn eine Gewaltthätigkeit bewiesen ist, aber der dadurch zugefügte Schaden nicht nachgewiesen werden kann, so kann, nach vorhergegangener, mit Rücksicht auf Personen und Gegenstand zu machender, Schätzung des Richters, der Verletzte bis zur bestimmten Summe seinen Schaden eidlich so hoch angeben, wie er will (juramentum Zenonianum) (2).

Zeno soll an der Gerichtsverfassung (judiciorum ordo) Manches geändert haben, das aber bald wieder abgekommen sey; zu diesen Veränderungen soll es denn auch gehören, daß er jedem Gerichte eine gewisse Anzahl von judices pedanei beygegeben, an welche dieses die unbedeutenderen Sachen zu verweisen berechtigt gewesen zu seyn scheint (3). — Die Officialen

(1) c. 15. C. 1, 2.

(2) c. 9. C. 8, 4. (477)

(3) Nov. 82. pr. c. 1. Daß diese judices pedanei kein eigenes Gericht gewesen seyen, ist gewiß, und also wohl auch, daß sie nur ex delegatione judicis zu sprechen berechtigt waren. c. 15. C. 4, 20, c. 5. §. 2 C. 7, 51. Sie unterscheiden sich also von den judices pedanei des bisherigen Rechts seit dem Aufhören der judicia ordinaria wohl nur durch die Bestellung von oben. — Daß übrigens Julian in der im Progr. S. 42 angeführten Constitution den Magistratus das Recht gegeben habe, eigene Gerichte für Bagatellsachen schon im voraus anzu-

des Magister militum in der Präfectur Orient sind, wenn sie die gesetzliche Zeit gedient haben, in Allem wieder den gewöhnlichen Gerichten unterworfen (1). — Die Silentiarii stehen unter dem Praefectus sacri cubiculi (2). — Nur vor der L. C. kann man einen Richter, auch den incompetenten, recusiren und sich etwa einen andern von dem Kaiser erbitten (3). — Jeder Gouverneur muß nach Niederlegung seines Amtes 50 Tage in der Provinz bleiben, und zwar der spectabilis in der Stadt, wo er seinen Sitz hatte, der clarissimus in der metropolis sich öffentlich aufhalten (4), damit er ohne Schwierigkeit wegen seinen widerrechtlichen Handlungen belangt, wegen den von ihm begangenen Verbrechen angeklagt werden könne. Tritt jemand gegen ihn auf, so cavirt er eidlich. Ein solcher Prozeß muß

ordnen, scheint weder mit dem Geiste des Römischen Rechts, noch mit den Worten der Stelle übereinzustimmen, die denn doch nur einen Zusatz zu der Verordnung von Diocletian und Maximian, wodurch die judicia ordinaria aufgehoben wurden (c. 2. C. 3, 3.) enthält.

(1) c. 3. C. 1, 29.

(2) c. 4. C. 12, 16.

(3) c. 12. C. 3, 1. Progr. S. 97.

(4) Auch die Erlaubniß des Kaisers, der Befehl des P. P. oder eine neue Anstellung können hier nichts ändern. Wer dieser Verordnung zuwider handelt, wird in die Provinz zurückgebracht, in welcher er jetzt 6 Monate bleiben muß, und muß 50 Pfund Gold Strafe bezahlen. Eben soviel Strafe bezahlt sein Nachfolger im Amte, wenn er ihn schicklich zurückhalten konnte und dies nicht that, oder wenn er die Flucht nicht gleich berichtete. Das Officium bezahlt, wenn es hindern konnte, 30 Pfund Gold Strafe.

binnen 20 Tagen beendigt seyn unter 10 Pfund Gold Strafe für den Richter. Ist eine Civil-Sache nach Ablauf der 50 Tage noch nicht entschieden, so kann der gewesene Gouverneur nach Bestellung eines Procurators abreisen (1).— Die principes agentium in rebus (d. i. die agentes in rebus, welche, nachdem sie die bestimmte Zeit gedient haben, ihre Stelle niederlegen), ihre Weiber, Kinder, Sklaven und Colonen können nicht anders, als in Gemäßheit eines schriftlichen Urtheils des Magister officiorum belangt werden (s. o. S. 77. Not. 1.). Besitzen sie Immobilien, so machen sie nach allgemeinen Grundsätzen eine cautio juratoria, sonst caviren sie nach dem billigen Ermessen des defensor des Orts. In Rücksicht auf die Sporteln werden sie mannigfach begünstigt (2). — Alle scholares überhaupt (s. o. S. 77. Not. 3.), ihre Mütter, Frauen und Kinder, wenn sie ihren Stand nicht ändern, können, wenn sie sich mit Urlaub in einer Provinz befinden, in einer Civil-Sache in den ersten 5 Monaten gar nicht und nachher nur ex sententia Magistri officiorum belangt werden. In Constantinopel caviren sie durch den actuarius scholae, in den Provinzen eidlich. In Beziehung auf Sporteln werden ihnen mannigfache Privilegien gegeben (3). — Wenn der Richter die Sache verschleift,

(1) c. 1. C. 1, 49. (479)

(2) c. 8. C. 12, 22. (484)

(3) c. 3. C. 12, 30. Manche Ausgaben schreiben diese Verordnung dem Kaiser Anastas zu.

so können sich die Partheyen deßwegen an den Kaiser wenden (1).

Wenn der Kläger zu wenig einklagt, so soll ihm dies nicht nachtheilig seyn, sondern der Richter den Beklagten auf die volle Summe verurtheilen müssen (2). — Auch die Folgen der plus petitio werden gemildert. Nicht allein, wer aus verzeihlichem Irrthume oder Unwissenheit zu viel einklagt, ist von allen Nachtheilen frey (3), sondern auch derjenige, der zu früh einklagt, wird sehr viel gelinder behandelt, wie bisher. Die einzige Strafe ist, daß er noch um eben so viel Zeit länger warten muß, als er zu früh geklagt hat, ohne Zinsen verlangen zu können, und nicht eher wieder klagen kann, bis er dem Gegner die vergeblich verursachten Prozeßkosten ersetzt hat (4). — Wer eine Urkunde als Zeuge unterschrieben, oder schon über eine Thatsache ausgesagt hat, kann sein Zeugniß nicht verweigern, selbst nicht vor dem judex pedaneus. — Zum Beweise der Abstammung (generis) wird eine öffentliche Urkunde (instrumentum, quod omnium probationum vice esse potest), oder eine Privat-Urkunde und drey Zeugen, oder 5 Zeugen erfordert (5). — Wenn jemand durch ein falsches Zeugniß Schaden gelitten, oder einen

(1) c. 12. C. 3, 1.
(2) §. 34. J. 4, 6.
(3) Nach dem ausdrücklichen Zeugniß der Institutionen und des Theophilus soll dies keine Neuerung seyn.
(4) c. 1. 2. C. 3, 10. — §. 33. J. 4, 6. §. 10. J. 4, 13.
(5) c. 15. §. 1. C. 4, 20.

Prozeß verloren hat, so kann er gegen den falschen Zeugen auf Entschädigung klagen (1). — Wenn ein Zeuge in einer Civil-Sache sich einmal vor dem Richter gestellt hat, so kann er sich in Rücksicht auf dieses Zeugniß der Gewalt desselben nicht mehr entziehen, auch wenn er nicht unter ihm stehen sollte (2). — Hat sich jemand als Zeuge vor den Judex pedaneus gestellt, so kann dieser über seine Glaubwürdigkeit entscheiden und ihn wegen Lügen strafen lassen, wenn er plebejus ist (jedoch nur mit Zuziehung des Praefectus vigilum): ist der Zeuge Decurio oder Staatsdiener, so muß er die Sache dem Magistratus, von dem ihm die Entscheidung aufgetragen war, vortragen. Findet dieser dieselbe deutlich, so entscheidet er, findet er sie zweifelhaft, so geht die Untersuchung und Entscheidung an den Judex pedaneus zurück (3). — Es ist Grundsatz, daß der Unterliegende in die Prozeßkosten verurtheilt werden müsse, so zwar, daß der Richter dem Sieger den Schaden ersetzen muß, wenn er dieses unterläßt. Dieser Grundsatz leidet eine Ausnahme, wenn die Sache zweifelhaft,

---

(1) c. 13. C. 4, 20. Daß der falsche Zeuge mit den Strafen des Meineides und des Falsums belegt werden soll, gehört nicht hierher; vielleicht eher, daß der Richter das Recht haben soll, den Zeugen prügeln zu lassen, wenn bey Ablegung des Zeugnisses Verdacht gegen ihn entsteht.

(2) c. 14. C. 4, 20. (486) Diese Verordnung ist merkwürdig, weil man aus ihr durch ein Mißverständniß unser heimliches Zeugenverhör abgeleitet hat.

(3) c. 15. pr. C. 4, 20.

und der Verlierende in b. f ist (1). — Wer zum zweyten Male eine nicht begründete Klage anstellt, oder es bey einer gegründeten Forderung zur zweyten Klage kommen läßt, muß den hierdurch zugefügten Schaden doppelt ersetzen (2).

Anastas (v. 491—518.)

Kaiserliche Rescripte, die mit dem gemeinen Rechte oder dem öffentlichen Wohl im Widerspruche stehen, dürfen von keinem Richter bey Prozessen beachtet werden (3).

Advokaten können ihre Sklaven vor dem patronus fisci manumittiren (4). — Vergleiche über Sklaverey und Leibeigenschaft (sie seyen für oder gegen die Freyheit) sind an sich nicht ungiltig (5). — Freye, die 30 Jahre wie Colonen behandelt werden, dürfen zwar den fundus nicht mehr verlassen und sind dem Eigenthümer desselben, wie die Colonen, einen jährlichen Canon zu zahlen verbunden; diesem unge-

---

(1) c. 5. C. 7, 51. (vielleicht 487). Sonderbar ist es, daß es noch besonders ausgesprochen wird, der Kläger könne in die Unkosten verurtheilt werden, auch wenn er nicht unter dem Richter stehe, vor welchem der Prozeß geführt wird.

(2) c. 12. C. 3, 1.

(3) c. 6. C. 1, 22.

(4) c. 4. §. 5. C. 2, 8. (506)

(5) c. 43. C. 2, 4. (501)

achtet bleiben sie denn doch frey und fähig, eigenes Vermögen zu besitzen, d. i., sie werden inquilini, nicht aber adscriptitii oder servi (1).

Wenn sich die Ehegatten mit beyderseitiger Einwilligung (bona gratia) getrennt haben, so darf die Frau doch nach Ablauf eines Jahres wieder heurathen, wenn auch keiner der von Theodos II. erforderten Gründe (S. 23. Not. 6.) vorhanden oder im Scheidebrief angegeben seyn sollte (2). — Wenn ein Advocat eine Ehe ohne Ehepacten abgeschlossen hat, so kann er nachher, den Rechten Dritter unbeschadet, bey dem patronus fisci des Beweises wegen darüber ein Protokoll aufnehmen lassen (3).

Wer keine Frau und keine legitimen Descendenten hat, kann seine natürlichen Kinder dadurch legitimiren, daß er seine Concubine heurathet; nur muß er mit dieser Ehepacten errichten. — Auch durch Arrogation kann man die Potestas über seine naturales erhalten (4). — Die Emancipation kann auch dadurch geschehen, daß der paterfamilias sich deßwegen an den Regenten wendet und hierauf bey der Obrigkeit, vor welcher sie hätte vorgenommen werden müssen, seine Bittschrift anzeigt und das erhal-

(1) c. 19. 23. §. 1. C. 11, 47. Dies ist eine Milderung, wenigstens in sofern, als die reichen Güterbesitzer solche Personen häufig auch als adscriptitii in Anspruch nahmen.

(2) c. 9. C. 5, 17. (497) Hierdurch wird also die Verordnung von Theodos (S. 24) gemildert.

(3) c. 4. §. 4. C. 2, 8. (506)

(4) c. 6. C. 5, 27. (508) — c. 7. eod.

tene willfährige Rescript zu Protocoll giebt. Damit dieses von Wirkung sey, wird jedoch erfordert, daß der filius familias, wenn er nicht infans ist, bey irgend einer Obrigkeit seine Einwilligung zu Protocoll gebe (1). — Diese emancipatio Anastasiana hat die gewöhnlichen Wirkungen einer Emancipation: ausnahmsweise, wenn darum gebeten und dies gestattet worden ist, kann jedoch der Emancipirte den status familiae behalten (2). — Alles, was die Silentiarii auf irgend eine Weise mit Rücksicht auf ihr Amt erwerben, ist peculium quasi castrense (3).

Auch der emancipirte Bruder muß die Curatel über seine wahnsinnigen Geschwister übernehmen (4). — Die Silentiarii können sich von der Tutel und Curatel excusiren (5).

Immobilien, auf welchen sich eine Kirche oder ein Bethauß orthodoxae fidei befindet, können unter Strafe der Confiscation nicht an heretici weder inter vivos, noch m. c. veräußert werden (6). —

---

(1) c. 5. C. 8, 49. (503) Als Hauptzweck dieser Verordnung wird angegeben, man wolle es möglich machen, daß auch Abwesende emancipirt werden könnten.

(2) c. 11. C. 6, 58. (503)

(3) c. 5. C. 12, 16. (500) Hieraus wird gefolgert, der paterfamilias könne es also nie ihnen entziehen, nie ein Heimfallsrecht darauf in Anspruch nehmen: es könne ferner nie zur Erbschaft des Vaters gezogen, nie deßwegen Collation verlangt werden.

(4) c. 5. C. 5, 70. Der Grund dieser Verfügung ist, weil ihm, wie wir unten sehen werden, Intestat-Erbrecht gestattet wird.

(5) c. 25. C. 5, 62. c. 5. C. 12, 16. (500)

(6) c. 10. C. 1, 5. (511)

Annonae civiles und Immobilien der Kirchen können in der Regel nur alsdann veräußert werden, wenn dies ein Bedürfniß erheischt und keine Mobilien vorhanden sind, die, um es zu befriedigen, veräußert werden können, oder wenn die Veräußerung ganz besonders vortheilhaft ist (1). — Auch in den erlaubten Fällen kann die Veräußerung nur alsdann giltig geschehen, wenn der Bischof einwilligt und die Vorsteher und Interessenten ihre Einwilligung, eidlich bestärkt, in Constantinopel bey dem Magister census, in den Provinzen bey den defensores zu Protocoll geben, und hierauf eine Urkunde ausgefertigt wird, welche die Gründe der Veräußerung, die Aufnahme des Protocolls und die dabey Gegenwärtigen angiebt. Ist dies nicht beobachtet, so verliert der Erwerber bey dem Kaufe, der Pfandbestellung und dem Tausche, was er gegeben und was er empfangen hat, zum Vortheile der Kirche. Bey der Emphyteuse muß er die Sache und eben so viel herausgeben. Diese Verordnung soll auch auf vergangene Fälle angewendet werden (2). — Wer ein öffentliches, oder ein einer Kirche

(1) So ist also Verkauf und Verpfändung gestattet, wenn man Geld braucht um Schulden abzutragen, um die Gebäude zu repariren, um sich Bedürfnisse anzuschaffen, der Tausch wenn man eine bessere oder doch wenigst nöthigere und gleich gute Sache dafür erhält, die Bestellung einer emphyteusis perpetua, wenn die Sache so schlecht ist, daß mehr Nachtheil, wie Vortheil bey ihrer Bebauung herauskömmt.

(2) c. 17. C. 1, 2. Auf die Domkirche zu Constantinopel geht sie dagegen nicht.

gehörendes Grundstück, gleichviel, ob mit oder ohne Titel, 40 Jahre lang ruhig besessen und den Canon davon bezahlt hat, kann in diesem Besitze nicht mehr gestört werden. — Hat der Regent einen solchen fundus demto canone concedirt, so wird auch dies durch die 40jährige Verjährung gesichert (1). — Frauenzimmer sollen einem ihnen zustehenden Pfandrechte giltig entsagen können (2).

Die Scrinarii und Apparitores der Magistri militum können nicht jure militari testiren (3). — Die durch ein Rescript Emancipirten bleiben, wenn ihnen dies besonders gestatten worden, in der Familie und behalten sonach alle Rechte auf die hereditas ab intestato. Dabey sind sie denn doch, wie die emancipati überhaupt (4), bey der Succession in das Vermögen des Emancipirenden zur Collation verbunden (5). — Emancipirte Brüder und Schwestern, denen die jura familiae nicht erhalten worden sind, succediren dennoch ihren nicht emancipirten Geschwistern als heredes ab intestato. Hier erhalten sie bey Concurrenz mit anderen nicht emancipirten Geschwistern ⅔ ihres Kopftheils. Entferntere Agnaten schließen sie ganz aus (6).

(1) c. 14. C. 11, 61. (491) S. o. S. 45.

(2) c. 21. C. 4, 29. (508) Auch diese Lex soll ad praeterita gehen.

(3) c. 16. C. 6, 21. (496)

(4) c. 18. C. 6, 20. (503)

(5) c. 11. C. 6, 58. (503)

(6) c. 15. §. 1. C. 6, 58. — §. 1. J. 3, 5. Theophilus III, 5. §. 1. III, 6. §. 12.

Wem eine Forderung als Geschenk cedirt wird, der kann noch wie bisher sie ganz einklagen, wer sie dagegen kauft oder sonst titulo oneroso erwirbt, ist nur soviel einzuklagen berechtigt, als das von ihm Gegebene und die Zinsen davon ausmachen. Nur bey Cessionen, welche zur Auseinandersetzung zwischen Miterben, welche dem Creditor an Zahlungsstatt, welche zur Sicherung des Besitzers dem Besitzer eines Pfandes, welche unter Legatarien und Fideicommissarien geschehen, soll diese Regel keine Anwendung leiden (1). — Kein fabricensis soll in Zukunft die Besorgung fremder Ländereyen übernehmen dürfen (2). — Die Verordnung von Leo (S. 74.), daß die in Constantinopel gemachten Schenkungen nur allein bey dem Magister census insinuirt werden könnten, wird unter bedeutenden Strafen eingeschärft (3). — In allen Fällen, wo bisher irgend eine exceptio temporalis Statt fand, sollen die alten Grundsätze bleiben: in denen dagegen, wo man bisher die Extinctiv-Verjährung aus irgend einem Grunde unanwendbar fand, soll jetzt die Klage immer in 40 Jahren erlöschen (4). Dabey soll jedoch die 40jährige Verjährung nicht hindern, daß

(1) c. 22, C. 4, 35.

(2) c. 7. C. 11, 9. Und zwar unter der Strafe des Verlustes des ganzen Vermögens und der Verbannung. Kannte der Eigenthümer der Sache oder der Sachen den Stand des fabricensis, so verliert er sein Eigenthum daran.

(3) c. 32. C. 8, 54. (496)

(4) c. 4. C. 7, 39. (491)

ein Curiale ad curialem conditionem revocirt werden könne (1), noch bewirken, daß man durch 40jährige Nichtbezahlung von Abgaben von der Verbindlichkeit, Abgaben zu zahlen, frey werde (2).

Die Memoriales, ihre Eltern, Weiber und Kinder, ja ihre Colonen und Sklaven in Constantinopel, können in der Regel nur ex sententia Magistri officiorum belangt werden (3). In den Provinzen caviren sie eidlich (4). — Angestellte, die Handel oder irgend ein Geschäft treiben, können zwar in Rücksicht auf diese bey ihrem privilegirten Forum belangt werden, sie müssen sich aber unter Strafe des Verlustes ihrer Stelle in allen ihr Geschäft betreffenden Prozessen bey demjenigen Richter einlassen, der über solche Geschäfte urtheilt, wenn sie bey ihm belangt werden (5). — Die Comites consistoriani, ihre Weiber, Kinder, Sklaven und Colonen sollen dieselben Privilegien genießen, die Zeno den principes agentium in rebus gestattet hat (6). — Nur die gesetzlich erforderte Anzahl der Officialen des Magister militum haben ein privilegirtes Forum,

(1) c. 5. C. 7, 39.

(2) c. 6. C. 7, 39.

(3) Bey einem Prozesse über annonae civiles werden sie bey dem Praefectus annonae, über Tutel und Curatel bey dem Patronus fisci des P. U., über novi operis nunciatio bey den Architecten belangt.

(4) c. 12. C. 12, 19.

(5) c. 7. C. 3, 13.

(6) c. 2. C. 12, 10. S. v. S. 86.

nicht die Überzähligen (1). — Die Soldaten (milites praesentialium) stehen unter dem Dux, der jedoch einen adresponsum des Magister militum praesentialium (d.i. in comitatu) mit seinen Apparitoren und Exceptoren zuziehen muß (2), und unter dem Magister militum praesentialium: jedoch kann man sie nicht, unter Strafe des Verlusts des Prozesses, bey beyden zugleich belangen (3). — Den milites praesentialium (4) und den memoriales (5), werden mannigfache Privilegien in Rücksicht auf Sporteln gestattet, dabey aber, so wie allgemein (6), der Grundsatz ausgesprochen, daß diese nicht allein den Privilegirten, sondern auch ihren Gegnern zu gut kommen sollten. — Die Verhältnisse der Advocaten bey den einzelnen Gerichten werden genauer bestimmt. Ihrer wird eine bestimmte Anzahl festgesetzt und ihnen werden eine Menge Privilegien gegeben (7). Hierher gehört vielleicht, daß der älteste Advocat bey jedem Gerichte auf 2 Jahre advocatus fisci werden, nachher diese Stelle niederlegen und sich ferner alles Advocirens für Fremde

---

(1) c. 5. C. 12, 55.

(2) Bisher standen sie unter denselben Bedingungen unter dem Magister militum der Präfectur, wie jetzt unter dem Dux.

(3) c. 18. C. 12, 36.

(4) c. 18. cit.

(5) c. 12. C. 12, 19.

(6) c. 6. C. 7, 51.

(7) c. 1—5. C. 2, 8.

enthalten soll (1); daß der patronus fisci frey von muneribus publicis ist (2), und nur bey dem Gerichte belangt werden kann, wobey er steht (3).

Justin (v. 518—527.)

Was den status betrifft, so werden manche Grundsätze über heretici, Juden und Samariter erneuert oder deutlicher ausgesprochen. Namentlich soll, wenn die Eltern verschiedener Religion sind, die Meinung desjenigen den Vorzug haben, der das Kind als Orthodoxen erziehen lassen will (4). — Wird das Kind nicht orthodoxer Eltern ein orthodoxer Christ, so kann es noch immer Alimente, dos und donatio ante nuptias verlangen und diese auch mit Hilfe des Praeses oder des Bischofs erzwingen (5): was die Ansprüche auf Intestatportion und Pflichttheil betrifft, so hat es überhaupt dieselben Rechte, welche ihm von Valentinian III. in einigen Fällen gestattet worden sind (6). — Den Manichäern können nur allein ihre orthodoxen Kinder succediren (7).

(1) c. 3. pr. §. 1. c. 5. pr. §. 1. C. eod.
(2) c. 3. §. 6. c. 5. §. 6. C. eod.
(3) c. 3. §. 6. c. 5. §. 6. C. eod.
(4) c. 12. C. 1, 5.
(5) c. 13. pr. C. 1, 5.
(6) c. 13. §. 1. 2. eod. S. o. S. 37.
(7) c. 15. C. eod.

Das Verbot der Mißheurathen wird jetzt noch nicht aufgehoben, ja nicht einmal gemildert (1). — Wenn die dos während der Ehe vermehrt wird, so soll auch die donatio ante nuptias vermehrt oder auf dieselbe Summe (das Augment) eine neue gemacht werden können, wenn von Anfang an keine donatio ante nuptias gegeben war. Hierbey können nach den allgemeinen Grundsätzen Verträge abgeschlossen und Hypotheken zur Sicherheit beyder Theile bestellt werden. Diese letzten datiren von dem Augenblicke der Constitution. Eben so gut, wie die dos und donatio ante nuptias vermehrt werden können, eben so gut können sie auch verringert werden, nur wenn ein Theil zur zweyten Ehe übergeschritten war, und Kinder aus der ersten Ehe vorhanden sind, ist dies nicht möglich (2).

Die Verordnung von Anastas über die Legitimation und Arrogation natürlicher Kinder (S. 90.) wird, in den Fällen, wo keine verbotene Verbindung vorhanden war, für die Vergangenheit bestätigt, für die Zukunft aufgehoben (3).

---

(1) Dies beweißt sich daraus, daß in Justinians Compilation noch die alten Grundsätze im Allgemeinen vorkommen, und daß im Codex erst einige Milderungen durch Justinian gemacht werden. c. 23. 28. 29. C. 5, 4. c. 33. C. 1, 4. Erst durch Nov. 117. c. 6. ist das Verbot der Mißheurathen aufgehoben worden.

(2) c. 19. C. 5, 3. Ne aliquid adversus filios prioris matrimonii machinari videantur. §. 3. J. 2, 7.

(3) c. 7. C. 5, 27. (519) S. a. c. 10. 11. C. eod. Nov 89. 117. c. 2.

Zur Giltigkeit des Testamentes oder Codicills eines Blinden wird erfordert, daß er in Gegenwart von 7 Zeugen und eines Tabularius (oder 8ten Zeugen, wenn dieser nicht zu haben ist) mündlich testire und diese seine Absicht in Gegenwart der Zeugen ausdrücklich erkläre: daß er hierauf die Erben mit genauer Bestimmung ihres Charakters, ihrer Eigenthümlichkeiten und der ihnen zugedachten Theile nenne, die Legate und Fideicommisse eben so genau bestimmt hinterlasse, und die sonst noch etwa zu machenden Verfügungen treffe; daß, wenn alles dieses geschehen, eodem loco et tempore seine Disposition in Gegenwart der 7 Zeugen von dem Tabularius oder 8ten Zeugen aufgeschrieben und von allen diesen unterschrieben und untersiegelt werde. — Will der Blinde seine Disposition vorher schriftlich aufsetzen lassen, so soll ihm auch dies freystehen, jedoch muß jetzt, wenn er den zusammenberufenen 7 Zeugen erklärt hat, er wolle vor ihnen testiren, die Urkunde von dem Tabularius oder 8ten Zeugen abgelesen, von dem Testator anerkannt und von den 8 Zeugen sogleich unterschrieben und untersiegelt werden. — Die Aufbewahrung der Urkunde kann der Blinde jedem der Zeugen anvertrauen (1). — Der alte Grundsatz, daß die Testamente der in Constantinopel Verstorbenen bey dem Magister census eröfnet werden sollten, und daß dieser hierfür nichts verlangen könne,

(1) c. 8. C. 6, 22. (521) §. 4. J. 2, 12.

wenn die Erbschaft keine 100 solidi beträgt, wird unter bedeutenden Strafen erneuert (1).

Ein Schuldschein, der eine bestimmte, schon früher vorhandene, causa debendi angiebt, beweißt auch vor Ablauf der, der exceptio n. n. p. bestimmten Frist, es sey denn, daß der Beklagte die Unwahrheit der angegebenen Ursache zu erweisen im Stande wäre (2). — Das Begräbniß eines Verstorbenen kann nicht wegen Schulden gehindert werden. Wer dies versucht, wird nicht allein bedeutend gestraft (3), sondern er erreicht auch seine Zwecke nicht. Die auf diese Weise erpreßten Zahlungen, Pfandrechte, Bürgschaften und Bekenntnisse sind ungiltig und Alles muß wieder in den vorigen Zustand gebracht werden (4). — Die actio hypothecaria soll nicht allein zum Vortheile eines dritten Besitzers, sondern auch zu dem des Schuldners, seines Erben und eines andern besitzenden Pfandgläubigers durch Extinctiv-Verjährung weg-

(1) c. 41. C. 1, 3. c. 23. C. 6, 23. (524) Eine ähnliche Erneuerung finden wir schon früher in c. 4. C. Th. 4, 4. (Or. 397) c. 18. C. 6, 23., welche jedoch im Progr. S. 82. nicht neben dem andern Inhalte der Stellen genannt worden ist.

(2) c. 13. C. 4, 30.

(3) Die Strafe besteht in 50 Pfund Gold oder körperlicher Züchtigung, wenn diese nicht bezahlt werden können.

(4) c. 6. C. 9, 19. (526)

fallen. Bey dieser Verjährung gelten für den Schuldner und seine Erben ganz die gewöhnlichen Grundsätze, jedoch erfordert sie jetzt 40 Jahre. Der Pfandgläubiger soll während dem Leben des Debitors auch 40 Jahre nöthig haben: nach dessen Tode braucht er nur 30 Jahre, wenn er weder seinen noch des Debitors früheren Besitz benutzen will; will er sich dagegen der accessio possessionis bedienen, so verjährt er auch jetzt nur in 40 Jahren. Diese Verjährung schließt nicht allein die actio hypothecaria, sondern auch das jus offerendi et succedendi aus. — Bey bedingten und betagten Forderungen und den dafür constituirten Pfändern läuft die Verjährung erst a conditione vel die existente, daher bey den aus der Ehe entstehenden Forderungen (auf Restitution der dos u. s. w.) erst nach Auflösung derselben. — Die Präscription wird unterbrochen durch Zwischenbesitz des Pfandgläubigers und durch Ausstellung eines neuen Schuldscheins von Seiten des Schuldners. — Bey denjenigen Obligationen, deren Gegenstand jährliche oder monatliche Prästationen sind, läuft die Präscription nicht von dem Augenblicke, wo die Verbindlichkeit constituirt worden, sondern von dem, wo die Prästationen fällig sind, also für die Klage aus der Forderung eigentlich gar keine Verjährung. Hieraus wird auf eine sehr sonderbare Weise gefolgert, daß der emphyteuta und der procurator rei alienae nie durch Präscription Eigenthümer werden könnten.

Wahrscheinlich ist dies eine Interpolation, die sich auf c. 8. §. 1. C. 7, 39. bezieht (1).

(1) c. 7. C. 7, 39. (525) Eine Erwähnung verdient es vielleicht, daß die Bestimmungen über bedingte und betagte Forderungen, über Unterbrechung und über die Verjährung der Klagen aus Obligationen, deren Gegenstand jährliche oder monatliche Prästationen sind, als Dinge angegeben werden, die sich von selbst verstehen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Verzeichniß
der
Vorlesungen.

1.) Statistik der Europäischen Staaten: Prof. Follenius nach eigenem Plane, wöchentlich 5 Stunden.

2.) Über die Verfassung und Verwaltung des Französischen Kaiserreiches, mit Rücksicht auf die, demselben nachgebildeten, Staaten: Prof. Stickel.

3.) Grundsätze der philosoph. Rechtslehre: Prof. Werner nach Gros, 5 Stunden.

4.) Institutionen des Römischen Rechts: Prof. Wahlkampf nach Konopak, 6 Stunden.

5.) System der Pandekten: Prof. von Löhr mit Hinsicht auf Thibaut, 15 Stunden.

6.) Geschichte und Alterthümer des Römischen Rechts: Prof. von Löhr nach Hugo, 9 Stunden.

7.) Das Gesetzbuch Napoleons: Prof. Stickel nach dem Texte, 12 Stunden.

8.) Lehnrecht: Prof. Stickel nach Pätz, 4 Stunden.

9.) Grundsätze der allgemeinen und positiven Deutschen Kriminalrechts-Wissenschaft, nach Feuerbach, mit Rücksicht auf die Grundsätze des Code pénal und auf gerichtliche Arzneykunde: Prof. Werner, 5 Stunden.

10.) Peinlicher Prozeß: Derselbe nach Heften.

11.) Kirchenrecht: Prof. Vahlkampf nach eigenem Plane, wöchentlich 6 Stunden.

12.) Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, nach den gemeinen Deutschen Rechtsnormen, mit Rücksicht auf die Abweichungen des Code de procédure Frankreichs: Prof. Abel, 6 Stunden.

13.) Die, damit verbundene, Anleitung zur juristischen Praxis: Derselbe in besonderen Stunden.

14.) Anleitung zur juristischen Praxis mit Ausarbeitungen, nach Heften: Prof. Stickel, wöchentlich 3 Stunden.

15.) Medizinische Polizey und gerichtliche Arzneykunde für Rechtsgelehrte: Medizinalrath Gergens.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Löhr, Egid V. <<von>>,

Uebersicht der das Privatrecht betreffenden Constitutionen der Römischen Kaiser von Constantin bis auf Theodos II. und Valentinian III

Wetzlar 1811

J.rom.f. 130 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566574-6